

Planungsgrundlagen zu den Unterrichtsübersichten des Schuljahres 2024/2025

1.	Schritte zur Erstellung der Unterrichtsplanung	5
1.1.	Rückkehr von Lehrkräften aus der Beurlaubung und Versetzungsgesuche	5
1.2.	Vorbereitung der Planungsarbeiten in ASV	5
1.3.	Erfassung der Lehrkräfte	5
1.4.	Ermittlung des Anforderungsumfangs	7
1.5.	Datenprüfung und Übermittlung der Unterrichtsplanung	7
1.6.	Hilfestellung	8
2.	Einrichtung des Unterrichts	9
2.1.	Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 11	9
2.1.1.	Gültige Stundentafeln und Intensivierungsstunden im neunjährigen Gymnasium	9
2.1.2.	Verbuchung von Intensivierungsstunden	10
2.1.3.	Nachmittagsunterricht	11
2.1.4.	Klassen- und Gruppenbildung in den Jahrgangsstufen 5 bis 11	11
2.1.5.	Religions- und Ethikunterricht	11
2.1.6.	Gruppenbildung in Physik, Chemie und Natur und Technik	12
2.1.7.	Unterricht im Fach Natur und Technik	13
2.1.8.	Modul zur beruflichen Orientierung (MbO)	13
2.1.9.	Dritte Sportstunde und Differenzierter Sportunterricht	14
2.1.10.	Koedukativer Sportunterricht	15
2.1.11.	Stützpunktschule Sport	15
2.2.	Pflichtunterricht in der Qualifikationsphase der Oberstufe des G8 (Q12 - Auffangnetz)	16
2.3.	Pflichtunterricht in der Oberstufe des G9 (Q 12 und 13)	16
2.3.1.	Kurs- und Gruppenbildung	16
2.3.2.	Einrichtung von Leistungsfächern	16
2.3.3.	W-Seminar	17
2.3.4.	Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung	17
2.3.5.	Kurse Vokalensemble und Instrumentalensemble	18
2.3.6.	Lehrplanalternativen	18
2.3.7.	Einsatz von Lehrkräften	18
2.3.8.	Einsatz von Studienreferendaren	19
2.3.9.	Einsatz von Aushilfskräften	19
2.4.	Wahlunterricht	19
2.5.	Erfassung von externem / ehrenamtlichem Unterricht / Unterricht an einer anderen Schule	19
3.	Gesamtbudget zur Unterrichtsversorgung	20
3.1.	Budget für Pflichtunterricht 5 bis 11 (G9)	20

3.2.	Budget für den Oberstufenjahrgang 12 (G9)	21
3.3.	Budgetplanung in der G9-Aufwuchsphase	21
3.4.	Budget für Wahlunterricht.....	21
3.5.	Budget an Musischen Gymnasien.....	22
3.6.	Additum Musik (G8 - Auffangnetz)	22
3.7.	Musikpraktischer Fachunterricht im Leistungsfach Musik (G9)	23
3.8.	Budgetzuschläge.....	23
3.8.1.	Klassen außerhalb des Budgets	24
3.8.2.	Budgetzuschlag Einführungsklasse	24
3.8.3.	Budgetzuschlag Individuelle Lernzeit.....	25
3.8.4.	Budgetzuschlag Individuelle Lernzeitverkürzung	25
3.8.5.	Budgetzuschlag „Förderzuschlag an der Schnittstelle G8/G9“ (nur Auffangnetz).....	26
3.8.6.	Budgetzuschlag Mittel eigene Bewirtschaftung.....	27
3.8.7.	Budgetzuschlag für gebundene Ganztagsangebote	27
3.8.8.	Budgetzuschlag für (Einzel-)Inklusion.....	27
3.8.9.	Budgetzuschlag für das Projekt Sprachbegleitung	28
3.8.10.	Budgetzuschlag für das Projekt <i>ReG_In_flex</i>	29
3.8.11.	Budgetzuschlag für Sammelkurse in modernen Fremdsprachen	29
3.8.12.	Budgetzuschlag für ein bilinguales Angebot	29
3.8.13.	Budgetzuschläge für Griechisch/Russisch als dritte Fremdsprache	29
3.8.14.	Budgetzuschlag für Stützpunktschulen Sport	30
3.8.15.	Budgetzuschlag für Wahlunterrichtsstunden für innovative Projekte und Begabtenförderung	30
3.8.16.	Budgetzuschlag Übertrag von anderer Schule	30
3.8.17.	Budgetzuschlag Begleitung des Übertritts	31
3.8.18.	Budgetzuschlag Hausunterricht	31
3.8.19.	Budgetzuschlag MittelstufePlus	31
3.8.20.	Budgetzuschlag für die Q12 (G8) an Schulen des Auffangnetzes im Schuljahr 2024/2025.....	31
3.8.21.	Wahlunterricht durch Fachlehrkräfte (ohne Musik)	32
3.9.	Integrierte Lehrerreserve (ILR).....	33
3.9.1.	Stundenumfang.....	33
3.9.2.	Umsetzung.....	33
3.9.3.	Verbuchung in ASV.....	35
3.9.4.	Erhebung zur Integrierten Lehrerreserve	35
3.9.5.	Vertretungskonzept.....	35
3.10.	Mittel zur eigenen Bewirtschaftung	36
4.	Unterrichtspflichtzeit.....	37
4.1.	Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte.....	37
4.1.1.	Grundlagen	37

4.1.2.	Unterrichtseinsatz von Lehrkräften in Vollzeit mit wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Einsatz.....	37
4.1.3.	Unterrichtseinsatz von Lehrkräften in Teilzeit	37
4.1.4.	Teilzeitverfahren	38
4.1.5.	Teildienstfähigkeit	40
4.1.6.	Einsatz von Lehrkräften in den Seminaren der Q12 (G8-Auffangnetz)	40
4.1.7.	Hinweise/Rechtliches zu Teilzeit und Beurlaubung.....	40
4.1.8.	Einsatz von Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt	44
4.1.9.	Einsatz von Studienreferendaren im dritten Ausbildungsabschnitt	46
4.1.10.	Wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Unterricht	46
4.2.	Mobile Reserve	47
4.2.1.	Einsatz	47
4.2.2.	Anforderung und Zuweisung.....	48
4.2.3.	Versetzung.....	48
4.3.	Tarifbeschäftigte Lehrkräfte und Mittel	49
4.3.1.	Mittel für befristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte	49
4.3.2.	Einsatz von Aushilfslehrkräften	50
4.3.3.	Unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte	51
4.4.	Anrechnungsstunden	51
4.4.1.	Einplanung von Anrechnungsstunden	51
4.4.2.	Schulpsychologen und „Schule öffnet sich“	51
4.4.3.	Verwaltungsbeamte	53
4.4.4.	Schulgebundene Funktionen (FSF-Topf).....	53
4.4.5.	Seminarausbildung	53
4.4.6.	Schulleitung	53
4.4.7.	Örtlicher Personalrat	54
4.4.8.	Datenschutzbeauftragter.....	55
4.4.9.	Systembetreuung.....	55
4.4.10.	Stärkung im Bereich der pädagogisch-psychologischen Beratung durch die Beratungslehrkräfte.....	55
4.4.11.	Begleitung des Übertritts.....	55
4.4.12.	Koordination der beruflichen Orientierung	56
4.4.13.	Aufwuchs G9	56
4.4.14.	Einsatz mehrere Schulhäuser	56
4.5.	Ermäßigungsstunden	56
4.6.	Mehrarbeit.....	57
4.7.	Unterrichtsausfall / Unterrichtskürzung	58
5.	Personalveränderungen	59
5.1.	Anforderungen	59
5.2.	Abordnungen an eine andere Schule	61

5.3. Schulpsychologen	62
5.4. Fachlehrkräfte für Textilarbeit und Werken / Hauswirtschaft	63

1. Schritte zur Erstellung der Unterrichtsplanung

Die Erstellung der Unterrichtsplanung (UP) und damit die Bestimmung des Personalbedarfs erfolgt mit Hilfe des Programms ASV in mehreren Schritten.

1.1. Rückkehr von Lehrkräften aus der Beurlaubung und Versetzungsgesuche

Vor Beginn der Personalplanung ist regelmäßig zu prüfen, ob Lehrkräfte, deren Beurlaubung mit dem Ende des Schuljahres/Schulhalbjahres oder im Laufe des folgenden Schulhalbjahres ausläuft, ihren Dienst antreten oder nicht. Jeweils mit Wirkung zum Schuljahresbeginn können Lehrkräfte auch Anträge auf Versetzung an eine andere Schule stellen. Bezüglich des Verfahrens und der Datenübermittlung an das Staatsministerium wird auf das jeweils aktuelle KMS verwiesen.

1.2. Vorbereitung der Planungsarbeiten in ASV

Die einzelnen Schritte zur Erstellung der Unterrichtsplanung im Programm ASV sind der Dokumentation unter <http://www.asv.bayern.de/doku/gv/up/start> zu entnehmen. Die **Aktualität der Programmversion bzw. der Wertelisten ist zwingend** sowohl vor der Erstellung der Unterrichtsplanung als auch unmittelbar vor Übermittlung der Daten durch Aufruf der Funktion „Aktualität prüfen“ unter Datei → Verwaltung → ASD-Schnittstelle → Update Wertelisten und ASV zu prüfen und ggf. ein Update durchzuführen (https://www.asv.bayern.de/doku/einfuehrung/verwaltung/asd-schnittstelle/update_wertelisten_und_asv).

Zu Beginn der Planungsarbeiten sollten nach dem Einrichten des neuen Schuljahres und während der Erstellung der UP regelmäßig **Daten aus ASD** abgeholt werden, um u.a. die Budgetzuschläge der Schulaufsicht zu erhalten (unter Datei → Verwaltung → ASD-Schnittstelle → Übermittlung aus ASD → Daten abholen). Siehe dazu auch: https://www.asv.bayern.de/doku/einfuehrung/verwaltung/asd-schnittstelle/uebermittlung_aus_asd#bereich_datenuebermittlung_aus_asd.

1.3. Erfassung der Lehrkräfte

Erfasst werden der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte, ihre voraussichtlichen Anrechnungen, Ermäßigungen sowie Mehrungen und Minderungen, die im Rahmen eines Ausgleichs zum Vorjahr vorgenommen werden müssen, ferner Mehrungen und Minderungen bis maximal zwei Wochenstunden, die zum neuen Schuljahr geplant sind. **Sämtliche Lehrkräfte sind komplett zu verplanen** (Ausnahme: Die Schule bietet einen entsprechenden Überhang an).

Längerfristig erkrankte Lehrkräfte, Mutterschutz

Längerfristig erkrankte Lehrkräfte, die **am 1. Oktober** nicht im Unterricht tätig sind, oder Lehrkräfte, die sich am 1. Oktober im Mutterschutz mit anschließend geplanter Elternzeit befinden, gehören zum festen Personalbestand einer Schule, werden aber nicht mehr zum Ist-Stand der Schule gerechnet. Sie sind im Programm trotzdem mit ihrer Unterrichtspflichtzeit, ihren Alters- und Schwerbehindertenermäßigungen sowie dem Eintrag des sich daraus ergebenden Unterrichtseinsatzes im Bereich „Längerfristiger Ausfall“ zu melden; Eintragungen bei Anrechnungen und Unterrichtseinsatz entfallen (bitte beachten Sie hierzu auch: <https://www.asv.bayern.de/doku/gv/up/lehrkraefte/ausfall/mutterschutz>).

Bei der Personalplanung wird davon ausgegangen, dass Lehrkräfte in der Regel nach dem Mutterschutz reine Elternzeit beantragen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder den aktiven Dienst antreten werden. Daher müssen Lehrkräfte, die **direkt nach dem Mutterschutz wieder arbeiten wollen**, dem jeweils zuständigen Personalplaner **möglichst zeitnah**, aber vor dem 1.6. bzw. 1.11. **gemeldet werden**. Ein Rückkehrantrag ist in diesen Fällen nicht

erforderlich. Die oben genannte Meldung ersetzt nicht die Anzeigepflicht gemäß § 11 LDO (Erkrankung länger als 6 Wochen).

Lehrkräfte, die sich **erst nach dem 1.10.** in Mutterschutz bzw. Elternzeit befinden, sind im Rahmen der UP vollständig einzuplanen. Im Rahmen der UP sind auch Lehrkräfte, die **bis zu zwei Monaten Elternzeit** („Vätermonate“) in Anspruch nehmen – unabhängig vom Zeitpunkt der Elternzeit – **vollständig einzuplanen**.

Zur Überbrückung kurzfristiger Zeiträume (bis zu zwei Monaten) können die zur Verfügung stehenden Mittel zur eigenen Bewirtschaftung für Aushilfskräfte verwendet werden, kann Mehrarbeit angeordnet oder auf die Integrierte Lehrerreserve zurückgegriffen werden. Bei länger andauerndem Vertretungsbedarf kommt auch die Beantragung von notwendigen Aushilfsmitteln beim jeweils zuständigen Personalmitarbeiter in Betracht. Alternativ besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Teilzeiterhöhungen anderer Stammllehrkräfte, jedoch erst ab einem Vertretungsbedarf von mindestens drei Monaten (vgl. KMBek zur Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012, Az. II.5 – 5P4004.4 – 6b.85480 (KWMBI S. 355)). **Bei Teilzeiterhöhungen sind die zuständigen Personalmitarbeiter der ausgefallenen und der aufstockenden Lehrkräfte** zu informieren und neue Teilzeitanträge zu übermitteln.

Gesetzlicher Ruhestand, auslaufender Vertrag

Alle Lehrkräfte, die zum Februar bzw. Juli/August 2024 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind bzw. treten, werden mit Rechtsverhältnis br bzw. ar, Beschäftigungsart oe, UPZ 0 WS und Abgang r erfasst werden. Wird eine dieser Lehrkräfte im kommenden Schuljahr als Ruhestandsbeamter nebenberuflich weiterbeschäftigt, so sind Mittel für die Lehrkraft anzufordern. Die Lehrkraft kann noch nicht eingeplant werden, weil sie zukünftig zu den befristet Beschäftigten gehört.

In analoger Weise werden Lehrkräfte geführt, die einen Antrag auf vorzeitigen Ruhestand gestellt haben oder deren Angestelltenverhältnis mit Ende des Schuljahres ausläuft; die in ASV zu erfassende Art des Abgangs ist in den entsprechenden Übersichten in der ASV-Doku (https://www.asv.bayern.de/doku/gy/lehrkraefte/zu_abgang) zu finden.

Die genannten Lehrkräfte dürfen somit im Programm nicht gelöscht werden; vielmehr ist eine entsprechende Abgangsmeldung für die Meldung der Amtlichen Schuldaten im Oktober einzutragen.

Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Lehrkräfte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind beim Beschäftigungsverhältnis und der UPZ wie beim Eintritt in die Freistellungsphase zu führen; darüber hinaus ist ein längerfristiger Ausfall mit Art Freistellungsphase im Umfang der UPZ einzutragen. Beim Beginn der Freistellungsphase ist zusätzlich die Abgangsart rf einzutragen. Der Abgang ist bis zur Meldung der Amtlichen Schuldaten beizubehalten.

Studienreferendare

Studienreferendare werden in der Unterrichtsplanung **nicht** eingeplant. Sie sind **zu jedem neuen Schulhalbjahr** (neu) anzufordern. Dementsprechend findet auch keine „Versetzung“ von Studienreferendaren statt. Eine Erfassung erfolgt erst zur US.

Lehrkräfte der Mobilen Reserve

Lehrkräfte der Mobilen Reserve werden in der Unterrichtsplanung nicht eingeplant. Sie sind **zu jedem neuen Schulhalbjahr** (neu) anzufordern. Eine Erfassung erfolgt erst zur US.

Versetzungswillige Lehrkräfte

Lehrkräfte, die ein Versetzungsgesuch gestellt haben, werden im Rahmen der Unterrichtsplanung so lange an der ursprünglichen Schule geführt, bis die Schule die Versetzungsverfügung in Händen hat. Für Versetzungswillige ist ggf. eine Ersatzanforderung unter Datei → Unterrichtsplanung → Personalveränderungen mit der Ursachenart VJ zu melden.

„Lehrer in der Wirtschaft“ / Lehrkräfte, die aus einem Freistellungsmodell (Sabbatjahr) zurückkehren

Lehrkräfte, die an dem Projekt „Lehrer in der Wirtschaft“ teilgenommen haben, kehren ebenso wie Rückkehrer aus der Freistellungsphase (Sabbatjahr) ohne Rückkehrantrag an ihre Stammschule zurück und sollen bereits im Rahmen der UP eingeplant werden.

Beurlaubte Lehrkräfte und Lehrkräfte, die aus der Beurlaubung zurückkehren

Beurlaubte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte, die aus der Beurlaubung in den aktiven Schuldienst zurückkehren wollen, werden mit Beschäftigungsart oe und UPZ 0 WS geführt. Will die Schule eine beurlaubte Lehrkraft an der Schule wieder einsetzen, ist sie unter Datei → Unterrichtsplanung → Personalveränderungen anzufordern. Generell gilt: Lehrkräfte, die angefordert werden, dürfen **nicht zusätzlich** eingeplant werden. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die an eine nichtschulische Dienststelle voll abgeordnet waren und deren Abordnung endet.

Soweit Lehrkräfte der Schule, deren Beurlaubung (Elternzeit) endet, bereits mit Teilzeit während der Elternzeit im laufenden Schuljahr an der Schule eingesetzt sind, sollen diese für das kommende Schuljahr bereits in der UP eingeplant werden. Eine erneute Anforderung ist nicht erforderlich.

1.4. Ermittlung des Anforderungsumfangs

Nach der Erfassung bzw. Überarbeitung der Lehrerdaten kann der Ist-Stand an Unterrichtskapazität auf der Grundlage des Stammpersonals automatisch ermittelt werden. Aus der Differenz zwischen Soll-Stand (Gesamtbudget) und Ist-Stand (vorhandene Lehrerkapazität) ergibt sich der Bedarf einer Schule, in dessen Höhe Personal bzw. Mittel angefordert werden können. Der Umfang der Anforderungen muss im Rahmen des Budgets liegen.

Beispiel:	Ist-Stand:	1000 Stunden Lehrerkapazität für den Unterricht
	Soll-Stand:	1250 Stunden (Gesamtbudget)
	Bedarf:	250 Stunden

Die Schule kann in diesem Fall also im Umfang von maximal 250 Wochenstunden Personal und Mittel anfordern.

Anrechnungsstunden und Ermäßigungsstunden zählen nicht zum Ist-Stand, sie werden vom Programm automatisch abgezogen. Entsprechend kann mehr Personal angefordert werden. Nicht zulässig ist daher die zusätzliche Erfassung eines Budgetzuschlags für gewährte Anrechnungsstunden.

1.5. Datenprüfung und Übermittlung der Unterrichtsplanung

Hinweise zur Datenprüfung und zur Übermittlung der Unterrichtsplanung finden sich unter <https://www.asv.bayern.de/doku/gy/up/uebermittlung>. Die Übermittlung der Unterrichtsplanung ist nur möglich, wenn der entsprechende Erhebungstermin im Rahmen des Prozesses Daten abholen aus ASD abgeholt wurde (siehe Kapitel 1.2).

1.6. Hilfestellung

Bei Fragen zur Programmbedienung können die im jeweiligen MB-Bezirk zuständigen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die unter <https://www.asv.bayern.de/doku/cms/multiplikatoren/gymnasien> aufgelistet sind, Auskunft erteilen. Bitte sehen Sie bei technischen Problemen von Fragen an die Personalmitarbeiterinnen und Personalmitarbeiter im Staatsministerium ab.

2. Einrichtung des Unterrichts

2.1. Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 11

2.1.1. Gültige Stundentafeln und Intensivierungsstunden im neunjährigen Gymnasium

Die Stundentafel für das neunjährige Gymnasium sieht für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 Pflichtunterricht in folgendem Umfang vor:

Jahrgangsstufe		5	6	7	8	9	10	11
Fachunterricht (fest vorgegeben)		27 ¹	29 ²	30 ³	30	31,5	34	34
flexible Elemente	verpflichtende Intensivierungsstunden	0-3	0-3	0-3	-	-	-	-
	„dritte Sportstunden“ (Jgst 5-7: außer MuG)	0-3	0-3	0-3	„6	-	-	-
Summe		30 (+1/+2) ⁴			30	31,5 ⁷	34	34
Freiwillige Intensivierungsstunden		6 ⁵						
Wahlunterricht								

¹ am MuG 28 WS

² am MuG 30 WS

³ am MuG 31 WS

⁴ am MuG in den Jgst. 5 und 6 jeweils 30 (+1) bzw. in Jgst. 7 31 (+1)

⁵ Im Vollausbau werden in den Jahrgangsstufen 5 mit 11 insgesamt 6 freiwillige Intensivierungsstunden ausgewiesen, über deren Verteilung auf die Jahrgangsstufen die Schule entscheidet. Diese sind bereits seit dem Schuljahr 2021/2022 in vollem Umfang im Budget enthalten, vgl. unten Nr. 3.2.

⁶ am MuG: Die dritten Sportstunden in den Jahrgangsstufen 8 und 9 können profilverstärkend eingesetzt werden, z.B. Tanz, Pantomime, Bewegungskünste. Sie können auch ganz oder teilweise in die Unterstufe verlagert werden. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich. Wird am MuG die dritte Sportstunde aus Jgst. 8 in die Unterstufe verlagert, muss im Gegenzug eine Intensivierungsstunde aus der Unterstufe in die Jgst. 8 verschoben werden, um 29 WS in Jgst. 8 zu vermeiden. Gegebenenfalls kann auch die MuG-Profilstunde aus Jgst. 10 nach 8 vorgezogen werden. Auf § 15 Abs. 1 Satz 4 GSO wird verwiesen.

⁷ Das Modul zur beruflichen Orientierung soll in Form einer oder mehrerer Blockveranstaltung(en) im Umfang von einer halben WS durchgeführt werden.

Durch die „flexiblen Elemente“ in Form von drei verpflichtenden Intensivierungsstunden sowie von drei verpflichtenden „dritten Sportstunden“ in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 (nicht am MuG) ergeben sich verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten für die schulspezifische Stundentafel. Dabei kommt es (vorbehaltlich schulorganisatorischer Zwänge) in der gesamten Unterstufe zu maximal zwei Wochenstunden Pflichtunterricht am Nachmittag, was durch die Angaben in Klammern abgebildet ist. Diese beiden Stunden können entweder in einer Jahrgangsstufe gebündelt oder auf zwei Jahrgangsstufen verteilt werden. Alternativ können (bis zu) zwei der drei verpflichtenden Intensivierungsstunden von der Unter- in die Mittelstufe verschoben werden; in diesem Fall fällt in der Unterstufe (vorbehaltlich schulorganisatorischer Zwänge) u. U. kein verpflichtender Nachmittagsunterricht an. **Der Umfang des Pflichtunterrichts pro Jahrgangsstufe darf 30 Wochenstunden nicht unterschreiten.**

Die **verpflichtenden Intensivierungsstunden** sind auch im neunjährigen Gymnasium **doppelt mit Lehrerwochenstunden** hinterlegt; sie unterstützen den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen. Sie sollen daher in geteilten Lerngruppen und sollen in den Kernfächern (§ 16 Abs. 2 GSO) eingesetzt werden. Bei der Zuordnung zu den Fächern können auch schulische Schwerpunktsetzungen (Schulprofil) berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über den Einsatz bzw. die Zuordnung der verpflichtenden Intensivierungsstunden trifft die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit dem Elternbeirat (vgl. Fußn. 9 Anl. 1 GSO-G9 bzw. §15 Abs. 1 Satz 4 GSO-G9).

Freiwillige Intensivierungsstunden stellen eine Ergänzung des verpflichtenden Fachunterrichts dar und dienen – je nach Bedarf – der zusätzlichen individuellen Förderung insbesondere in den Kernfächern; auch hier ist die Be-

rücksichtigung schulischer Schwerpunktsetzungen möglich. Darüber hinaus ist ein Einsatz zur verstärkten Binnendifferenzierung in Kernfächern und damit zur Klassenteilung im Rahmen des in der Stundentafel ausgewiesenen Fachunterrichts möglich (vgl. Fußn. 9 Anl. 1 GSO-G9). Aufgrund ihres fakultativen Charakters sind die freiwilligen Intensivierungsstunden **einfach mit Lehrerwochenstunden hinterlegt**.

Die freiwilligen Intensivierungsstunden zählen, sofern sie nicht zur Klassenteilung im Pflichtunterricht eingesetzt werden, nicht zur Belegungspflicht der Schülerin/des Schülers. **Eine Umwidmung freiwilliger in verpflichtende Intensivierungsstunden würde vielmehr zu einer Überschreitung des in der Stundentafel aus Schülersicht festgelegten Stundenmaßes führen und ist daher nicht möglich**. Ungeachtet dessen können freiwillige Intensivierungsstunden in schulische Zusatzangebote, die auf Basis einer „freiwilligen Selbstverpflichtung“ besucht werden (z. B. gebundener Ganztags, Profilklassen, bilinguale Angebote), einbezogen werden.

Zur **Zuordnung der Profilstunden** in den einzelnen Ausbildungsrichtungen gelten folgende Festlegungen:

- Im NTG sind die Profilstunden wie folgt verteilt:
 - **in Jgst. 8-10** je eine Profilstunde in Chemie und Physik,
 - **in Jgst. 11** eine Profilstunde in Physik.
- Im MuG dienen die Profilstunden (je eine in Jgst. 8-11) der Stärkung des musischen Profils, in Jahrgangsstufe 11 der Stärkung des Faches Kunst,
- im WWG (je eine in den Jgst. 8 und 10, zwei in Jgst. 11, NB: Wirtschaftsinformatik setzt erst in Jgst. 9 ein) zur Stärkung der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer und
- im SWG (eine in Jgst. 8) zur Stärkung von Politik und Gesellschaft (NB: Sozialpraktische Grundbildung setzt erst in Jgst. 9 ein).

Nähere Informationen zur Verbuchung finden Sie in der ASV-Online-Doku unter: https://www.asv.bayern.de/doku/g9/g9/intensivierungen_profilstunden.

2.1.2. Verbuchung von Intensivierungsstunden

Die verpflichtenden Intensivierungsstunden sind bei der Unterrichtsplanung und bei der Meldung zur Unterrichtssituation mit Unterrichtsart „Pflichtunterricht“ (Kürzel p) zu melden; zusätzlich ist als Bereich „Intensivierungsstunden“ (Kürzel I) anzugeben. Da diese Intensivierungen in aller Regel in geteilten Klassen stattfinden, sind beide Unterrichtselemente mit diesem Bereich zu kennzeichnen.

Freiwillige Intensivierungsstunden sind - soweit möglich - den entsprechenden Unterrichtsfächern zuzuordnen und im besonderen Unterricht mit Unterrichtsart „Förderunterricht“ (Kürzel f) zu verbuchen. In den Fällen, in denen eine Zuordnung zu einem Unterrichtsfach nicht sinnvoll möglich ist, soll das Fach „Individuelle Förderung“ (Kürzel IF) verwendet werden. In der Liste *Besonderer Unterricht* sind auch diese Unterrichte durch Angabe des Bereichs „Intensivierungsstunden“ als solche zu kennzeichnen.

Werden aus pädagogischen Gründen freiwillige Intensivierungsstunden zur **Klassenteilung in Kernfächern** verwendet, so sind die Unterrichtselemente **nicht** durch Angabe des Bereichs „Intensivierungsstunden“ zu kennzeichnen. Der zusätzliche Stundenbedarf ist dann **bei einem** der beiden Unterrichtselemente in der Matrix durch Angabe des **Zusatzbedarfsgrunds „Teilung statt Intensivierung“** (Kürzel F) zu erklären.

Intensivierungen im Rahmen von Abibac: Die zusätzlichen Stunden in Jahrgangsstufe 11 in Französisch und Geschichte sind als verpflichtende Intensivierung zu verbuchen, während ggf. zusätzliche Stunden in Politik und Gesellschaft oder Geographie sowie in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in Geschichte auf Französisch als freiwillige Intensivierungsstunden in ASV zu verbuchen sind. Weitere Informationen finden sich unter: https://www.asv.bayern.de/doku/gy/oberstufe/fachangebot/fa_bearbeiten/abibac-schulen.

Eine Anleitung finden Sie in der ASV-Online-Doku unter https://www.asv.bayern.de/doku/gy/g9/intensivierungen_profilstunden

2.1.3. Nachmittagsunterricht

Grundsätzlich sollen folgende Vorgaben für den Nachmittagsunterricht laut verpflichtender Studentafel (bis 15.30 Uhr) eingehalten werden:

In den Jahrgangsstufen **5 bis 7** findet – je nachdem, wie die flexiblen Gestaltungselemente der Studentafel umgesetzt werden – **maximal jeweils an einem Nachmittag verpflichtender Unterricht** statt.

In der Jahrgangsstufe **10** findet an **maximal zwei Nachmittagen** verpflichtender Unterricht statt.

An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht gibt es in Unter- und Mittelstufe keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Schultag. Änderungen sind nur im Einvernehmen aller Beteiligten möglich.

In den Jahrgangsstufen 6 bis 8 sollen der Mittwoch- und der Freitagnachmittag vom Pflichtunterricht freigehalten werden, damit verlässlich auch Jugend- und Vereinsarbeit sowie Angebote der Kirchen vor Ort stattfinden können.

Es wird empfohlen, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht in hierfür geeigneten Fächern grundsätzlich auch in Doppelstunden zu unterrichten. In den Jahrgangsstufen 6 bis 10 sollen an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht auch musische Fächer oder Sport unterrichtet werden.

Um regionale und organisatorische Besonderheiten berücksichtigen zu können, sind in Abstimmung mit der Schulfamilie, den Sachaufwandsträgern sowie anderen Partnern Abweichungen möglich.

2.1.4. Klassen- und Gruppenbildung in den Jahrgangsstufen 5 bis 11

Zur Vermeidung von übergroßen Klassen sind mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen **keine Klassen mit 34 oder mehr Schülerinnen und Schülern** einzurichten. Ist die Einrichtung solcher Klassen (z. B. wegen Raumnot) unumgänglich, ist dies dem Staatsministerium (mit Begründung) anzuzeigen und zumindest in Kernfächern eine Teilung in kleinere Lerngruppen anzustreben. Eine entsprechende Entscheidung muss mit der Zustimmung des Elternbeirats der Schule getroffen werden. Zudem ist **nach Möglichkeit die Bildung von Klassen mit 33 Schülerinnen und Schülern zu vermeiden**.

Für die Unterrichtsgruppen, die sich aus Schülerinnen und Schülern mehrerer Klassen zusammensetzen (Wahlpflichtfächer, Religionslehre, Ethik, Sport), gilt die durchschnittliche Klassengröße der jeweiligen Jahrgangsstufe als Orientierungsgröße. Zu vermeiden ist in jedem Fall die Bildung übergroßer Lerngruppen.

2.1.5. Religions- und Ethikunterricht

Für die Einrichtung des konfessionellen Religionsunterrichts bzw. des Faches Ethik ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich. Ist diese Schülerzahl in der einzelnen Jahrgangsstufe unterschritten, soll von der Bildung jahrgangsstufenübergreifender Unterrichtsgruppen Gebrauch gemacht werden, um die kon-

tinuierliche Erteilung des Unterrichts in den Pflichtfächern Religionslehre bzw. Ethik sicherzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es unzulässig ist, aus Budgetgründen jahrgangsstufenübergreifende Gruppen zu bilden.

Die **Abmeldung vom Religionsunterricht bzw. der Antrag auf Teilnahme an anderskonfessionellem Religionsunterricht** muss schriftlich und spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen (vgl. § 27 Abs. 3, Abs. 4 BaySchO; weitergehende Hinweise zum Verfahren: KMS vom 31.03.2017, Az. V.2 – BS 4402.1 – 6a.15200).

Die Zuweisung der korrekten Religionszugehörigkeit ist für die Einrichtung des Religionsunterrichts kleinerer Religionsgemeinschaften bedeutsam. Vor dem Hintergrund der Rückmeldungen kleinerer Religionsgemeinschaften wird deshalb darum gebeten, den Angaben zur Religionszugehörigkeit sowie zur Teilnahme am jeweiligen Religions- oder Ethikunterricht ein besonderes Augenmerk zu widmen (<https://www.asv.bayern.de/doku/einfuehrung/schueler/schuelerdaten/grunddaten>).

Bei der **Erfassung von Schülerinnen und Schülern mit orthodoxem Bekenntnis**, die Mitglied einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) ¹ sind, wird grundsätzlich nicht nach orthodoxen Herkunftskirchen differenziert; in ASV wird entsprechend das einheitliche Kürzel „OX“ verwendet.

Bei der Einrichtung von orthodoxem Religionsunterricht ist zu beachten, dass trotz der Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu unterschiedlich national orientierten orthodoxen Kirchen der orthodoxe Religionsunterricht dem Inhalt nach gesamtorthodox ausgerichtet ist und entsprechend dem gesamtorthodoxen Lehrplan durchgeführt wird. Dies gilt für alle orthodoxen Schülerinnen und Schüler, die einer der Diözesen der OBKD angehören. Deshalb müssen im Bereich der orthodoxen Kirchen, die der OBKD angehören, keine einzelnen Unterrichte organisiert werden.

Wenn Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule den orthodoxen Religionsunterricht an einer anderen Schule besuchen, dann wird die Schülerin/der Schüler im Fach „orthodoxe Religionslehre“ einer anderen Schule zugeordnet (https://www.asv.bayern.de/doku/alle/schueler/unterricht_andere_schule/unterricht_andere_schule/extern). Die Schule, an welcher der orthodoxe Religionsunterricht erteilt wird, nimmt die Schüler/in anderer Schulen in eine Klasse „EXT – Klasse für externe Schüler“ auf (https://www.asv.bayern.de/doku/alle/schueler/unterricht_andere_schule/unterricht_andere_schule#aufnehmende_schule) und koppelt den orthodoxen Religionsunterricht dieser Klasse ggf. mit Unterricht der eigenen Schülerinnen und Schüler.

Hinsichtlich des Besuchs von außerschulischem Religionsunterricht wird nachdrücklich um Beachtung des KMS zu den Grundlagen des Religionsunterrichts vom 17.08.2023, Az. V.2-BS4402.1/61/25, gebeten.

2.1.6. Gruppenbildung in Physik, Chemie und Natur und Technik

Im Zentrum des Schwerpunktes Naturwissenschaftliches Arbeiten als auch der Profilstunden in Physik und Chemie steht das Schülerexperiment. Für einen wirksamen Kompetenzerwerb (v. a. Bereiche „Naturwissenschaftliche Arbeitsmethoden“, „Erkenntnisse gewinnen“) ist das selbstständige Experimentieren ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Die Erfahrung an vielen Schulen zeigt, dass dies in einer überschaubaren Gruppe deutlich wirksamer als mit der gesamten Klasse möglich ist. Deshalb sollen die Klassen für das Naturwissenschaftliche Arbeiten innerhalb von Natur und Technik sowie für die Profilstunden in Chemie und Physik geteilt werden. Es wird nachdrücklich da-

¹ Zur OBKD gehören folgende Diözesen: Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland, Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, Metropolie der Griechisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien für West- und Mitteleuropa, Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, Russisch-Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland, Serbisch-Orthodoxe Diözese von Düsseldorf und Deutschland, Rumänische Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa, Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche

rum gebeten, bei der Bildung der Unterrichtsgruppen den Gestaltungsraum zu nutzen, den die Budgetierung den einzelnen Schulen hier bietet. Der Unterricht für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler soll dabei wie in der Studententafel vorgesehen wöchentlich stattfinden.

2.1.7. Unterricht im Fach Natur und Technik

Natur und Technik enthält in den Jahrgangsstufen 5 mit 7 unterschiedliche fachliche Schwerpunkte, die von den Lehrkräften der entsprechenden Fakultas unterrichtet werden.

Für den Schwerpunkt „Naturwissenschaftliches Arbeiten“ in Jahrgangsstufe 5 können Lehrkräfte mit Fakultas in Physik, Biologie, Chemie oder Geographie eingesetzt werden. Regelungen zum Einsatz von Studienreferendaren in diesem Bereich sind im Abschnitt „Einsatz von Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt“ enthalten.

Lehrkräfte, die im Rahmen von Natur und Technik Informatik unterrichten, sollen über die Fakultas für Informatik verfügen oder zumindest die entsprechenden Kurse der ALP in Dillingen besucht haben.

Im zweistündigen Natur-und-Technik-Unterricht der Jahrgangsstufe 7 können die beiden Schwerpunkte „Physik in Natur und Technik entdecken“ und „Informatik“ epochal unterrichtet werden. In diesem Fall sollte der Schwerpunkt Physik – sofern organisatorisch möglich – im zweiten Halbjahr liegen.

In ASV ist für den Natur-und-Technik-Unterricht ungeachtet der fachlichen Schwerpunkte einheitlich das Fach NuT in der Matrix zu verwenden.

2.1.8. Modul zur beruflichen Orientierung (MbO)

Gemäß § 15 Abs. 1 GSO besuchen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 9 das Modul zur beruflichen Orientierung mit einer Belegungsverpflichtung von 0,5 WS. Das Modul soll von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Fach Wirtschaft und Recht unterrichtet werden. Das Modul wird in Form mehrerer Blockveranstaltungen und idealerweise begleitend zu einem Betriebspraktikum durchgeführt. Je nach den Gegebenheiten vor Ort können auch andere Durchführungsvarianten gewählt werden. Freiraum besteht auch im Hinblick auf die Zusammensetzung der Schülergruppen: Das Modul kann im Klassenverbund stattfinden, es können aber auch klassenübergreifende Gruppen gebildet werden. Im Rahmen der Unterrichtsplanung wird daher zunächst festgelegt, in wie viele Gruppen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 eingeteilt werden – insbesondere ist dabei auch der Erhalt der einzelnen Klassen möglich.

Im Folgenden ist die **verpflichtende Verbuchung in ASV** für das Modul zur beruflichen Orientierung beschrieben. Bitte beachten Sie, dass diese Verbuchung insbesondere der statistischen Erfassung und korrekten Budgetierung dient, die **Freiheiten in der Durchführung** dieses Moduls sind davon **nicht betroffen**:

In ASV wird für jede Gruppe ein einstündiger Unterricht für das Modul zur beruflichen Orientierung über die Dauer eines Halbjahres eingerichtet (einstündiges Unterrichtselement im Fach MbO der Unterrichtsart p).

Bei den Lehrkräften zählt die Übernahme von zwei Gruppen als eine Wochenstunde ihrer Unterrichtspflichtzeit. Lehrkräfte, die eine ungerade Anzahl von Gruppen unterrichten, werden zum Ausgleich der zunächst noch fehlenden halbjährigen Unterrichtsverpflichtung in einem Halbjahr für eine weitere Wochenstunde eingeplant z.B. durch Übernahme eines Wahl- oder Förderunterrichts (im Rahmen des regulären Budgets), durch Einsatz in der Integrierten Lehrerreserve (im Rahmen des zulässigen Umfangs), durch Übernahme eines einstündigen Unterrichts für das Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung über die Dauer eines Halbjahres, etc.

Hinweis:

Zur leichteren Verbuchung der Lehrkräfte kann es sinnvoll sein, stets nur eine gerade Anzahl an Gruppen einzurichten und jeder Lehrkraft eine gerade Anzahl an Gruppen zuzuteilen.

(siehe dazu auch: <https://www.asv.bayern.de/doku/gy/g9/mbo>).

2.1.9. Dritte Sportstunde und Differenzierter Sportunterricht

Stunden für die drei verpflichtenden „dritten Sportstunden“ in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 planen die Schulen im Rahmen des Gesamtbudgets. Diese drei Sportstunden können flexibel auf die Jahrgangsstufen 5 bis 7 verteilt werden; insgesamt erhält jede Schülerin bzw. jeder Schüler bis zum Ende der Unterstufe 9 Wochenstunden verpflichtenden Sportunterricht (Ausnahme: Musische Gymnasien).

Für die Erteilung der drei „dritten Sportstunden“ sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- als **Basissportunterricht** (ausschließlich monoedukativer und jahrgangsstufenreiner Sportunterricht möglich):
Eintragung in **ASV** mit den Schlüsseln **Sm** bzw. **Sw**
- als **Differenzierter Sportunterricht** (monoedukativer, koedukativer sowie klassen- und/oder jahrgangsstufenübergreifender Unterricht möglich):
Eintragung in **ASV** mit den Schlüsseln **Smd, Swd** bzw. **Skd**

Sofern die dritte Sportstunde als Einzelstunde vorgesehen ist, kann diese wöchentlich, im 14-tägigen Rhythmus (dann als Doppelstunde) oder gegebenenfalls sogar blockweise gegeben werden. In ASV soll diese Einzelstunde (unabhängig von der tatsächlichen Ausgestaltung im Stundenplan) entsprechend auch **als Einzelstunde gebucht** werden.

Zu den flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten der Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums im Bereich der Sport- und Intensivierungsstunden wird auf Fußnote 9 bzw. Fußnote 15 Anl. 1 GSO-G9 verwiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verschiebung von Sportstunden in die Mittelstufe nicht möglich ist.

Für die nebenamtliche Erteilung der dritten Sportstunde/DSU kommen auch Lehrkräfte anderer Lehrämter (Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Realschulen, Lehramt an Haupt-/Mittelschulen, Lehramt an Grundschulen) in Betracht, die das Fach Sport als Unterrichtsfach studiert haben oder als Fachlehrkräfte für Sport verbeamtet sind.

Soweit nebenamtliche Lehrkräfte nicht im ausreichenden Umfang gewonnen werden können, kommen für die Erteilung von unterhältigem Unterricht Personen mit folgenden Qualifikationen in Betracht:

„Dritte Sportstunden“ als Basissportunterricht:

- im öffentlichen Dienst nicht hauptamtlich/hauptberuflich tätige oder beurlaubte Lehrkräfte mit den Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Sport oder mit Befähigung für andere Lehrämter mit Sportqualifikation (Fach Sport als Unterrichtsfach studiert)
- Diplom-Sportlehrkräfte, Diplom-Sportwissenschaftler/innen, Magister mit Sport, staatlich geprüfte Sportlehrkräfte im freien Beruf und staatlich geprüfte Gymnastiklehrkräfte, wenn jeweils die erfolgreich absolvierte Ausbildung in sämtlichen für die Schule relevanten Basissportarten sowie in Erster Hilfe und im Rettungsschwimmen (mind. Rettungsschwimmabzeichen Silber) nachgewiesen werden kann (nähere Informationen auf den Internetseiten des Staatsministeriums unter www.km.bayern.de/ministerium/sport/sportlehrkraefte.html)

„Dritte Sportstunden“ als DSU:

- alle oben genannten Qualifikationen;
- Fachsportlehrkräfte (beispielsweise für Skilaufen, Tennis), Vereinsübungsleiter/-innen mit mindestens einer gültigen sportartspezifischen Trainer-C-Lizenz (DOSB/BLSV-Lizenz) in der entsprechenden Sportart und Sportstudierende mit abgeschlossener sportpraktischer Prüfung im Rahmen der ersten Staatsexamensprüfung in der jeweiligen DSU-Sportart. Auf das Erfordernis, Erste Hilfe leisten zu können und entsprechende Kenntnisse in angemessenen Zeitabständen aufzufrischen (s. Satz 4 der Bekanntmachung „Erste-Hilfe-Ausbildung für Lehrkräfte“ vom 18.11.2021 (BayMBI. Nr. 881) wird verwiesen.
- Vereinsübungsleiter/innen mit einer sportartübergreifenden „Übungsleiter-C-Breitensport-Lizenz“ können im DSU nur in der Sportart „Gesundheitsorientierte Fitness“ eingesetzt werden.

Im DSU können Lehrkräfte nur in den Sportarten eingesetzt werden, für die eine Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Beurlaubte verbeamtete Lehrkräfte mit den oben genannten Qualifikationen dürfen nur eingesetzt werden, soweit beamtenrechtlich eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt werden kann. Die Verträge mit tarifbeschäftigten Lehrkräften sind stets in arbeitsrechtlich zulässiger Weise zu befristen.

2.1.10. Koedukativer Sportunterricht

Basissportunterricht (BSU) wird **grundsätzlich in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen unterrichtet**. Sieht sich eine Schule vor die Situation gestellt, die durch den Fachlehrplan Sport gesetzte Prämisse einer geschlechtsspezifischen Erteilung nicht umsetzen zu können, kann das Staatsministerium zeitlich befristete **Ausnahmegenehmigungen** für maximal ein Schuljahr erteilen. Diese sind auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 beschränkt und sind zudem grundsätzlich **nur dann möglich**, wenn der **Sportunterricht aufgrund besonderer Umstände an der Schule** nicht geschlechtsspezifisch erteilt werden kann. Entsprechende schriftliche Anträge mit Begründung sind jeweils bis **1. Mai** beim Staatsministerium, Referat VII.7, einzureichen. In den Genehmigungsschreiben für die Erteilung koedukativen Sportunterrichts weist das Staatsministerium insbesondere darauf hin, dass die Belange eines nicht geschlechtsspezifisch erteilten Sportunterrichts, z. B. Aufsichtsführung in den Umkleiden oder Hilfestellung beim Gerätturnen, zu beachten und die Eltern über die koedukative Erteilung des Basissportunterrichts zu informieren sind.

2.1.11. Stützpunktschule Sport

Die Stützpunktschulen Sport zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. in der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden einer Schülerin/eines Schülers je Woche“ zum Ausdruck kommt. **In jeder Stützpunktsportart** müssen in jedem Fall zusätzlich zum verpflichtend zu erteilendem Sportunterricht (insgesamt 9 WS in den Jgst. 5-7; jeweils 2 WS in den Jgst. 8-11) mindestens vier Wochenstunden Differenzierter Sportunterricht eingerichtet werden. Die Einrichtung eines Stützpunktes ist über die Landesstelle für den Schulsport im Bayerischen Landesamt für Schule jeweils bis zum 15. Februar zu beantragen. Ein zusätzlicher zweckgebundener Budgetzuschlag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Rahmen des Prämienmodells für Stützpunktschulen kann nur bei korrekter Verbuchung in ASV und dem damit einhergehenden Verwendungsnachweis (Kapitel 3.7.16.) erfolgen.

2.1.12. Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung in Jgst. 11

Im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung soll als Richtwert der jeweiligen Gruppenstärke 15 Schülerinnen und Schüler angestrebt werden. Je nach Gesamtschülerzahl kann dieser Richtwert im Rahmen der schulischen Budgetverantwortung auch in einem angemessenen Rahmen über- oder unterschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Unterrichtende Lehrkräfte sollen über die Fakultas oder Lehrerlaubnis im jeweiligen Leitfach verfügen. Im Fach Ethik kann ein Seminar auch von Lehrkräften angeboten werden, die an einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme für den Ethikunterricht in der Oberstufe (Zertifizierung ALP Dillingen) teilgenommen haben.

Auf die [KMBek](#) „Das Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung in Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums“ vom 17.05.2022, Az. V.9-BS5610.0/11/2 wird verwiesen.

2.2. Pflichtunterricht in der Qualifikationsphase der Oberstufe des G8 (Q12 - Auffangnetz)

Informationen hierzu finden Sie in Anlage 1 Kapitel 2.2 des letztjährigen Planungs-KMS vom 30.03.2023, Az. V.7-BS 5400.1-6b.25760.

2.3. Pflichtunterricht in der Oberstufe des G9 (Q 12 und 13)

Ausführliche Informationen zur Profil- und Leistungsstufe im G9 haben Sie bereits mit dem KMS zur Weiterentwicklung des Gymnasiums vom 22.06.2023, Az. V-BS5400.16/94/1, erhalten. Die folgenden Unterkapitel beinhalten nur personalplanungsrelevante Aspekte.

2.3.1. Kurs- und Gruppenbildung

Unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeit aller Teilbudgets und der anderen Schwerpunktsetzungen an der Schule sollen für die Obergrenze der jeweiligen Gruppenstärke folgende Richtwerte angestrebt werden:

- Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau: maximal 28 Schülerinnen/Schüler
- Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau: maximal 25 Schülerinnen/Schüler
- Differenzierungsstunden und Vertiefungskurse: maximal 25 Schülerinnen/Schüler
- W-Seminar: maximal 15 Schülerinnen/Schüler

Die Richtobergrenzen sind dabei nicht als verpflichtende Teilungsgrenzen zu verstehen. Aufgrund bestehender Wechselwirkungen der verschiedenen Planungsparameter (z. B. Schülerzahlen, Kursgrößen, Anzahl der Räumlichkeiten und Lehrkräfte, pädagogische bzw. fachbezogene Überlegungen, Schulprofil) unterliegen die Kursgrößen vielmehr immer einer gewissen Schwankungsbreite.

Zur Vermeidung von übergroßen Kursen sollen keine Kurse mit 34 oder mehr Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Ist die (vorübergehende) Einrichtung eines solchen Kurses (z. B. wegen des Ausfalls einer Lehrkraft) unumgänglich, ist dies dem Staatsministerium (mit Begründung) anzuzeigen.

2.3.2. Einrichtung von Leistungsfächern

Um den Schülerinnen und Schülern die gewünschte Wahlfreiheit bieten zu können, wurde in den Modellierungen für jeden neu zu planenden Oberstufenjahrgang eine durchschnittliche Schülerzahl von rund 15 Schülerinnen und Schü-

lern je Lerngruppe im Leistungsfach angesetzt. Abweichungen nach oben oder unten werden sich in der Praxis selbstverständlich ergeben. Insbesondere an sehr kleinen Schulen dürfte diese Durchschnittsgröße regelmäßig unterschritten werden. Es gibt keine für alle Schulen verbindliche Mindestschülerzahl für die Einrichtung von Leistungsfächern. Ebenso wenig gibt es eine Einrichtungsgarantie für bestimmte Leistungsfächer. Das Oberstufenbudget ist grundsätzlich so konzipiert, dass – in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Oberstufe an der jeweiligen Schule, den gesetzten Schwerpunkten sowie den Gegebenheiten vor Ort – auch an kleineren Schulen die Einrichtung von fünf Leistungsfächern i. d. R. möglich sein wird.

Damit alle Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Leistungsfach in gleicher Weise ein vollwertiges Angebot auf erhöhtem Anforderungsniveau erhalten, erfolgt der Unterricht im **Leistungsfach in jeweils eigenständigen vier- oder fünfstündigen Kursen** (eigenständiger Lehrplan, eigenständige Prüfungen).

Die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Kursgruppen im jeweiligen Leistungsfach ist unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen didaktischen Sondersituation grundsätzlich zulässig (vgl. hierzu auch das KMS „Budgetierung der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums im Schuljahr 2024/2025; Budgetzuschlag für jahrgangsstufenübergreifende Kurse in der Q12 (G9)“ vom 07.03.2024, Az. V.7 – BS 5400.1 – 6b. 17912). Auch die Kooperation mit Nachbarschulen ist möglich.

Hinweise zur korrekten Verbuchung der Leistungsfächer in ASV finden Sie unter <https://www.asv.bayern.de/doku/gy/oberstufe/leistungsfach>.

2.3.3. W-Seminar

Während das P-Seminar im G9 in der Einführungsphase der Oberstufe (Jgst. 11) verortet ist, besuchen die Schülerinnen und Schüler das W-Seminar weiterhin in der Qualifikationsphase der Oberstufe, nämlich in den drei Kurs-halbjahren 12/1, 12/2 und 13/1 (Präsentationshalbjahr).

Als Leitfach für das W-Seminar kommen alle Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs in Betracht (§ 20 Satz 3 GSO). Abweichend dazu sind gemäß § 20 Satz 4 GSO spät beginnende Fremdsprachen und die spät beginnende Informatik als Leitfach im Wissenschaftspropädeutischen Seminar ausgeschlossen. Bei fächerübergreifenden Seminaren gibt es **ein** maßgebliches Leitfach für Teilnahmebedingungen, fachliche Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe (§ 20 Satz 3 und 4 GSO).

2.3.4. Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung

Aufbauend auf dem

- Modul zur beruflichen Orientierung in Jahrgangsstufe 9 und dem
- Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung (P-Seminar) in Jahrgangsstufe 11

setzen die Schülerinnen und Schüler in der PuLSt ihren individuellen Studien- und Berufsorientierungsprozess im Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung (ABO) – dem Alter und dem Orientierungsstand im Bereich der beruflichen Orientierung entsprechend – zunehmend eigenverantwortlich fort. Ziel des Gesamtkonzepts der beruflichen Orientierung am bayerischen Gymnasium ist es, die Schülerinnen und Schüler zuverlässig dazu zu befähigen, eigenständig eine reflektierte Berufswahlentscheidung zu treffen (Berufsfindungskompetenz).

Die konkrete Planung des ABO liegt ebenso wie dessen Abbildung in der Unterrichtsverteilung in der Verantwortung der jeweiligen Schule unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort. Je nach Anzahl der Lehrkräfte im StuBo-Team, Ausgestaltung der einzelnen Projektstage, Einbeziehung von externen Partnern oder den berufsbe-

zogenen Interessen der Schülerinnen und Schüler sind unterschiedliche Planungsszenarien mit der entsprechenden Abbildung in der Unterrichtsverteilung denkbar.

In ASV wird für jede Gruppe ein Unterricht für das Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung eingerichtet (Unterrichtselemente im Fach „Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung AbO“ der Unterrichtsart „f“).

Bitte beachten Sie, dass - sofern Sie die Einrichtung von einstündigem Unterricht über die Dauer eines Halbjahres vorsehen - die Übernahme von zwei dieser Gruppen als eine Wochenstunde der Unterrichtspflichtzeit einer Lehrkraft zählt. Lehrkräfte, die nur einen einstündigen Unterricht über die Dauer eines Halbjahres unterrichten, werden zum Ausgleich der zunächst noch fehlenden halbjährigen Unterrichtsverpflichtung in einem Halbjahr für eine weitere Wochenstunde eingeplant, z.B. ein einstündiger Unterricht für das Modul zur beruflichen Orientierung in Jgst. 9 über die Dauer eines Halbjahres, durch Übernahme eines Wahl- oder Förderunterrichts (im Rahmen des regulären Budgets), durch Einsatz in der Integrierten Lehrerreserve (im Rahmen des zulässigen Umfangs), etc.

(siehe dazu auch: https://www.asv.bayern.de/doku/g9/aufbaumodul_berufliche_orientierung).

2.3.5. Kurse Vokalensemble und Instrumentalensemble

Vokalensemble (Amtliches Kürzel: VOC) und Instrumentalensemble (Amtliches Kürzel: INS) werden getrennt als zweistündige Profilkurse eingerichtet. Von den zwei Stunden eines Kurses Vokalensemble findet eine gemeinsame Basisstunde verpflichtend für alle Teilnehmer dieses Kurses statt. Ebenso findet von den zwei Stunden eines Kurses Instrumentalensemble eine gemeinsame Basisstunde verpflichtend für alle Teilnehmer dieses Kurses statt. Dabei darf die Basisstunde des Kurses Vokalensemble **nicht** mit der Basisstunde des Kurses Instrumentalensemble zusammengelegt werden. Hinsichtlich der Basisstunde ist eine wöchentliche Durchführung ebenso denkbar wie eine Zusammenfassung mehrerer Unterrichtsstunden zu einem größeren Block, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt der Unterricht im Umfang einer Wochenstunde auch tatsächlich erteilt wird. Die Schülerinnen und Schüler eines Kurses Vokalensemble können ggf. an verschiedenen Chören bzw. Gesangsensembles der Schule teilnehmen. Ebenso können die Schülerinnen und Schüler eines Kurses Instrumentalensemble an verschiedenen Orchestern bzw. Instrumentalgruppen (Instrumentalensembles) der Schule teilnehmen. Die Mindestgröße für ein Ensemble besteht in beiden Fällen aus drei Teilnehmenden. Der Besuch der Kursteilnehmer an einem Musikensemble im Umfang einer Wochenstunde kann, entsprechend der jeweiligen Probensituation, flexibel gestaltet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler insgesamt im Durchschnitt mindestens an einer Wochenstunde teilnehmen. Es empfiehlt sich aber, dass die Schülerinnen und Schüler am ggf. zweistündigen Musikensemble in der Regel freiwillig auch an der jeweils zweiten Stunde teilnehmen. Die Fächer Chor und Orchester sind nicht in der Oberstufe, sondern nur für den Wahlunterricht in der Unter- und Mittelstufe zu verwenden.

2.3.6. Lehrplanalternativen

In der Qualifikationsphase kann der Kurs Biophysik als Lehrplanalternative zur Physik in Q12, der Kurs Astrophysik als Lehrplanalternative zur Physik in Q13 belegt werden. Als Alternative zu Geographie können die Schülerinnen und Schüler in der Q13 das Fach Geologie wählen.

2.3.7. Einsatz von Lehrkräften

Gemäß § 46 Abs. 1 GSO sollen die Mitglieder der Fachausschüsse der Abiturprüfung die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach haben. Daher soll in der Qualifikationsphase der Oberstufe auf fachfremden Einsatz von Lehrkräften verzichtet werden.

2.3.8. Einsatz von Studienreferendaren

Es wird dringend darum gebeten, die Studienreferendare auch in der Qualifikationsphase der Oberstufe einzusetzen, damit auch dort im zweiten Ausbildungsabschnitt Prüfungslehrproben abgehalten werden können. Es ist eine nicht zu rechtfertigende Belastung für die Seminarschulen, wenn von ihnen die Lehrproben in den Jahrgangsstufen 12 und 13 schwerpunktmäßig berücksichtigt werden müssen (mit entsprechenden Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation). Soweit der Unterricht in der Qualifikationsphase durch einen Studienreferendar erteilt wurde, kann dieser ausnahmsweise zum Mitglied des Fachausschusses (§ 46 Abs. 1 GSO) bestellt werden, wenn er sich mindestens im zweiten Ausbildungsabschnitt für das jeweilige Fach befindet.

2.3.9. Einsatz von Aushilfskräften

Der Einsatz von Aushilfskräften in Kursen (Fächer und Seminare) der Qualifikationsphase ist an eine entsprechende Fakultas oder Lehrerlaubnis gebunden, wird jedoch aus Gründen der Unterrichtskontinuität nicht empfohlen. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium auf Antrag Ausnahmen genehmigen. Entsprechende Anträge bitte an OStR Hammon (per E-Mail an alexander.hammon@stmuk.bayern.de) senden.

2.4. Wahlunterricht

Die Wochenstunden für Wahlunterricht, der keinem Fach des offiziellen Fächerkatalogs zugeordnet werden kann, werden bei der jeweiligen Lehrkraft unter Auswahl des Unterrichtsfachs „son“ für „sonstiges Fach (wiss)“ und „snw“ für „sonstiges Fach (nichtwiss)“ geführt.

Für Rechtskunde gilt im speziellen: 15 Doppelstunden Rechtskunde sind mit einer Wochenstunde Wahlunterricht zu berücksichtigen.

2.5. Erfassung von externem / ehrenamtlichem Unterricht / Unterricht an einer anderen Schule

Zur Verbuchung von externem / ehrenamtlichem Unterricht befolgen Sie bitte die Hinweise auf der Homepage der ASV unter <https://www.asv.bayern.de/doku/gy/unterricht/extern>).

3. Gesamtbudget zur Unterrichtsversorgung

Die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schule erfolgt im Rahmen eines Gesamtbudgets, das sich aus dem Teilbudget für den Pflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 5-11; dem Teilbudget für die Jahrgangsstufe 12 der Oberstufe; dem Teilbudget für den Wahlunterricht; und Budgetzuschlägen (Sonderregelungen)

zusammensetzt, wobei alle Teilbudgets gegenseitig deckungsfähig sind.

3.1. Budget für Pflichtunterricht 5 bis 11 (G9)

Als Basis wird ein Prognosewert für die Schülerzahl der Jahrgangsstufen 5 bis 11 ermittelt.

Verbindliche Schülerzahl 6-11 zur Berechnung des Unterrichtsbudgets im Planungsschuljahr	=	Schülerzahl am 1.10. des laufenden Schuljahres	x	(1,0 + mittlere Änderungsrate der letzten drei Schuljahre)
-------------------------------------------------------------------------------------------------	---	------------------------------------------------	---	------------------------------------------------------------

Den verbindlichen Prognosewert für die Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 6 bis 11 des kommenden Schuljahres enthält die Übersicht in ASV unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Schülerzahlen. Dieser Wert ist in ASV erst dann verfügbar, wenn die entsprechenden Daten aus ASD abgeholt wurden (unter Datei → Verwaltung → ASD-Schnittstelle → Übermittlung aus ASD → Daten abholen).

Zusätzlich ist in dieser Übersicht die Zahl der regulären Neuanmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe sowie die voraussichtlichen Neuanmeldungen aus dem Probeunterricht einzutragen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Hälfte der Schülerinnen und Schüler, die am Probeunterricht teilnehmen, diesen auch bestehen wird. Da nicht absehbar ist, wie viele der jeweils vorangemeldeten Schülerinnen und Schüler beim Übertritt von Haupt-/Mittelschulen bzw. Realschulen in die Jahrgangsstufe 5 tatsächlich die notwendige Qualifikation für den angestrebten Schulwechsel erreichen werden, findet eine Berücksichtigung bei der Unterrichtsplanung zunächst nicht statt. Für deren Erstellung werden daher ausschließlich die regulären Neuanmeldungen und 50 % der am Probeunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler veranschlagt. Sollten sich (bedingt durch den Probeunterricht oder durch Übertritte von Haupt-/Mittelschulen und Realschulen) noch **größere Änderungen (d. h. mehr als fünf Schülerinnen und Schüler)** bei der Schülerzahl in der **Jahrgangsstufe 5** ergeben, können diese dem Staatsministerium zur Berücksichtigung noch mitgeteilt werden.

Die Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 errechnet sich bei der Unterrichtsplanung somit wie folgt:

Verbindliche Schülerzahl 5-11 zur Berechnung des Unterrichtsbudgets in 5-11	=	Anzahl regulärer Neuanmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe (ohne Probeunterricht und ohne Voranmeldungen von Haupt-/Mittelschulen bzw. Realschulen)	+	50% der Schülerzahl, die am Probeunterricht teilnehmen	+	verbindliche Schülerzahl 6-11 gemäß obiger Formel
------------------------------------------------------------------------------------	---	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--------------------------------------------------------	---	---------------------------------------------------

Bei der Unterrichtssituation ist bezüglich der *Jahrgangsstufe 5* die *tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag 1. Oktober* des jeweiligen Schuljahres relevant.

Die Festlegung der Schülerzahlen in der musischen Ausbildungsrichtung erfolgt jeweils analog (unter Verwendung desselben Werts für die mittlere Änderungsrate).

Alle ggf. vorliegenden Besonderheiten (Einrichtung von Einführungsklassen, Schulversuche usw.) werden ausschließlich über Budgetzuschläge geregelt und erfordern kein weiteres Eingreifen bei der Höhe der Schülerzahl.

3.2. Budget für den Oberstufenjahrgang 12 (G9)

Analog zur Systematik für die Jahrgangsstufen 6 bis 11 wird anhand der vergangenen drei Schuljahre eine Setzung für die Schülerzahl in der Jahrgangsstufen 12 vorgenommen. Bei der Bestimmung des Budgets werden somit auch für die Oberstufe anhaltende Trends (wie z. B. beurlaubte Schülerinnen und Schüler im Ausland, Schülerinnen und Schüler aus vorausgehenden Einführungsklassen, Zuzüge, Schulwechsler, Wiederholerquoten) fortgeschrieben und finden im Vorgriff bereits im jeweils kommenden Schuljahr Berücksichtigung.

Auf das KMS vom 1. April 2022, Az. V.7 – BS 5400.1 – 6b.25460, wird verwiesen.

3.3. Budgetplanung in der G9-Aufwuchsphase

Der Aufwuchs des neunjährigen Gymnasiums hat eine jährliche Änderung der Lehrerwochenstundenbedarfe der Schulen zur Folge; infolgedessen ist – wie auch schon in den vergangenen Schuljahren – auch für das Schuljahr 2024/2025 eine Anpassung der Budgetformel erforderlich.

Die auch bisher schon bestehenden und genutzten vielfältigen Gestaltungsspielräume innerhalb des Budgetrahmens bedingen in Verbindung mit dem Ziel einer für alle Schulen gültigen, an die neuen Rahmenbedingungen angepassten Budgetformel, dass aus Sicht der einzelnen Schule die veränderten Werte der Budgetformel die lokalen Bedarfsveränderungen nur näherungsweise und bezogen auf den landesweiten Durchschnitt abbilden können. Abweichungen davon – in beide Richtungen – sind an einzelnen Schulen unvermeidlich, sind allerdings nur in verhältnismäßig geringem Umfang zu beobachten.

Im Schuljahr 2024/2025 kommt es ausschließlich zu einer Veränderung der Budgetformel für die Jahrgangsstufe 12.

3.4. Budget für Wahlunterricht

Das Budget für den Wahlunterricht berechnet sich folgendermaßen:

$$WU_n = Z_n \times 0,056 \text{ WS}$$

Z_n : Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5-11 (nach Prognose)

WU_n : Budget für den Wahlunterricht (ohne Wahlunterricht durch Fachlehrkräfte für Textilarbeit mit Werken, Hauswirtschaft, Textverarbeitung und Kurzschrift)

Für zusätzliche Stunden für musikalische Ensembles oder instrumentalen Wahlunterricht an Musischen Gymnasien werden darüber hinaus pro Schülerin/Schüler in Jahrgangsstufe 5 bis 11 der Musischen Ausbildungsrichtung 0,043 Budgetstunden zur Verfügung gestellt. **Diese Stunden sind zweckgebunden und ausschließlich dafür einzusetzen.**

$$WU_{mu} = Z_{mu} \times 0,043 \text{ WS}$$

Z_{mu} : Zahl der Schülerinnen und Schüler in Jgst. 5-11, die der musischen Ausbildungsrichtung angehören (nach Prognose)

WU_{mu} : Budget für den zusätzlichen Wahlunterricht für Schülerinnen und Schüler der Musischen Ausbildungsrichtung

3.5. Budget an Musischen Gymnasien

Für die Erteilung der Instrumentalstunde am Musischen Gymnasium erhalten die Musischen Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5-9 einen Zuschlag von 0,4 Wochenstunden pro Schülerin/Schüler der Musischen Ausbildungsrichtung und für die Jahrgangsstufen 10-11 einen Zuschlag von 0,5 Wochenstunden pro Schülerin/Schüler der Musischen Ausbildungsrichtung; als Berechnungsgrundlage gelten *ausschließlich die Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich am Instrumentalunterricht der Schule teilnehmen*. Daraus ergibt sich, dass dieser Zuschlag der Schule **nur in dem Umfang** zusteht, in dem **tatsächlich auch die Instrumentalstunde** (Buchung unbedingt als Fach Instrumentalunterricht (Ins)) **eingrichtet wird**. Es ist nicht zulässig, diese Budgetstunden für den sonstigen Pflicht- oder Wahlunterricht zu verwenden.

Zur Unterrichtsplanung ist der Zuschlag auf dem Reiter Stundenbudget in den Feldern Zuschlag musische Ausbildungsrichtung 5-9 und Zuschlag musische Ausbildungsrichtung 10-11 einzutragen. Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:
https://www.asv.bayern.de/doku/gy/up/kennzahlen_und_masken_budget/budgetzuschlag/start.

Zur Unterrichtssituation wird dieser Zuschlag aus dem bei den Lehrkräften gemeldeten Pflichtunterricht im Unterrichtsfach Instrumentalunterricht automatisch ermittelt. Zur US ist daher keine Eintragung mehr in den o. g. Feldern erforderlich bzw. möglich.

Im Rahmen der UP erfassen Sie nur den an der Schule stattfindenden Instrumentalunterricht und den Budgetzuschlag. Zur Erfüllung der Stundentafel verbuchen Sie den privat erteilten Instrumentalunterricht im Rahmen der US wie unter der folgenden Seite beschrieben: <https://www.asv.bayern.de/doku/gy/unterricht/ins/start>.

3.6. Additum Musik (G8 - Auffangnetz)

Bei Einrichtung des Additums im Fach Musik (besondere Fachprüfung) muss die Schule den Instrumentalunterricht für die ersten vier Schülerinnen/Schüler über das reguläre Budget abdecken. Sofern in Q11 und Q12 insgesamt mehr als 5 Schülerinnen und Schüler das Additum besuchen, kann ab dem/der fünften Schüler(in) die Schule zusätzliche Budgetstunden in Höhe von 0,4 Wochenstunden pro Schülerin/Schüler für das Additum (Instrument oder Gesang) in Anspruch nehmen, wenn Instrumental- bzw. Gesangsunterricht für das Additum Musik auch in der vollen Höhe des Zuschlags eingerichtet und durchgeführt wird (es wird mathematisch gerundet; z. B.: Bei 5 Schülerinnen und Schülern in der Q11 und 3 Schülerinnen und Schüler in der Q12, also insgesamt 8 Schülerinnen und Schüler beträgt der Budgetzuschlag zwei Wochenstunden $((8-4)*0,4=1,6\rightarrow 2)$).

Im Rahmen der UP werden die voraussichtlich benötigten Wochenstunden für das Additum Musik im Reiter Stundenbudget im Feld Zuschlag Additum Musik (Mul) von der Schule eingetragen. Privatunterricht wird dabei nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der US werden diese Budgetstunden auf Grundlage der dann den einzelnen Unterrichtselementen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler berechnet. Zur US ist daher keine Eintragung mehr im o. g. Feld erforderlich bzw. möglich.

Die Buchung als besonderer Unterricht mit dem Fach Instrument (Amtliches Kürzel: Mul) bei den Lehrkräften ist zur Berücksichtigung des Zuschlags bereits zur Unterrichtsplanung zwingend erforderlich.

3.7. Musikpraktischer Fachunterricht im Leistungsfach Musik (G9)

Bei Einrichtung des Leistungsfachs Musik (besondere Fachprüfung) kann die Schule zusätzliche Budgetstunden in Höhe von 0,5 Wochenstunden pro Schülerin/Schüler für den musikpraktischen Fachunterricht im Instrument/Gesang (Instrument oder Gesang) in Anspruch nehmen, wenn Instrumental- bzw. Gesangsunterricht für den musikpraktischen Fachunterricht auch in der vollen Höhe des Zuschlags eingerichtet und durchgeführt wird (es wird mathematisch gerundet; z. B.: Bei 4 Schülerinnen und Schülern in der Q12 und 3 Schülerinnen und Schüler in der Q13, also insgesamt 7 Schülerinnen und Schülern, beträgt der Budgetzuschlag vier Wochenstunden ($7 \cdot 0,5 = 3,5 \rightarrow 4$)).

Im Rahmen der UP werden die voraussichtlich benötigten Wochenstunden für den musikpraktischen Fachunterricht im Reiter Stundenbudget im Feld Zuschlag Leistungsfach Musik von der Schule eingetragen. Privatunterricht wird dabei nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der US werden diese Budgetstunden auf Grundlage der dann den einzelnen Unterrichtselementen zugewiesenen Schülerinnen und Schülern berechnet. Zur US ist daher keine Eintragung mehr im o. g. Feld erforderlich bzw. möglich.

Der Unterricht ist im Fach Musik mit Bereich Leistungsfach L und Unterrichtseigenschaft Fachpraktischer Unterricht FPU bei den Lehrkräften zu buchen.

3.8. Budgetzuschläge

In ASV gibt es zwei Arten von Budgetzuschlägen:

- Budgetzuschläge (in grauen Zeilen), die durch KMS genehmigt und zeitgleich zentral über ASD der Schule zur Verfügung gestellt werden (z. B. Budgetzuschlag für Inklusion); diese werden im Reiter „Übermittlung aus ASD“ durch Betätigung des Buttons „Daten abholen“ nach ASV übertragen. ACHTUNG: Sollten sich Änderungen in der Höhe dieser Budgetzuschläge ergeben, ist eine Meldung per E-Mail an OStR Hammon (alexander.hammon@stmuk.bayern.de) vorzunehmen. **Von eigenständigen Korrekturbuchungen ist abzusehen.**
- Budgetzuschläge (in weißen Zeilen), die nach den jeweiligen Regelungen auch weiterhin durch die Schule selbst einzugeben sind (z. B. Budgetzuschlag für die Individuelle Lernzeit).

Budgetzuschläge sind grundsätzlich bis spätestens zum **1. April** eines Jahres zu beantragen und werden für einen Zeitraum von längstens drei Jahren gewährt. Nicht erforderlich ist ein Antrag für Zuschläge, die entsprechend dieser Planungsgrundlagen den Schulen zustehen. **Durch den Personaleinsatz realisierte, aber nicht genehmigte Budgetzuschläge führen im Rahmen der Budgetkontrolle zu Kompensationsleistungen durch die Schule.**

Um für statistische Zwecke aussagekräftige Daten zur Verfügung zu haben, wird um die Einhaltung der Buchungshinweise in den Genehmigungsschreiben gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich gewährte Anrechnungsstunden das Budget der Schule (= Summe der zu erteilenden Unterrichtsstunden) nicht erhöhen. Anrechnungsstunden sind lediglich bei den Lehrkräften zu verplanen. Damit steigt der Bedarf der Schule automatisch an und die Schule kann zusätzliche Anforderungen tätigen. Die Höhe des Gesamtbudgets ändert sich dadurch aber **nicht**. Nicht zulässig ist daher eine zusätzliche Erfassung eines Budgetzuschlags für gewährte Anrechnungsstunden. Nicht verwendete Anrechnungsstunden des FSF- und DIR-Topfes können als Budgetzuschlag gebucht werden. **Die Umkehrung ist allerdings nicht zulässig und führt zu Kompensationsleistungen durch die Schule.**

3.8.1. Klassen außerhalb des Budgets

In einigen Fällen (z. B. bei Schulversuchen) sind gewisse Klassen außerhalb des Budgets zu führen. In diesem Fall wird ein Budgetzuschlag gewährt, der im Wesentlichen ausreicht, um den dort anfallenden Pflichtunterricht abdecken zu können. Daher erhält die Schule für diese Schülerinnen und Schüler nicht zusätzlich noch das reguläre Budget 5 bis 11. Damit die Budgetberechnung korrekt erfolgt, sind die Schülerinnen und Schüler dieser Sonderklassen unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Schülerzahlen im Feld „darunter Schüler in Klassen, die außerhalb des Budgets geführt werden“ getrennt zu erfassen. Diese Schülerinnen und Schüler werden damit bei der Berechnung der Anrechnungsstunden, der Integrierten Lehrerreserve und der Wahlunterrichtsstunden, nicht aber beim Budget 5 bis 11 berücksichtigt. Die Budgetzuschläge sind unter der entsprechenden Kategorie zu führen.

3.8.2. Budgetzuschlag Einführungsklasse

Gemäß § 7 Abs. 2 GSO-G9 kann das Staatsministerium für geeignete Absolventen der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittelschule mit mittlerem Schulabschluss Einführungsklassen einrichten, deren erfolgreicher Besuch zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 des Gymnasiums berechtigt. Die möglichen Standorte für Einführungsklassen werden jährlich durch eine KMBek festgelegt.

Für die Einrichtung einer Schülergruppe im integrierten Modell bzw. einer Einführungsklasse wird ein schülerzahlabhängiger Budgetzuschlag gewährt. Die Höhe des Budgetzuschlags für Einführungsklassen bzw. für eine Schülergruppe im integrierten Modell zeigt folgende Tabelle. Dabei wurden die Grenzen zur Bemessung der Gewährung von Budgetzuschlägen in den unteren Bereichen moderat angepasst, um auch Schulen mit wenigen Schülerinnen und Schülern in der Einführungsklasse eine Unterstützung zukommen zu lassen. Jede Schule entscheidet selbst darüber, ob eine eigenständige Einführungsklasse oder eine Schülergruppe im integrierten Modell eingerichtet wird. Umsetzungshinweise zum Unterricht in der Einführungsklasse, die auch das integrierte Modell berücksichtigen, finden sich unter <https://www.isb.bayern.de/schularten/gymnasium/oberstufe/einfuehrungsklasse/>.

Für die Unterrichtssituation ist **ausschließlich die Schülerzahl am Stichtag 01.10. relevant**. Für die Unterrichtsplanung muss die Schülerzahl anhand der vorliegenden Anmeldungen abgeschätzt werden. In jedem Fall empfiehlt es sich im Rahmen der Vorplanungen für das jeweils kommende Schuljahr bei Unwägbarkeiten bzgl. der Schülerzahl zunächst **eher zurückhaltend zu planen** bzw. eine Umplanung zum Ende des aktuellen Schuljahres mit einzukalkulieren.

Schülerzahl am 01.10.2024	Budgetzuschlag in WS
6 – 10	11
11 – 14	15
15 – 18	19
19 – 22	16
23 – 26	13
27 – 31	10
32 – 36	34
37 – 41	29
42 – 46	24
47 – 51	19
52 – 56	14
57 – 62	10
63 – 67	36
68 – 72	30
73 – 77	24
78 – 82	18
mehr als 82	12

Bei diesem Budgetzuschlag ist die ggf. erforderliche Einrichtung eigener Sprachgruppen für spätbeginnende Fremdsprachen in der Oberstufe für ehemalige Schülerinnen und Schüler der Einführungsklassen bereits berücksichtigt; **es dürfen infolgedessen hierfür keine zusätzlichen Stunden verbucht werden.**

Alle in diesem Abschnitt genannten Budgetzuschläge sind unter der Art „Einführungsklassen“ zu führen. Sie können unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden.

3.8.3. Budgetzuschlag Individuelle Lernzeit

Im G8 war das zentrale Ziel der Individuellen Lernzeit, die Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche Lernangebote in der Mittelstufe – je nach individuellen Förderbedarf und Lerntempo – fachlich und methodisch an die Oberstufe heranzuführen. Wegen der grundständigen Verlängerung der Lernzeit können die Angebote im G9 auf Unter- und Oberstufe ausgeweitet werden und sollen den Fokus nicht mehr allein auf den Eintritt in die Oberstufe, sondern auf die verschiedenen Gelenkstellen in der gymnasialen Schullaufbahn und das Ziel der Allgemeinen Hochschulreife richten.

Die Anzahl der jedem staatlichen Gymnasium für das Förderkonzept „Individuelle Lernzeit“ zur Verfügung gestellten zusätzlichen Budgetstunden ist schülerzahlabhängig und kann folgender Tabelle entnommen werden:

Schülerzahl gemäß Prognose (Kap. 3.1 und 3.2)	Budgetzuschlag in WS
bis 850	9
851 bis 1100	11
ab 1101	13

Die jeweilige Anzahl an Wochenstunden ist als Budgetzuschlag der Art „Individuelle Lernzeit“ zu führen. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden. Bei den beteiligten Lehrkräften ist der jeweilige Einsatz als besonderer Unterricht mit **Fach „Individuelle Lernzeit“ (Kürzel IL)** und Art „Förderunterricht“ zu erfassen. Mit der Verbuchung des Budgetzuschlags verpflichtet sich die Schule, Angebote zur Individuellen Lernzeit in mindestens dem Umfang des Budgetzuschlags anzubieten und durchzuführen. Die Summe der bei den einzelnen Lehrkräften mit Fach Individuelle Lernzeit verbuchten Unterrichtsstunden muss mindestens den Wert des Budgetzuschlags erreichen. Die Angebote im Rahmen der Individuellen Lernzeit sind überdies so zu gestalten, dass den Unterrichtseinheiten im Fach „Individuelle Lernzeit“ spätestens mit Meldung der Unterrichtsübersicht Anfang Oktober Schülerinnen und Schüler zugeordnet werden, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen.

Eine Verwendung des Budgetzuschlags als Anrechnungsstunden für Koordinationsaufgaben oder Wahlunterricht ist ausgeschlossen.

3.8.4. Budgetzuschlag Individuelle Lernzeitverkürzung

Gemäß § 34a GSO stellen Schulen ihren Schülerinnen und Schülern, die nach entsprechender Beratung in Jahrgangsstufe 8 die Lernzeit durch Auslassen der Jahrgangsstufe 11 verkürzen wollen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 hierfür strukturierte Förder- und Begleitmodule zur Verfügung.

Mit dem Schuljahr 2024/2025 wird der bereits in der Vergangenheit angekündigte Schwellenwert für eine Mindestschülerzahl zur Gewährung des Budgetzuschlags für die Individuelle Lernzeitverkürzung (ILV) eingeführt. Dies bedeutet, dass für die Einrichtung von Modulen zur ILV nur bei einer Anmeldung von mindestens 3 Schülerinnen und Schülern ein Budgetzuschlag gewährt werden kann. Die schülerzahlabhängige Anzahl dieser Budgetstunden kann für die Jahrgangsstufe 9 und 10 folgender Tabelle entnommen werden:

zum 01.10. teilnehmende Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe	Budgetzuschlag in WS für Jgst. 9	Budgetzuschlag in WS für Jgst. 10
3 - 10	3	4
11 - 20	6	8
21 - 30	9	12

Sobald die Schülerzahl die nächsthöhere Zehnergrenze überschreitet, können für Jgst. 9 drei bzw. für Jgst. 10 vier zusätzliche Budgetstunden verbucht werden.

Die jeweilige Anzahl an Wochenstunden ist als Budgetzuschlag der Art „Individuelle Lernzeitverkürzung“ zu führen. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden. Bei den beteiligten Lehrkräften ist der jeweilige Einsatz als besonderer Unterricht im jeweiligen Fach des Begleitmoduls und der Art „Förderunterricht“ sowie dem Zusatzbedarfsgrund „Individuelle Lernzeitverkürzung“ zu erfassen. Mit der Verbuchung des Budgetzuschlags verpflichtet sich die Schule, in den jeweiligen Jahrgangsstufen Angebote zur individuellen Lernzeitverkürzung im Umfang des Budgetzuschlags anzubieten, d. h. die Summe der bei den einzelnen Lehrkräften verbuchten Unterrichtsstunden muss mindestens den Wert des Budgetzuschlags erreichen (siehe dazu auch: <https://www.asv.bayern.de/doku/gy/g9/lernzeitverkuerzung>).

3.8.5. Budgetzuschlag „Förderzuschlag an der Schnittstelle G8/G9“ (nur Auffangnetz)

An der „Schnittstelle“ zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium (vgl. KMS vom 16.06.2017, Az. V-BS5640.0/204/1) kommt der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler eine besondere Bedeutung zu. Wiederholen Schülerinnen und Schüler des letzten Jahrgangs des achtjährigen Gymnasiums (d. h. der Jahrgangsstufe 12 im Schuljahr 2024/2025) eine Jahrgangsstufe, so ist dies für sie mit dem Wechsel ins neunjährige Gymnasium (einschl. LehrplanPLUS) verbunden, wodurch sich ihre Lernzeit um zwei Jahre verlängert.

Zur gezielten individuellen Förderung leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler des letzten G8-Jahrgangs kann von den Schulen des Auffangnetzes **letztmalig** im Schuljahr 2024/2025 ein Budgetzuschlag gemäß folgender Tabelle verbucht werden:

Schülerzahl gemäß Prognose (Kap. 3.1 und 3.2)	Budgetzuschlag in WS
bis 850	3
851 bis 1100	4
ab 1101	5

In ASV ist hierfür die Art „Förderzuschlag Schnittstelle“ zu verwenden.

Dieser Budgetzuschlag („Schnittstellenzuschlag“) ist zweckgebunden, d. h. er kann nur für den letzten Jahrgang des achtjährigen Gymnasiums eingesetzt werden. Voraussetzung für die Verbuchung ist, dass an der Schule entsprechende Förderangebote eingerichtet werden, die in ASV im Besonderen Unterricht unter dem Fach „Individuelle Förderung“ und der Unterrichtsart „Förderunterricht“ eingetragen werden.

In die konzeptionelle Ausgestaltung können folgende Punkte einbezogen werden:

- Einsatz in Kernfächern
- gezielte Sicherung und Festigung von Grundkenntnissen
- Mentoring, Coaching, Lernförderung
- Stärkung der Methoden- und Selbstkompetenz
- Gruppenteilung

- Sicherung des Unterrichtsangebots in bestimmten Fächern

3.8.6. Budgetzuschlag Mittel eigene Bewirtschaftung

Sofern die Schule ein Unterrichtselement, das durch Einsatz der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung **ganzjährig** finanziert werden soll, bereits in der Unterrichtsplanung mit einplanen möchte, kann zu diesem Zweck der Budgetzuschlag „Mittel eigene Bewirtschaftung“ verwendet werden. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden.

Die als Budgetzuschlag „Mittel zur eigenen Bewirtschaftung“ verbuchten Wochenstunden werden der Schule im Rahmen der Personalplanung nicht in Form von Personal oder Mitteln zugewiesen, da davon ausgegangen wird, dass die Schule die Lehrkraft eigenständig über Mittel zur eigenen Bewirtschaftung befristet beschäftigen möchte. Die beabsichtigten Verträge können direkt beim Landesamt für Schule abgeschlossen werden.

Der mit der US gemeldete Stundenumfang des Budgetzuschlags muss bis zum Vorlagetermin der US beim Landesamt für Schule in Anspruch genommen werden; danach wird dieser Stundenumfang bei den Mitteln zur eigenen Bewirtschaftung in Abzug gebracht.

3.8.7. Budgetzuschlag für gebundene Ganztagsangebote

Wenn zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterrichtsplanung der Schule die vorläufige Genehmigung des Staatsministeriums für die Einrichtung eines **gebundenen** Ganztagszugs vorliegt, darf je Ganztagsklasse ein Budgetzuschlag von acht Wochenstunden verbucht werden. Ergeben sich im Vergleich zur übermittelten Planung noch Änderungen, so sind für die Unterrichtssituation bereits verbuchte Zuschläge ggf. auch wieder anzupassen oder zu löschen. Der Budgetzuschlag ist unter der Art „gebund. Ganztagsangebot“ zu führen. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden.

Die Fortführung der gebundenen Ganztagsangebote aus dem entsprechenden Schulversuch wird mit separatem Schreiben geregelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei **offenen** Ganztagsangeboten ein Ersatz des zur Verfügung stehenden Geldbetrags durch Lehrerwochenstunden nicht möglich ist.

3.8.8. Budgetzuschlag für (Einzel-)Inklusion

Alle entsprechenden Regelungen sind in KMS vom 06.02.2024, Az. V.4-BS5306.0/99/1, aufgeführt. Die Anträge sind ausschließlich per OWA an das Inklusionspostfach der jeweiligen MB-Dienststelle zu stellen.

Um die Zuordnung zu erleichtern, sind folgende Informationen im Betreff des Antragsschreibens anzugeben:

- Antrag auf Budgetzuschläge bzw. Anrechnungsstunden im Bereich der Inklusion
- Schulname und Schulnummer
- Schuljahr, auf das sich der Antrag bezieht

Folgende **Termine** des jeweiligen Jahres sind einzuhalten:

- für Erst- und Folgeanträge: **1. April**
- bei Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern: **20. Juni**
- bei Übertritt in die Einführungsklasse: **20. Juni**
- Antrag auf Gewährung von Budgetzuschlägen und Anrechnungsstunden zum Halbjahr (nur in begründeten Ausnahmefällen): **2. November**

Den Anträgen sind für jede Schülerin bzw. jeden Schüler entsprechende aktuelle Stellungnahmen (Gültigkeit einer Stellungnahme: 3 Jahre) des jeweils zuständigen Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) beizulegen. Diese Stellungnahmen sollen einerseits den aktuellen Förderbedarf abbilden, andererseits aber auch den MSD nicht unnötig belasten. Daher sind die Stellungnahmen, sofern sich keine gravierenden Änderungen im Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler ergeben haben, nur alle drei Jahre neu beim MSD zu beantragen.

Bei Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern – insbesondere in Jahrgangsstufe 5 – ist frühzeitig – am besten im Rahmen der Anmeldung – abzufragen, ob bereits bisher eine Betreuung durch den MSD erfolgte bzw. ob ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf bereits festgestellt wurde.

Wegen der auslastungsbedingt oft längeren Fristen bis zum Erhalt der Stellungnahme des jeweils zuständigen MSD kann ein Antrag auch vorab ohne zugehörige Stellungnahme eingereicht werden, um die Einhaltung des jeweiligen Termins sicherzustellen. Da die Stellungnahme des MSD die Grundlage für die Gewährung von Budgetzuschlägen bzw. Anrechnungsstunden darstellt, ist in diesen Fällen dem Antrag in Rücksprache mit dem MSD der voraussichtlich im Gutachten bescheinigte Bedarf zugrunde zu legen. Die jeweiligen Gutachten des MSD sind für die Anträge **zum 1. April bis spätestens 31. Oktober**, für die weiteren Anträge **bis spätestens 31. Januar** nachzureichen. Wenn die entsprechenden Stellungnahmen des MSD nicht vorgelegt werden, entbehrt die Gewährung des Budgetzuschlags bzw. der Anrechnungsstunden der Grundlage. Daher behält sich das Staatsministerium für diesen Fall vor, die Gewährung aufzuheben.

Sollten im Rahmen der Einschreibung vorangemeldete Schülerinnen und Schüler, für die Budgetzuschläge oder Anrechnungsstunden wegen sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt wurden, die endgültige Anmeldung nicht wahrnehmen, ist dies der jeweils zuständigen MB-Dienststelle umgehend mitzuteilen.

Die Zuweisung von Budgetzuschlägen bzw. Anrechnungsstunden wird den Schulen per KMS mitgeteilt. Die Schulen werden gebeten, den jeweiligen MSD, der die Antragstellung mit seiner Stellungnahme unterstützt hat, durch einen Abdruck bzw. eine Kopie des entsprechenden KMS über die Bewilligung zu informieren.

Budgetzuschläge für Inklusion werden vom Staatsministerium in ASD verbucht und müssen von der Schule aus ASD abgeholt werden.

3.8.9. Budgetzuschlag für das Projekt Sprachbegleitung

Anträge für die Neuaufnahme in das Förderprogramm Sprachbegleitung, mit dem Schülerinnen und Schüler mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte insbesondere im Sachfachunterricht (z. B. Natur und Technik, Mathematik, Geschichte) unterstützt werden, sind bis zum 1. April des jeweiligen Jahres an das Staatsministerium zu richten. Folgeanträge müssen nicht gestellt werden. Budgetzuschläge zur Einrichtung von Förderkursen können staatliche Gymnasien für das kommende Schuljahr 2024/25 beantragen, wenn mindestens 10 % der Gesamtschülerschaft einen Migrationshintergrund hat bzw. die Schule von mindestens 100 Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund besucht wird. Neben dieser statistischen Voraussetzung (Basis: amtliche Schulstatistik) ist es erforderlich, dass sich ein Gymnasium bereits erkennbar auf den Weg gemacht hat und aufgrund eigener Schwerpunktsetzungen Fördermaßnahmen etabliert wurden, ein qualifiziertes Lehrerteam (mit Fakultates in mehreren Fachbereichen) etabliert wurde sowie ein mit der MB-Dienststelle Mittelfranken abgestimmtes Förderkonzept im Sinne des Projekts Sprachbegleitung vorliegt (vgl. KMS vom 23.09.2015, Az. V.4 – BS5306 – 6b.62 642 bzw. vom 06.04.2023, Az. V.4 – BS5400.10/106/1). Vorankündigung: Ab dem Schuljahr 2025/26 gilt als statistische Voraussetzung für Neuanträge, dass die antragstellende Schule einen im Vergleich zu anderen Gymnasien überdurchschnittlichen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund hat.

3.8.10. Budgetzuschlag für das Projekt *ReG_In_flex*

Mit dem Projekt *ReG_In_flex* (regionale flexible Integration am Gymnasium) werden die individuelle Aufnahme von Seiteneinsteigern mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte an staatliche Gymnasien sowie Übertritte aus Übergangsklassen, Brückenklassen, Deutschklassen oder weiterführenden Schulen flankiert. Damit können Gymnasien insbesondere im ländlichen Raum, die kurzfristig Seiteneinsteiger aufgenommen und ein entsprechendes Förderkonzept entwickelt haben, flexibel und bedarfsgerecht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden (Die Beantragung zusätzlicher Budgetstunden ist bereits ab einer Schülerin bzw. einem Schüler möglich, der bzw. die vor kurzem zugewandert ist, d. h. nicht länger als zwei Jahre in Deutschland lebt. Soweit an der Schule Bedarf besteht bzw. sich kurzfristig ergibt und die im KMS vom 06.04.2023, Az. V.4 – BS5400.10/106/1, genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie als staatliches Gymnasium zusätzliche Budgetstunden im Rahmen von *ReG_In_flex* ganzjährig (d. h. ohne Antragsfristen) über die zuständige MB-Dienststelle beantragen, von der Sie auch genauere Informationen zur Antragsstellung sowie das aktuelle Antragsformular erhalten.

3.8.11. Budgetzuschlag für Sammelkurse in modernen Fremdsprachen

Auf Antrag kann ein Budgetzuschlag zur Einrichtung von Sammelkursen in den selten unterrichteten modernen Fremdsprachen (z.B. Arabisch, Chinesisch, Griechisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Tschechisch oder Türkisch) gewährt werden, wenn in einem solchen Kurs mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler, darunter mindestens zwei Schülerinnen und Schüler eines anderen Gymnasiums, zusammengefasst werden. Im Fach Tschechisch reichen 10 Schülerinnen und Schüler aus. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 sollen nicht in Sammelkurse aufgenommen werden. Entsprechende Anträge können bis **zum 1. April** des jeweiligen Jahres **unter Angabe der voraussichtlichen Planung** (Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Name der besuchten Gymnasien) an Referat V.2 des Staatsministeriums **per OWA, Schreiben oder E-Mail** an StR Stefan Hippler (E-Mail: stefan.hippler@stmuk.bayern.de) zu richten

Budgetzuschläge für Sammelkurse in modernen Fremdsprachen werden vom Staatsministerium in ASD verbucht und müssen von der Schule „abgeholt“ werden. Sofern die o. g. Mindestschülerzahl zum Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres nicht erreicht wird, ist in ASV vor Übermittlung der Unterrichtssituation zusätzlich ein negativer Budgetzuschlag in entsprechender Höhe unter der Art „Sammelkurse moderne Fremdsprachen“ zu erfassen.

3.8.12. Budgetzuschlag für ein bilinguales Angebot

Auf Antrag kann ein Budgetzuschlag für ein bilinguales Angebot gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis **zum 1. April** des jeweiligen Jahres **unter Angabe der voraussichtlichen Planung** (tabellarische Darstellung der Anzahl der bilingualen Kurse je Jahrgangsstufe, nach Sachfächern getrennt, unter Angabe der jeweiligen Klassenstärke; Darstellung des Mehrbedarfs) an Referat V.2 des Staatsministeriums **per OWA, Schreiben oder E-Mail** an StR Stefan Hippler (E-Mail: stefan.hippler@stmuk.bayern.de) zu richten. Budgetzuschläge für ein bilinguales Angebot werden vom Staatsministerium in ASD unter der Art „Bilingualer Unterricht“ verbucht und müssen von der Schule aus ASD abgeholt werden.

3.8.13. Budgetzuschläge für Griechisch/Russisch als dritte Fremdsprache

Humanistischen sowie Sprachlichen Gymnasien wird ein Zuschlag von zwei Wochenstunden für jede Jahrgangsstufe 8 bis 11 des neunjährigen Gymnasiums gewährt, in der die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Griechisch bzw. Russisch als dritte Fremdsprache nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler beträgt. Damit soll der Bestand von

Griechisch und Russisch als dritte Fremdsprache unterstützt werden. Als Fortführung in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums kann von der Schule auch ein Zuschlag von zwei Wochenstunden für Kurse der Jahrgangsstufe 12 und 13 verbucht werden, in denen die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Griechisch bzw. Russisch höchstens zwölf Schülerinnen und Schüler beträgt. Der Zuschlag kann nicht für P- oder W-Seminare mit Leitfach Griechisch bzw. Russisch genutzt werden. Der Budgetzuschlag ist unter der Art „Griechisch3/Russisch3“ zu führen. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden.

3.8.14. Budgetzuschlag für Stützpunktschulen Sport

Die den Stützpunktschulen über das Budget hinaus grundsätzlich zur Verfügung gestellten Budgetstunden werden nach einem Prämienmodell vergeben. Die Mitteilung über die jeweilige Anzahl an zusätzlich für den Differenzierten Sportunterricht zu veranschlagenden Budgetstunden (Budgetzuschlag) erfolgt mit gesondertem Einzelanschreiben durch Ref. VII.7.

Der Budgetzuschlag „Stützpunktschule Sport“ wird vom Staatsministerium in ASD verbucht und muss von der Schule aus ASD abgeholt werden. Der zugehörige Unterricht ist zusätzlich zum verpflichtend zu erteilendem Sportunterricht (s. Kapitel. 2.1.11.) zu erteilen und in ASV in der Liste Besonderer Unterricht mit Unterrichtsart „Wahlunterricht“ (Kürzel w) einzutragen sowie im Bereich mit „Stützpunktsportart“ (Kürzel ST) zu kennzeichnen. Für den Sportunterricht in der Stützpunktsportart sind ausschließlich „Diff. Sportunterricht (w)“ (Kürzel Swd), „Diff. Sportunterricht (m)“ (Kürzel Smd) oder „Diff. Sportunterricht (mw)“ (Kürzel Skd) zu verwenden; diese Eintragung gilt als Verwendungsnachweis und wird bei der Berechnung der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden einer Schülerin /eines Schülers je Woche“ berücksichtigt.

3.8.15. Budgetzuschlag für Wahlunterrichtsstunden für innovative Projekte und Begabtenförderung

Die Ministerialbeauftragten erhalten vom Staatsministerium ein Kontingent von Budgetstunden für innovative Projekte im Rahmen der Schulentwicklung und schulübergreifende Kurse zur Begabtenförderung, das sie in eigener Verantwortung verteilen können. Die Schulen werden über die Antragsfristen in eigenen Schreiben informiert.

Budgetzuschläge für innovative Projekte und Begabtenförderung werden vom Staatsministerium in ASD unter der Art „Begabtenförderung / Innovative Projekte (MB)“ verbucht und müssen von der Schule aus ASD abgeholt werden. Die zugehörigen Unterrichtsstunden sind bei den entsprechenden Lehrkräften als Besonderer Unterricht der Art Pluskurse (nicht als Anrechnungsstunden!) zu melden.

3.8.16. Budgetzuschlag Übertrag von anderer Schule

Die Schulen können Stunden aus ihrem Gesamtbudget anderen Schulen zur Verfügung stellen, sofern sachliche Gründe dies erfordern (z. B. Unterricht an einer Schule für Schülerinnen und Schüler von mehreren Schulen). Eine eventuelle Übertragung ist mit einem Budgetzuschlag der Art „Übertrag v./an andere/r Schule“ zu melden. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden. Die abgebende Schule trägt eine negative Stundenzahl ein, die aufnehmende die entsprechend positive Zahl. Bitte tragen Sie **in der Bemerkung zwingend nur die vierstellige Schulnummer** der anderen beteiligten Schule ein.

3.8.17. Budgetzuschlag Begleitung des Übertritts

Die Anzahl der jedem staatlichen Gymnasium für das Förderkonzept „Begleitung des Übertritts“ zur Verfügung gestellten zusätzlichen Budgetstunden ist schülerzahlabhängig und kann folgender Tabelle entnommen werden:

Schülerzahl gemäß Prognose (Kap. 3.1 und 3.2)	Budgetzuschlag in WS
bis 750	4
ab 751	5

Dieser Budgetzuschlag ist in ASV als Budgetzuschlag der Art „Begleitung des Übertritts“ zu verbuchen (vgl. auch Kapitel 4.4.11).

3.8.18. Budgetzuschlag Hausunterricht

Die Verordnung über den Hausunterricht vom 29. August 1989 (GVBl. S. 455, ber. S. 702) regelt unter anderem auch den Hausunterricht an staatlichen Gymnasien. Gemäß dieser trifft die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts bei Schülern der Gymnasien die Schulleitung mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten im Rahmen der von der Regierung zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Schulleiter bestimmt bei staatlichen Schulen die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen. Nach Möglichkeit sind dieselben Lehrkräfte dafür heranzuziehen, die die Schülerinnen und Schüler an der Stammschule unterrichten würden; erforderlichenfalls ist unter Beachtung des Art. 87 des Bayerischen Beamtengesetzes Mehrarbeit anzuordnen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen andere Lehrkräfte der Stammschule mit der Aufgabe betraut oder sonst geeignete Lehrkräfte nebenberuflich verpflichtet werden, die mit den Lehrkräften der Klasse sowie gegebenenfalls mit den Lehrkräften der Schule für Kranke eng zusammenarbeiten müssen. Hausunterricht im Rahmen der regulären Unterrichtspflichtzeit ist in der Regel nicht möglich.

Um den Hausunterricht und die damit verbundene Mehrarbeit korrekt in der ASV buchen zu können, kann der Budgetzuschlag Hausunterricht in dem jeweiligen Umfang gebucht werden (siehe dazu https://www.asv.bayern.de/doku/gy/up/kennzahlen_und_masken_budget/budgetzuschlag/start).

Teilzeiterhöhungen für die Erteilung von Hausunterricht kann i. d. R. nicht genehmigt werden.

3.8.19. Budgetzuschlag MittelstufePlus

Seit dem Schuljahr 2020/2021 nimmt der Leitungs- und Begleitungsaufwand an den Pilotschulen der MittelstufePlus sukzessive ab. Umgekehrt verändert sich an diesen Schulen die Budgetsituation durch das Aufwachsen des neuen neunjährigen Gymnasiums. Die Anrechnungen werden daher schrittweise in einen Budgetzuschlag umgewandelt, um die Gestaltungsspielräume in den Pluszügen insbesondere an der Schnittstelle zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium zu erweitern.

Für das Schuljahr 2024/2025 wird den Pilotschulen ein Budgetzuschlag in Höhe von vier Wochenstunden gewährt; Anrechnungsstunden sind keine mehr vorgesehen. Der Budgetzuschlag ist aus ASD abzuholen und wird infolgedessen unter der Art „Sonstige Budgetzuschläge“ geführt.

3.8.20. Budgetzuschlag für die Q12 (G8) an Schulen des Auffangnetzes im Schuljahr 2024/2025

Zur Anpassung der budgetrelevanten Schülerzahlen beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Die Schülerinnen und Schüler des Auffangnetzes (Q12) werden auch im Schuljahr 2024/2025 außerhalb des Budgets geführt. Die Budgetierung der Schülerinnen und Schüler des Auffangnetzes erfolgt ausschließlich über einen Budgetzuschlag. Dieser Budgetzuschlag ist so ausgelegt, dass der anfallende Pflichtunterricht abgedeckt werden kann; er kann selbstständig in ASV gebucht werden. Dabei werden Schulen, an denen die Q12 schnittstellenbedingt sehr niedrige Schülerzahlen aufweist, auch mit Blick auf die heterogene Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler im Auffangnetz durch zusätzlich zur Verfügung stehende Ressourcen in höherem Maße unterstützt, um ein mit vorhergehenden Jahrgängen einigermaßen vergleichbares Kursangebot vorhalten zu können.

Zunächst wird die bereinigte Schülerzahl des Auffangnetzes Q12 wie folgt ermittelt: Bitte aktualisieren Sie im Vorfeld Ihre ASV (Version, Wertelisten und Daten abholen). Nehmen Sie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die zur US 2023 für die Q11 des achtjährigen Gymnasiums gemeldet wurden und verändern Sie diese Anzahl, indem Sie die mittlere Änderungsrate der Oberstufe auf die Anzahl anwenden.

Beispiel:

Die mittlere Änderungsrate der Oberstufe beträgt -2,75 %. Zur US 2023 waren 100 Schülerinnen und Schüler in der Q11 des Auffangnetzes gemeldet. Die bereinigte Schülerzahl des Auffangnetzes Q12 ergibt sich dadurch wie folgt: $100 * (1 - 0,0275) = 97,25$. Sie beträgt somit 97 Schülerinnen und Schülern.

Diese Anzahl tragen Sie nun in ASV unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung auf dem Reiter „Schülerzahlen“ im Bereich „Qualifikationsphase“ im Feld „darunter in Klassen, die außerhalb des Budgets geführt werden“ ein (siehe dazu auch https://www.asv.bayern.de/doku/gy/up/kennzahlen_und_masken_budget/schuelerzahlen/start).

Bitte beachten Sie hierzu auch die Ausführungen im Kap. 2.2 des KMS vom 1. April 2022, Az. V.7 – BS 5400.1 – 6b.25460.

Die Anzahl der jedem staatlichen Gymnasium im Schuljahr 2024/2025 für die Q12 an Schulen des Auffangnetzes zur Verfügung stehenden zusätzlichen Budgetstunden kann der Anlage 3 des eben genannten Schreibens vom 01.04.2022 entnommen werden. Die jeweilige Anzahl an Wochenstunden ist als Budgetzuschlag der Art „Auffangnetz 23-25“ zu führen. Dieser kann in ASV unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden. Bitte beachten Sie, dass zur US hier die tatsächliche Schülerzahl im Auffangnetz (Q12 des achtjährigen Gymnasiums im Schuljahr 2024/2025 zum Stichtag 01.10.) verwendet werden muss.

Der mit KMS „Budgetierung der Qualifikationsphase der G8-Oberstufe in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 an den Schulen des Auffangnetzes“ vom 17.04.2023, Az. V.7 – BS 5400.1 – 6b.32782, angekündigte und bereits verbeschiedene Budgetzuschlag zur Fortführung jahrgangstufenübergreifender Kurse kann ab Mitte April aus ASD abgeholt werden und wird in ASV unter der Art „Sonderregelung Budget“ geführt (siehe dazu auch https://www.asv.bayern.de/doku/gy/up/kennzahlen_und_masken_budget/budgetzuschlag/start).

3.8.21. Wahlunterricht durch Fachlehrkräfte (ohne Musik)

Werden beamtete oder unbefristet angestellte Fachlehrerkräfte (abgeschlossene Ausbildung mit 1. und 2. Staatsprüfung, offizieller Titel Fachlehrer/in oder Fachoberlehrer/in), deren Stammschule ein staatliches Gymnasium ist, im Wahlunterricht eingesetzt, dann wird das Budget der Schule automatisch in diesem Umfang erhöht. Diese Stunden werden unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget ausgewiesen, wenn der Wahlunterricht bei der Lehrkraft erfasst ist. Die Erfassung eines Budgetzuschlags hierfür ist nicht erforderlich.

3.9. Integrierte Lehrerreserve (ILR)

Die Integrierte Lehrerreserve **ist so zu planen**, dass bei einem längerfristigen Ausfall einer Lehrkraft im Bereich des Pflichtunterrichts **kurzfristig** und ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium **Ersatz zur Verfügung steht**.

3.9.1. Stundenumfang

Die Anzahl der jedem staatlichen Gymnasium zur Verfügung gestellten Wochenstunden ist schülerzahlabhängig. Die Anforderung bzw. Zuweisung der entsprechenden Wochenstunden erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im Rahmen der Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2024/2025 können Wochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve mit folgendem Umfang einplant werden:

Schülerzahl gemäß Prognose (s. Planungsgrundlagen Kap. 3.1 und 3.2)	Wochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve
bis 750	15
751 bis 1100	19
ab 1101	23

Zusammen mit der Mitteilung der geplanten Personalzuweisungen Anfang Juli erhalten die Schulen Auskunft darüber, mit welchem exakten Umfang im Rahmen der Unterrichtssituation gearbeitet werden kann; die Zuweisung von Lehrerwochenstunden liegt dann entsprechend über dem Anforderungsumfang der Schule.

Schulen mit einer hohen Anzahl an schwerbehinderten Lehrkräften (d. h. Grad der Behinderung mindestens 50 bzw. ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte Lehrkräfte) erhalten ab dem Schuljahr 2024/2025 zwei zusätzliche Wochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve gemäß der folgenden Tabelle:

Schülerzahl gemäß Prognose (s. Planungsgrundlagen Kap. 3.1 und 3.2)	Mindestanzahl der Lehrkräfte mit einem GdB \geq 50 oder ihnen Gleichgestellte
bis 799	7
ab 800	9

3.9.2. Umsetzung

Um einen möglichst effizienten Einsatz sicherzustellen, sind bei der Einrichtung der Integrierten Lehrerreserve folgende Regelungen zu beachten:

- Die in der Tabelle genannten Wochenstunden sollen auf mehrere Lehrkräfte verteilt werden, um Ausfälle in mehreren Fächern kompensieren zu können. **Die Vergabe von einzelnen Wochenstunden an eine größere Anzahl von Lehrkraft ist jedoch nicht zu empfehlen**, da in diesem Fall längerfristige Ausfälle nicht sinnvoll kompensiert werden können.
- Die Integrierte Lehrerreserve kann nicht die seit langem bewährten Präsenzstunden ersetzen; die Integrierte Lehrerreserve ist vielmehr – solange sie nicht durch einen längerfristigen Ausfall gebunden ist – als eine Ergänzung zu den Präsenzstunden zu betrachten.
- Sofern nicht bereits im Vorfeld der Ausfall einer Lehrkraft bekannt ist, wird empfohlen, die Integrierte Lehrerreserve vorrangig in Fächern zu bilden, bei denen möglichst viele Verschiebemöglichkeiten in andere Fächer bestehen (z. B. Deutsch oder Englisch).
- In die Integrierte Lehrerreserve können **sowohl Stammlerkräfte als auch Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt** einbezogen werden. Beim Einsatz von Studienreferendaren ist zu beachten,

dass nach wie vor Studienreferendare nur für Vertretungsstunden in Klassen, in denen sie dauerhaft eingesetzt sind, herangezogen werden dürfen und der Einsatz nicht mehr als 17 Unterrichtsstunden pro Woche betragen darf.

- Ein „epochaler“ Einsatz (d. h. Einsatz mit zunächst weniger bzw. mehr als die verbuchte Anzahl von Wochenstunden, dafür entsprechender Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt) der Integrierten Lehrerreserve ist zulässig; **der entsprechende Ausgleich muss allerdings bis zum Ende des Schuljahres erfolgt sein.**
- Der Einsatz in der Integrierten Lehrerreserve ist als Teil der Unterrichtspflichtzeit einer Lehrkraft zu werten. Für die Erfüllung dieser Dienstpflicht sind ausschließlich tatsächlich gehaltene Unterrichtsstunden maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass die Integrierte Lehrerreserve so zu planen ist, dass bei einem längerfristigen Ausfall einer Lehrkraft im Bereich des Pflichtunterrichts kurzfristig und ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium Ersatz zur Verfügung steht. Der Einsatz in der Integrierten Lehrerreserve ist Teil der Unterrichtspflichtzeit einer Lehrkraft. Für die Erfüllung dieser Dienstpflicht sind ausschließlich tatsächlich gehaltene Unterrichtsstunden maßgeblich. Am Ende des Schuljahres muss eine Wochenstunde in der Integrierten Lehrerreserve mit 37 Einzelstunden Unterricht hinterlegt sein. Der Einsatz einer Lehrkraft in der Integrierten Lehrerreserve muss nachvollziehbar über das ganze Schuljahr hinweg dokumentiert sein.

Beispiel:

Ein staatliches Gymnasium durchschnittlicher Größe kann im Rahmen der Unterrichtsplanung gemäß der Tabelle 17 Wochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve verbuchen. Zum Zeitpunkt der Personalplanung ist bereits bekannt, dass ab Mitte Oktober eine Stammlerkraft in Vollzeit mit Fächerverbindung Sport weiblich/Deutsch und ab Mitte November eine Stammlerkraft in Teilzeit mit Fächerverbindung Biologie/Chemie jeweils aufgrund von Mutterschutz ausfällt. Darüber hinaus möchte eine Stammlerkraft mit Englisch/Geschichte im ersten Halbjahr eine zweimonatige Elternzeit von Schuljahresbeginn bis zu den Herbstferien nehmen. Die Schule plant daher im Rahmen der Unterrichtsplanung folgende Verteilung der 17 Wochenstunden:

- schwangere Stammlerkraft mit Sw/D: vier Wochenstunden
- schwangere Stammlerkraft mit B/C: zwei Wochenstunden
- Stammlerkraft mit D/G: vier Wochenstunden
- Stammlerkraft mit F/E: fünf Wochenstunden
- Studienreferendarin mit Sport weiblich/Deutsch: zwei Wochenstunden

Zu Schuljahresbeginn wird an der Schule die Integrierte Lehrerreserve wie folgt umgesetzt:

- Die Stammlerkraft mit F/E übernimmt während der zweimonatigen Elternzeit zwei Englischklassen mit insgesamt acht Wochenstunden und steht dafür für das restliche erste Halbjahr nur noch mit 3,5 Wochenstunden für kurzfristig anfallende Vertretungen zur Verfügung.
- Bis Mitte Oktober bzw. Mitte November stehen die schwangeren Lehrkräfte mit vier bzw. zwei Wochenstunden ihres Deputats für kurzfristige Vertretungsfälle zur Verfügung.
- Die Stammlerkraft mit D/G entlastet bereits von Schuljahresbeginn an die schwangere Lehrkraft durch Teilung einer großen Deutschklasse. Mit Beginn des Ausfalls der schwangeren Lehrkraft wird die Klassenteilung aufgehoben.
- Die Studienreferendarin wird nur mit 15 Wochenstunden eingesetzt und damit zunächst ebenfalls etwas entlastet. Mit Beginn des Ausfalls der schwangeren Lehrkraft mit Sw/D übernimmt die Studienreferendarin eine

weitere Sportklasse; dieser Sachverhalt wurde bereits zu Schuljahresbeginn mit der Studienreferendarin abgesprochen.

Für die verbleibenden Wochenstunden der schwangeren Lehrkräfte werden jeweils Aushilfslehrkräfte gesucht, die zum einen Teil über Mittel zur eigenen Bewirtschaftung und zum anderen Teil über durch vom Staatsministerium bereitgestellte zusätzliche H-Mittel beschäftigt werden können.

3.9.3. Verbuchung in ASV

Unterrichtsplanung:

- Bei an der Integrierten Lehrerreserve beteiligten Stammllehrkräften wird die Anzahl der der Integrierten Lehrerreserve zugewiesenen Stunden bei dieser Lehrkraft im Bereich Anrechnungen, Fördermaßnahmen, Betreuung, Vertretungsreserven mit der Art LRI „Integrierte Lehrerreserve“ verbucht. Dadurch werden diese Stunden nicht zur Lehrerkapazität der Schule hinzugerechnet; sie sind somit budgetneutral.
- Studienreferendare, die an der Integrierten Lehrerreserve teilnehmen sollen, werden mit der (reduzierten) Stundenzahl, mit der sie zu Schuljahresbeginn zunächst tätig sein sollen, angefordert.

Unterrichtssituation:

- Ist eine in der Integrierten Lehrerreserve eingesetzte Stammllehrkraft zum Stichtag 1.10. noch nicht zur Kompensation eines Ausfalls eingesetzt, so wird die Anzahl der der Integrierten Lehrerreserve zugewiesenen Stunden bei dieser Lehrkraft wie in der Unterrichtsplanung mit der Art LRI „Integrierte Lehrerreserve“ verbucht.
- Ist eine in der Integrierten Lehrerreserve eingesetzte Stammllehrkraft zum Stichtag 1.10. bereits längerfristig (d. h. voraussichtlich noch für mindestens vier Wochen) zur Kompensation eines Ausfalls eingesetzt, so wird sie mit dem am Stichtag 1.10. tatsächlich vorliegenden Unterrichtseinsatz gemeldet. Die Lehrkraft, die vertreten wird, ist dann so zu verbuchen, dass keine budgetrelevanten Stunden anfallen (je nach Art des Ausfalls mit längerfristigem Ausfall oder verringerter UPZ).
- Die an der Integrierten Lehrerreserve beteiligten Studienreferendare werden mit dem am Stichtag 1.10. tatsächlich vorliegenden Unterrichtseinsatz gemeldet.

3.9.4. Erhebung zur Integrierten Lehrerreserve

Im Bayerischen Schulportal (<https://portal.schulen.bayern.de>) steht unter dem Hyperlink „Umfragen“ eine Maske bereit, auf der der Einsatz der Integrierten Lehrerreserve dokumentiert werden soll. Die entsprechenden Felder sind **bis 31.8.** zu befüllen und die Daten während des Schuljahres **aktuell zu halten**. Dies ermöglicht den Personalmitarbeitern im Staatsministerium beim längerfristigen Ausfall einer Lehrkraft eine zügige Bearbeitung von Mittelanfragen sowie eine bedarfsgerechte Personalzuweisung für den Einstellungstermin im Februar.

3.9.5. Vertretungskonzept

An jeder Schule muss gemäß KMS vom 06.02.2012, Az. VI.7 - 5 S 5406 - 6.11 8067, ein schriftliches Vertretungskonzept vorliegen, das sowohl organisatorische als auch insbesondere qualitative Aspekte hinsichtlich der Vermeidung von Unterrichtsausfall und der Gestaltung von Vertretungsstunden beinhaltet.

3.10. Mittel zur eigenen Bewirtschaftung

Den staatlichen Gymnasien stehen Mittel zur eigenen Bewirtschaftung beim Landesamt für Schule zur Verfügung, wobei die Bewirtschaftung in Form von Einzelstunden erfolgt. Es können Einzelstunden im folgenden Umfang abgerufen werden:

Einzelstunden = $250 + (\text{Gesamtbudget der Schule zur US in WS} \times 0,25)$

Jahreswochenstunden = Einzelstunden : 37 (Abrundung, Rest in Form von Einzelstunden)

Bei der Abrechnung von Einzelstunden werden Ferienzeiten nicht mitberechnet.

Entsprechend des aktuellen bayernweiten Durchschnitts bei der Verwendung der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung **sollen mindestens zwei Drittel dieser Mittel für die Vermeidung von Unterrichtsausfall reserviert werden**, da die Sicherung des Unterrichts bzw. die größtmögliche Vermeidung von Unterrichtsausfall nach wie vor ein Schwerpunktthema darstellen.

Sollte allerdings nach einer ernsthaften Abwägung vor Ort im Rahmen des von der Schule zu erstellenden Konzepts zur Vermeidung von Unterrichtsausfall ein höherer Anteil der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung für Betreuungsangebote durch pädagogisches Personal eingesetzt werden, so ist dies aufgrund der Eigenverantwortung für die zur Verfügung stehenden Ressourcen nach wie vor möglich.

Sofern die Schule ein Unterrichtselement, das durch Einsatz der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung ganzjährig finanziert werden soll, bereits in der Unterrichtsplanung mit einplanen möchte, kann zu diesem Zweck der Budgetzuschlag „Mittel eigene Bewirtschaftung“ verwendet werden. Erläuterungen hierzu sind im Abschnitt Budgetzuschlag „Mittel eigene Bewirtschaftung“ zu finden.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **die Schule selbst für die Haushaltung der Mittel** zur eigenen Bewirtschaftung **zuständig ist**. Ein etwaiges Überziehen der Mittel fällt in die Verantwortung der Schulleitung.

4. Unterrichtspflichtzeit

4.1. Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte

4.1.1. Grundlagen

Die Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) v. 11.09.2018 (GVBl. S. 724) und die Regelungen des Staatsministeriums zu Anrechnungsstunden und Stundenermäßigungen für Lehrkräfte sind zu beachten. Ausgangspunkt für die Ermittlung der individuellen Unterrichtspflichtzeit ist die reguläre Unterrichtspflichtzeit von

- 23 Wochenstunden für Lehrkräfte, die ausschließlich in wissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind;
- 27 Wochenstunden für Lehrkräfte, die ausschließlich in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind.

Für die Ermittlung der individuellen Unterrichtspflichtzeit für Lehrkräfte, die sowohl in wissenschaftlichem als auch in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind, wird auf die Anlage zur BayUPZV verwiesen. Zum Umfang der zu gewährenden Stundenermäßigungen wird auf die entsprechende Bekanntmachung in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

4.1.2. Unterrichtseinsatz von Lehrkräften in Vollzeit mit wissenschaftlichem und nicht-wissenschaftlichem Einsatz

Im Rahmen der Unterrichtsplanung in ASV wird für jede Lehrkraft die Aufteilung des geplanten Einsatzes auf die Fächer vorgenommen und damit der Anteil an wissenschaftlichem bzw. nichtwissenschaftlichem Unterricht bestimmt. Daraus errechnet sich die individuelle Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft. Im Folgenden werden die Grundsätze zur Ermittlung des Unterrichtseinsatzes aufgezeigt.

Stehen einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft keine Ermäßigungen zu, so gelten – ausgehend von den genannten 27 Wochenstunden – folgende Regelungen:

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die in wissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind im Umfang von

- bis zu 2 Wochenstunden: keine Reduzierung
- 3 bis 8 Wochenstunden: 1 Woche Reduzierung
- 9 bis 14 Wochenstunden: 2 Wochen Reduzierung
- 15 bis 20 Wochenstunden: 3 Wochen Reduzierung
- mindestens 21 Wochenstunden: 4 Wochen Reduzierung

Bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, die (auch) in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind und zudem Ermäßigungsstunden erhalten, ist die beigefügte Anlage 4 relevant.

4.1.3. Unterrichtseinsatz von Lehrkräften in Teilzeit

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die (auch) in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind und zudem Ermäßigungsstunden erhalten, ist die beigefügte Anlage 5 relevant.

Beispiel:

Eine Lehrkraft soll mit sieben Stunden wissenschaftlichem und fünf Stunden nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt werden. Aufgrund des Alters stehen der Lehrkraft bei Vollzeit zwei Altersermäßigungen zu. Der Tabelle aus der Anlage 5, Seite 3, kann eine anteilige Ermäßigung von einer Woche entnommen werden. Die individuelle

UPZ der Lehrkraft ist damit 13 Wochenstunden. Die Bezahlung erfolgt mit Nenner 23 und 27. Konkret würde die Lehrkraft den Bruchteil $\frac{8}{23} + \frac{5}{27}$ der vollen Bezüge erhalten, da die Ermäßigungsstunde hier als wissenschaftlich gezählt wird (nicht bei Fachlehrkräften).

Das Teilzeitstundenmaß kann ausschließlich ganzzahlig sein.

4.1.4. Teilzeitverfahren

Teilzeit für Beamte nach Art. 88 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG sowie für Tarifbeschäftigte nach § 11 Abs. 2 TV-L und § 11 Abs. 1 TV-L ist grundsätzlich jährlich neu zu beantragen.

Für das Verfahren zur Beantragung von Teilzeit gilt Folgendes:

Unterrichtsplanung:

Die Schulleitung plant im Rahmen der Unterrichtsplanung die Lehrkraft entsprechend ihrem Teilzeitantrag und innerhalb der Vorgaben für das jeweils nächste Schuljahr ein. Die Teilzeiten sind vor der Übermittlung der Unterrichtsplanung sorgfältig auf den Anteil wissenschaftlicher/ nichtwissenschaftlicher Unterricht zu kontrollieren.

Für längerfristig erkrankte Lehrkräfte oder Lehrkräfte im Mutterschutz ist der Teilzeitumfang für das kommende Schuljahr gemäß dem zu erwartenden Einsatz nach Ende der Krankheit bzw. des Mutterschutzes zu verbuchen und unter „Längerfristiger Ausfall“ der entsprechende Wert einzutragen.

Die Übermittlung der Teilzeitdaten an das Staatsministerium erfolgt bei der **Unterrichtsplanung grundsätzlich auf elektronischem Weg**. Die Zusendung einer Papierform ist – im Rahmen der Unterrichtsplanung – weder an das Staatsministerium noch an das Landesamt für Finanzen erforderlich.

Eine elektronische Übermittlung ist bei folgenden Teilzeitfällen nicht möglich bzw. nicht ausreichend:

- Teilzeit in der Elternzeit gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG bzw. § 15 BEEG
- Lehrkräfte der Mobilen Reserve
- Lehrkräfte, die an eine Privatschule beurlaubt sind

Solche Teilzeitanträge sind von der Stammschule der Lehrkraft bzw. bei Lehrkräften der Mobilen Reserve von der aktuellen Einsatzschule mit dem Formblatt „Antrag auf Teilzeitbeschäftigung“ dem Staatsministerium **bis spätestens Mitte Mai** vorzulegen, für Lehrkräfte der Mobilen Reserve und Lehrkräfte, die an eine Privatschule beurlaubt sind, mit einem Hinweis auf den Status Mobile Reserve bzw. auf die Privatschulbeurlaubung. Das Formular kann auf der Internetseite des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/formulare.html> aufgerufen werden.

Hinweis: Die elektronische Übermittlung der Teilzeitdaten bei Teilzeit in Elternzeit soll im Schuljahr 2024/2025 erstmalig getestet werden. In der Übergangsphase sind diese Teilzeitanträge aber zusätzlich auch in Papierform einzureichen. Zusätzliche Buchungsinformationen finden Sie unter <https://www.asv.bayern.de/doku/qy/lehrkraefte/teilzeit/start>.

Auf dieser Basis werden ab dem 1. August eines Jahres die Bezüge für das darauffolgende Schuljahr angewiesen. Es wird gebeten, die Lehrkräfte, die einen Teilzeitantrag stellen, darauf hinzuweisen, dass entsprechend ihrem Antrag vom Mai eine Gehaltsanpassung ab dem 1. August vorgenommen wird. Weicht der spätere tatsächliche Einsatz (Unterrichtssituation) von diesem Antrag ab, können eventuelle Nachzahlungen (aber auch Rückforderungen) frühestens im Dezember erfolgen.

Die Teilzeitanträge bzw. Mitteilungen im Rahmen der Unterrichtsplanung sind Grundlage für die späteren Teilzeitgenehmigungen durch das Staatsministerium. Sie sind bindend, solange sie nicht schriftlich zurückgenommen bzw. mit den endgültigen Teilzeitanträgen im Rahmen der Unterrichtssituation geändert werden. *Festlegungen für den Teilzeitumfang müssen für ein gesamtes Schuljahr getroffen werden; für die Lehrkräfte besteht kein Anspruch auf eine Teilzeitänderung zum Beginn des zweiten Halbjahres.* Bei dienstlichem Interesse sind solche Änderungen allerdings möglich.

In der Zeit zwischen der Unterrichtsplanung und der Unterrichtssituation ist dem Staatsministerium in folgenden Fällen das Formblatt „Abweichende Meldung nach UP“ (<https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare.html>) vorzulegen:

- Teilzeitänderung von mindestens drei Stunden gegenüber der ersten Meldung
- Vollzeitbeschäftigung ab Beginn des nächsten Schuljahres entgegen Teilzeitmeldung mit der Unterrichtsplanung

Unterrichtssituation:

Die abschließende Teilzeitgenehmigung erfolgt ca. Anfang November durch das Staatsministerium aufgrund der Teilzeitmeldung im Rahmen der Unterrichtssituation. Der hierfür erforderliche, mittels des entsprechenden Berichts in ASV zu erzeugende **Papierausdruck (im Reiter „übermittelt (US)“)** ist sowohl von der Schulleitung als auch von der Lehrkraft zu unterschreiben und anschließend dem Staatsministerium termingerecht **auf dem Postweg** zuzuleiten; Zweitausfertigungen sind zu den Schulakten zu nehmen. Bei Lehrkräften der Mobilien Reserve ist die aktuelle Einsatzschule für die Zuleitung verantwortlich. Teilzeitanträge von Fachseminarlehrkräften sind an das zuständige Fachreferat zu richten.

Die erstellten Teilzeitausdrucke sind vor der Abgabe der Unterrichtssituation sorgfältig auf den Anteil wissenschaftlicher/nichtwissenschaftlicher Unterricht zu kontrollieren.

Eine nachträgliche Änderung nach Übermittlung der Unterrichtssituation führt zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da die elektronische Meldung bereits erfolgt ist und in die maschinelle Verarbeitung nicht mehr eingegriffen werden kann; **eine solche Änderungsmitteilung nach Übermittlung der Unterrichtssituation müsste ausdrücklich handschriftlich/farbig als solche gekennzeichnet werden.**

Für erkrankte Lehrkräfte oder Lehrkräfte im Mutterschutz ist in ASV der Teilzeitumfang für das kommende Schuljahr gemäß dem zu erwartenden Einsatz nach Ende der Krankheit bzw. des Mutterschutzes zu verbuchen und unter „Ermäßigung“ der entsprechende Wert einzutragen. Beim **Teilzeitausdruck der Unterrichtssituation** sind handschriftlich mit roter Farbe die Werte entsprechend dem nach Ende der Arbeitsunfähigkeit bzw. des Mutterschutzes zu erwartenden Einsatzes in wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Unterricht abzuändern und auf den genannten Sachverhalt hinzuweisen.

Folgende Fälle sind kein Bestandteil des Verfahrens:

- Aushilfen bzw. nebenamtlich und nebenberuflich eingesetzte Lehrkräfte (Umfang der Unterrichtspflichtzeit wird durch einen Vertrag mit dem Landesamt für Schule festgelegt)
- vorübergehend genehmigte Stundenreduzierung aus gesundheitlichen Gründen
- begrenzte Dienstfähigkeit gemäß § 27 BeamtStG
- Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG

- Freistellungsmodelle („Sabbatmodelle“) nach Art. 88 Abs. 4 BayBG
- Teilbeurlaubung (z. B. für Kompaktstudium)
- Teilabordnungen

Die Teilzeitreste werden vom Ministerium zusammengefasst und zur Neueinstellung von Lehrkräften verwendet. Die im Teilzeitantrag ausgewiesene Stundenzahl darf deshalb (ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium) **im Rahmen des Budgets höchstens um zwei Lehrerwochenstunden** über dem vom Schulleiter im Mai gemeldeten Umfang der Teilzeitbeschäftigung liegen. **Ein darüberhinausgehender Unterrichtseinsatz ohne vorher vom Staatsministerium eingeholte Genehmigung ist unzulässig und kann zu Haftungsfolgen führen.**

Das Staatsministerium muss sich bei Teilzeitgenehmigungen grundsätzlich den Widerruf aus dienstlichen Gründen vorbehalten. Mit Zustimmung des Ministeriums ist eine Teilzeiterhöhung im Verlauf des Schuljahres dann möglich, wenn durch einen längerfristigen Ausfall eine ansonsten nicht zu schließende Lücke entsteht und die Teilzeiterhöhung **mindestens für drei Monate** ihre Gültigkeit behalten wird.

Erhöht sich die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in anderen Fällen, so werden die Bestimmungen über Mehrarbeit angewendet (vgl. Art. 87 BayBG und KMBek vom 10.12.2012 zur Mehrarbeit im Schulbereich sowie KMS „Hinweise zur Lehrermehrarbeit“ vom 04.10.2016, Az. II.5-BP4004.4/3/78). Alternativ ist auch Mehrung und Minderung möglich, wobei zu beachten ist, dass stets **zuerst eine Mehrung** stattfinden muss, **bevor eine Minderung** angeordnet wird. **Die Umkehrung ist unzulässig.**

4.1.5. Teildienstfähigkeit

Bei einer Lehrkraft mit begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) ist der Umfang der Wochenstunden vorgegeben. Bitte verbuchen Sie die Lehrkraft entsprechend der Anweisungen auf folgender Internetseite: <https://www.asv.bayern.de/doku/gy/lehrkraefte/teildienstfaehigkeit>.

4.1.6. Einsatz von Lehrkräften in den Seminaren der Q12 (G8-Auffangnetz)

Die W- und P-Seminare finden in Jahrgangsstufe 12 zweistündig bis zum Ende des ersten Halbjahres statt. Auch die Korrektur, Bewertung und Herausgabe der Seminararbeit ist bis zu diesem Zeitpunkt in der Regel abgeschlossen. Eine Anrechnung auf die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte erfolgt jedoch – anders als bisher – im Umfang von einer Lehrerwochenstunde für das ganze Schuljahr.

Dazu ist der Unterricht der W- und P-Seminare in Jahrgangsstufe 12 zunächst wie bisher als zweistündiger Unterricht mit entsprechendem Unterrichtsbereich anzulegen. Anschließend wird der Zeitraum des Unterrichts auf das erste Halbjahr begrenzt. Nähere Informationen zur Verbuchung finden Sie in der ASV-Online-Dokumentation unter <https://www.asv.bayern.de/doku/gy/unterricht/epochal>.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass mit dieser neuen Erfassungsmöglichkeit die Verbuchung von halbjährlichen Mehrungs- und Minderungsstunden sowie des entsprechenden **Budgetzuschlags grundsätzlich entfällt.**

4.1.7. Hinweise/Rechtliches zu Teilzeit und Beurlaubung

Zu besserer Übersicht und zur Vermeidung von Missverständnissen sind in nachfolgender Tabelle die wesentlichen Bezeichnungen im Bereich Beurlaubung und Teilzeit zusammengefasst, da diese an vielen Stellen der Unterlagen für die Personalplanung und in ASV genannt werden.

Teilzeitart / Beurlaubung	Artikel
Antragsteilzeit	Art. 88 Abs. 1 BayBG
Freistellungsmodell („Sabbatmodell“)	Art. 88 Abs. 4 BayBG
familienpolitische Teilzeit oder Beurlaubung	Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG
Teilzeit in Elternzeit	Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG
arbeitsmarktpolitische Beurlaubung	Art. 90 BayBG
Altersteilzeit	Art. 91 BayBG

Antragsteilzeit / Freistellungsmodell:

Angesichts des fächerspezifisch sehr unterschiedlichen Bewerberangebots gilt für Bewilligung von Antragsteilzeit folgende Regelung:

Teilzeit nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L (Antragsteilzeit) kann unter Beachtung des gesetzlichen hälftigen Mindestumfangs von 12 bzw. 14 Wochenstunden (nur wissenschaftlicher bzw. nur nichtwissenschaftlicher Unterricht) bewilligt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung stimmt der Hauptpersonalrat (Gruppe der Lehrer an Gymnasien) bei Fächerkombinationen mit Physik, Informatik oder Kunst einer Erhöhung des Teilzeitumfangs bei Antragsteilzeit pauschal um bis zu fünf Wochenstunden zu.

Auch für Freistellungsmodelle („Sabbatmodelle“) nach Art. 88 Abs. 4 BayBG gilt – auf die Gesamtlaufzeit bezogen – der o. g. hälftige Mindestumfang. In die Laufzeit fallende bzw. während der Laufzeit hinzukommende Ermäßigungsstunden sind dahingehend zu beachten, dass sich keine sogenannten indizierten Stundenmaße (vgl. 2. Zeile der jeweils einschlägigen Teilzeitablen) ergeben. Im Übrigen wird auf die KMBek über das Freistellungs- bzw. Sabbatjahrmodell für Personal an staatlichen Schulen vom 08.08.2019 (BayMBI. Nr. 328) verwiesen.

Generell können Freistellungsmodelle nicht genehmigt werden, deren Freistellungsjahr auf das Schuljahr 2025/2026 fällt. Ausnahme sind Anträge, bei denen sich an die Freistellungsphase der gesetzliche Ruhestand oder der Antragsruhestand anschließt.

Angesichts des sich abzeichnenden Bewerbermangels auch im Gymnasialbereich gilt ab dem Schuljahr 2024/2025 folgende Regelung:

Bis auf Weiteres können nur solche Freistellungsmodelle bewilligt werden, die mindestens fünf Jahre Ansparphase und höchstens ein Jahr Freistellungsphase umfassen. Die Gewährung eines Freistellungsmodells ist darüber hinaus für eine Lehrkraft nur einmal im Laufe ihres Dienstlebens möglich. Das entsprechend aktualisierte Antragsformular ist als Anlage 6 beigefügt; es ist auch auf den Internetseiten des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/formulare.html> erhältlich.

Da tarifbeschäftigte Lehrkräfte keine Möglichkeit haben, ein Altersteilzeitmodell in Anspruch zu nehmen, gilt für diese Personengruppe zusätzlich: Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die im Anschluss an die Freistellungsphase in den Ruhestand eintreten, können auch Modelle wählen, die eine maximal zweijährige Freistellungsphase beinhalten.

Familienpolitische Teilzeit und Teilzeit in Elternzeit:

Teilzeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG bzw. § 11 Abs. 1 TV-L (familienpolitische Teilzeit) zur Kinderbetreuung oder zur Pflege eines Angehörigen ist in allen Fächerverbindungen dem Antrag der Lehrkraft entsprechend unter Beachtung des gesetzlichen Mindestumfangs von fünf bzw. sechs Wochenstunden (wissenschaftlicher bzw. nichtwissenschaftlicher Unterricht) zu gewähren.

Eine solche Mindestwochenstundenzahl besteht bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gem. Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG nicht. Bei Teilzeit in Elternzeit gibt es dagegen eine Obergrenze des Beschäftigungsumfangs, für die folgende Regelungen gelten:

Für Beamtinnen und Beamte:

Gemäß der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) ggf. in Verbindung mit der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) ist es ab 1. September 2021 möglich, während der Elternzeit einer Teilzeitbeschäftigung von wöchentlich 32 Zeitstunden, das entspricht 80 % der Unterrichtspflichtzeit also 18 bzw. 21 LWS, (bisher 30 Zeitstunden, das entspricht 75 % der Unterrichtspflichtzeit also 17 bzw. 20 LWS) nachzugehen.

Dies gilt gem. § 26 a Abs. 2 UrlMV nur für Kinder, die nach dem 31. August 2021 geboren wurden. Für Kinder, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden, bleibt der maximale Teilzeitumfang bei wöchentlich 30 Zeitstunden (75 % der Unterrichtspflichtzeit).

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Durch die Änderung des BEEG wird der mögliche Teilzeitumfang während der Elternzeit ab 1. September 2021 von 30 (75 % der Unterrichtspflichtzeit) auf 32 Zeitstunden (80 % der Unterrichtspflichtzeit) erhöht. Dies gilt nur für Elternzeiten für Kinder, die nach dem 31. August 2021 geboren werden. Ist das Kind vor dem 1. September 2021 geboren, ist der Teilzeitumfang während der Elternzeit nicht erhöht; hier bleibt es bei 30 Zeitstunden (75 % der Unterrichtspflichtzeit).

Für beide Gruppen gilt zusammenfassend:

Geburtszeitpunkt des Kindes vor dem 1. September 2021:

Teilzeitbeschäftigung mit max. 30 Zeitstunden (75 % der Unterrichtspflichtzeit) während der Elternzeit

Geburtszeitpunkt des Kindes ab dem 1. September 2021:

Teilzeitbeschäftigung mit max. 32 Zeitstunden (80% der Unterrichtspflichtzeit) während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit ein höherer Beschäftigungsumfang gewünscht, ist die Aufhebung der Elternzeit und zugleich eine Teilzeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG zu beantragen; ein etwaiger Elterngeldbezug ist dann nicht mehr möglich, die Elterngeldstelle ist von der Lehrkraft entsprechend zu informieren. Ggf. hat dies Auswirkungen auf die Höhe des Beihilfeanspruchs.

Bei der Gewährung familienpolitischer Teilzeit wegen Pflege Angehöriger muss in jedem Fall durch ein hausärztliches Attest ein konkreter, dem Teilzeitumfang entsprechender Pflegeaufwand, der durch die Lehrkraft erbracht wird, bestätigt werden. Als Angehörige gelten gem. Art. 4 BayBG die in Art. 20 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) genannten Personen. In Zweifelsfällen soll ein entsprechender Antrag mit ärztlichem Attest und Darlegung der Lehrkraft dem Staatsministerium vorab zur Prüfung vorgelegt werden. Ansprechpartner sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets „Personal und Finanzen“ 1 der Abteilung V des Staatsministeriums (SG V-1).

Altersteilzeit:

Nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG beträgt die Arbeitsphase 60 %, die Freistellungsphase 40 %. Dadurch treten Fälle auf, bei denen die Altersteilzeit (Ansparphase) während des Schuljahres beginnt.

Altersteilzeit ist auch in Kombination mit Ruhestandsversetzung auf Antrag nach Art. 64 BayBG möglich.

Bei Lehrkräften, denen ab dem kommenden Schuljahr eine Altersteilzeit mit Beginn nach dem 1. August bereits bewilligt wurde oder beantragt ist, ist zu beachten, dass im Hinblick auf die – anhand des angekündigten bzw. mit der Unterrichtsplanung gemeldeten Teilzeitumfangs – vorgenommene Durchschnittsberechnung zur Altersteilzeit **keine**

Änderung des Unterrichtseinsatzes (nach der Unterrichtsplanung) mehr erfolgen darf und der Unterrichtseinsatz in der Unterrichtssituation unverändert erfolgen muss.

Hintergrund ist, dass sich durch Teilzeitänderungen in der Unterrichtssituation ein anderer, evtl. bereits in der Vergangenheit liegender Altersteilzeit-Beginn errechnen kann, eine rückwirkende Bewilligung aber nicht möglich ist oder sich durch eine Teilzeitänderung ein anderer während der Altersteilzeit tatsächlich zu leistender Unterrichtseinsatz ergibt, der aber weder faktisch geändert noch anderweitig ausgeglichen werden kann.

Teilzeit und Funktionen:

Für Lehrkräfte, die eine beförderungsrelevante Funktion innehaben, gilt bei Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung ein Mindestumfang von fünf Wochenstunden.

Für die Funktionen Stellvertretende Schulleitung, Leitung eines staatlichen Schülerheims und Fachseminarlehrkraft gelten gesonderte Regelungen.

Zusätzliche Einschränkungen bei Teilzeit und Beurlaubung im Fach Kunst wegen Personalengpässen:

Im Fach **Kunst** können Beurlaubungen nach Art. 90 BayBG Abs. 1 Punkt 1 grundsätzlich nicht gewährt werden. Teilzeiten nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV L (Antragsteilzeit) können im Fach Kunst nur bei einem **Mindestumfang von 17 Wochenstunden** (nichtwissenschaftlichen Unterrichts) bewilligt werden. Die oben angeführte Möglichkeit einer Erhöhung um bis zu 5 Wochenstunden bleibt dabei unberührt.

Sonderurlaub gemäß § 13 UrlMV sowie Beurlaubungen für das Auslandsschulwesen können nur im Falle triftiger Gründe (z. B. Ehepartner dienstlich im Ausland) gewährt werden.

Sobald sich eine Besserung der Bewerbersituation abzeichnet, werden die einschränkenden Maßnahmen weiter reduziert; dies wird jährlich überprüft.

Teilzeit bei Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten:

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte wählen Teilzeit zumeist aus gesundheitlichen Gründen, um ihre Dienstfähigkeit erhalten zu können. Dies erfordert eine Gratwanderung zwischen finanzieller und gesundheitlicher Notwendigkeit, weshalb das Teilzeitmaß häufig sehr genau kalkuliert wird.

Vgl. Bayerische Inklusionsrichtlinien Nr. 11.1.1:

„Im Rahmen dieser Vorschriften (Art. 88 Abs. 1 BayBG und Art. 89 Abs. 1 BayBG) ist schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten Teilzeitbeschäftigung zu gewähren, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist (§ 164 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 SGB IX).“

Vgl. Inklusionsvereinbarung Nr. I.4:

„Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden.“

Im Rahmen der besonderen Fürsorgepflicht gegenüber Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten wird darauf hingewiesen, dass bei Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten im Falle einer Teilzeitbeschäftigung eine Abweichung von der beantragten Wochenstundenzahl nur mit Einverständnis der Lehrkraft möglich ist.

Hinausschieben des Ruhestands:

Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts gemäß Art. 63 BayBG werden in allen Fächerverbindungen wohlwollend geprüft.

4.1.8. Einsatz von Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt

- Für den Einsatz von Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt gelten folgende Regelungen (inhaltlich evtl. leicht abweichende Passagen in vergangenen Schreiben haben ihre Gültigkeit verloren):
- Für Studienreferendare beträgt der maximale eigenverantwortliche Unterrichtseinsatz an den Einsatzschulen **17 Wochenstunden**; ein Einsatz mit 17 Wochenstunden ist gleichzeitig die Regel. Ein Einsatz von mehr als 17 Wochenstunden ist nicht zulässig, auch nicht ein 14-tägiger Wechsel zwischen 16 und 18 Wochenstunden. Schwerbehinderte Studienreferendare, die beantragt haben, nicht zur Unterrichtsaushilfe gemäß § 21 ZALG herangezogen zu werden, oder Studienreferendare, die sich für das familienfreundliche Referendariat entschieden haben, sind mit **genau 10 Wochenstunden** einzusetzen. Schwerbehinderte Studienreferendare können jedoch keine Ermäßigungsstunden erhalten.
- Der Unterrichtseinsatz soll sich auf mindestens zwei Stufen des Gymnasiums erstrecken und findet in allen Prüfungsfächern statt. Ein Einsatz in einem Erweiterungsfach ist nur dann möglich, wenn die Erste Staatsprüfung bereits bestanden ist und auch die Zweite Staatsprüfung in diesem Fach abgelegt werden soll.
- Studienreferendare mit Erweiterungsfach sollen mit **mind. 10 Wochenstunden** in der grundständigen Fächerverbindung eingesetzt werden (Ausnahme: schwerbehinderte Studienreferendare oder Studienreferendare, die sich für das familienfreundliche Referendariat entschieden haben; es ist aber auch bei diesen Studienreferendaren darauf zu achten, dass sie in allen drei Fächern eingesetzt werden).
- Es wird **dringend** darum gebeten, die Studienreferendare auch in der Oberstufe einzusetzen, damit auch dort im zweiten Ausbildungsabschnitt Prüfungslehrproben abgehalten werden können. Es ist eine nicht gerechtfertigte zusätzliche Belastung für die Seminarschulen, wenn von ihnen die Lehrproben in der Oberstufe schwerpunktmäßig berücksichtigt werden müssen (mit entsprechenden Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation).
- Selbstverständlich dürfen Studienreferendare in eigenen Klassen/Kursen in verlegten Stunden eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung des Höchststundendeputats für jede Woche sind auch zusätzliche Unterrichtsstunden in eigenen Klassen/Kursen möglich (in dem Fach, das der Studienreferendar dort nach Stundenplan unterrichtet). Vertretungen in anderen Klassen oder ein (auch vereinzelt) über das Höchststundendeputat von 17 WS hinausgehender Einsatz sind nicht zulässig.
- Gemäß § 4 UntVergV gilt: Führen Lehramtsanwärter während der Zeit, in der ihnen eigenverantwortlicher Unterricht übertragen ist, eine sonstige schulische Veranstaltung im Sinn des Art. 30 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen selbstständig durch, sind die hierdurch ausfallenden Unterrichtsstunden bei der Berechnung der Unterrichtsvergütung in dem Umfang zu berücksichtigen, wie wenn sie tatsächlich abgeleistet worden wären. Als sonstige schulische Veranstaltungen in diesem Sinn gelten insbesondere
 - Unterrichtsgänge einschließlich der Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebserkundungen und Betriebspraktika
 - Schüler- und Lehrwanderungen,
 - Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulsportkurse,
 - Schulsportveranstaltungen, Schulfeiern
 - Theaterbesuche und

- Schulgottesdienste.
- Studienreferendare sollen nicht für Aufsichten eingeteilt werden. Ausnahmen davon sind ausdrücklich nur dann möglich, wenn die Gesamtbelastung eines Studienreferendars im Einzelfall durch mehrere Faktoren erheblich geringer als üblich ausfällt. Dabei rechtfertigt beispielsweise ein Unterrichtseinsatz von nur 16 WS für sich genommen den Einsatz in der Aufsicht noch nicht. Maximal zulässig ist in jedem Fall nur eine Aufsicht pro Woche.
- An einem Wochentag, möglichst Montag oder Dienstag, sollen die Studienreferendare von Unterrichtsverpflichtungen freigestellt werden.
- Der Unterricht in einstündigen Fächern darf maximal in fünf Klassen erfolgen.
- In den Fächern Deutsch, Physik (dazu zählt hier auch der Schwerpunkt Physik in Natur und Technik) und Chemie ist der Unterrichtseinsatz von Studienreferendaren gemäß § 21 Satz 4 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG) auf zwei Klassen begrenzt. Satz 5 sieht jedoch die Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen durch das Staatsministerium vor; eine Genehmigung für einen Einsatz in mehr als zwei Klassen in Physik und/oder Chemie wird allgemein unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - Der Studienreferendar wird höchstens in zwei Jahrgangsstufen in Physik bzw. Chemie eingesetzt, wobei die parallel geführten Klassen der gleichen Ausbildungsrichtung angehören.
 - Die Seminarschule gibt schriftlich ihr Einverständnis über den von §21 Satz 4 ZALG abweichenden Unterrichtseinsatz.
- Im Fach Natur und Technik können im Bereich des naturwissenschaftlichen Arbeitens (Jahrgangsstufe 5) auch Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt mit Fach Geographie eingesetzt werden, wenn dabei gewährleistet bleibt, dass zumindest zehn Wochenstunden der grundständigen Fächerverbindung unterrichtet werden und dass der Einsatz in Natur und Technik nicht mehr als zwei Wochenstunden umfasst. In den Schwerpunkten Biologie, Informatik und Physik können nur Studienreferendare mit dem jeweiligen Fach eingesetzt werden.
- Ein Einsatz von Studienreferendaren mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften im Fach Wirtschaftsinformatik des Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums ist in den Jahrgangsstufe 9 und 10 möglich nicht aber in der Jahrgangsstufe 11 oder in der Qualifikationsphase der Oberstufe. Diese Regelung gilt auch für den dritten Ausbildungsabschnitt. Grundsätzlich ist es dabei auch möglich, in diesen Jahrgangsstufen eine Lehrprobe im Fach Wirtschaftsinformatik abzulegen.
- Studienreferendare sollen nicht im Modul zur beruflichen Orientierung, im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung oder im Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung eingesetzt werden.
- Klassenleitungen (auch stellvertretende) dürfen Studienreferendaren nicht übertragen werden.
- Studienreferendare sollten bei ihrer Abwesenheit an Seminartagen nach Möglichkeit nicht mit der Erstellung von Unterrichtsmaterial und Arbeitsaufträgen belastet werden. Die Schulleitungen werden gebeten, dies im Rahmen des schulinternen Vertretungskonzepts zu berücksichtigen.
- Das Interesse der Schüler und Erziehungsberechtigten an einer baldigen Korrektur ist abzuwägen mit der Notwendigkeit einer qualitätvollen Korrektur von schriftlichen Leistungsnachweisen und deren Überprüfung, die ihrerseits – wie die Qualität der Lehrerbildung insgesamt – ebenfalls im Interesse der Schüler und Erziehungsberechtigten liegt. Die Frist zur **Rückgabe von schriftlichen Leistungsnachweisen an die Schülerinnen und**

Schüler binnen 14 Tagen nach § 25 Abs. 1 GSO ist als „**Soll-Regelung**“ ausgestaltet. Dies lässt im Falle der noch wenig routinierten Studienreferendare **Spielraum für eine begründete Überschreitung** zu, sodass **Referendarinnen und Referendaren die volle Zweiwochenfrist zur Korrektur und Benotung eingeräumt werden kann** und Leistungsnachweise nach Ablauf dieser Frist an die jeweiligen Betreuungslehrkraft zur Durchsicht überreicht werden können. Diese Regelung gilt auch im ersten und dritten Ausbildungsabschnitt.

4.1.9. Einsatz von Studienreferendaren im dritten Ausbildungsabschnitt

Ein eigenverantwortlicher Unterricht der Studienreferendare des dritten Ausbildungsabschnittes an den Seminar-schulen zur Abdeckung der Grundversorgung ist weiterhin nicht erforderlich.

Nach wie vor ist ein eigenverantwortlicher Einsatz der Studienreferendare im dritten Ausbildungsabschnitt jedoch in allen Fächern nach § 19 Abs. 1 ZALG grundsätzlich zulässig und im Fall des längerfristigen Ausfalls einer anderen Lehrkraft auch ggf. erforderlich.

Selbstverständlich ist jedoch auch bei eigenverantwortlichem Einsatz der Studienreferendare im dritten Ausbil-dungsabschnitt eine Überschreitung des Budgets zu keinem Zeitpunkt zulässig.

4.1.10. Wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Unterricht

Grundsätzlich gilt:

Die Einstufung eines Unterrichts als wissenschaftlich bzw. nichtwissenschaftlich bezieht sich auf das Fach, nicht auf die Fakultas der unterrichtenden Lehrkraft.

Pflichtunterricht:

	Jahrgangsstufe(n)	Fach	Wertung
G8	Qualifikationsphase der Oberstufe (12)	alle Fächer	wissenschaftlich
G9	Qualifikationsphase der Oberstufe (12 und 13)	alle Fächer	wissenschaftlich
	Einführungsphase der Oberstufe (Jgst. 11)	Instrumentalunterricht (am Musischen Gymnasium)	nichtwissenschaftlich
		alle anderen Fächer	wissenschaftlich
	5 bis 10	Kunst, Musik, Sport, In-strumentalunterricht	nichtwissenschaftlich
Musik am Musischen Gymnasium		wissenschaftlich	

Integrierte Lehrerreserve:

- Im Rahmen der UP werden die LRI-Stunden wie wissenschaftlicher Unterricht gezählt.
- Wird eine Lehrkraft zum 1.10. noch nicht für eine längerfristige Erkrankung herangezogen, zählen die LRI-Stunden im Rahmen der US wie wissenschaftlicher Unterricht.
- Wird eine Lehrkraft zum 1.10. bereits für eine längerfristige Erkrankung eingesetzt und bei ihr somit der ent-sprechende Unterricht im Rahmen der US übermittelt, so zählt hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit dieser in ASV eingetragene Unterricht.

- Sofern sich nach dem 1.10. Änderungen hinsichtlich der Einstufung des Unterrichts gegenüber der US ergeben, die mindestens drei Monate andauern, müssen diese im Falle eines Vollzeiteinsatzes entsprechend ausgeglichen werden und im Falle einer Teilzeit durch einen neuen TZ-Antrag gemeldet werden.

Wahlunterricht:

Wahlunterricht ist dann als wissenschaftlich einzustufen, wenn zu dessen methodisch-didaktischer Vorbereitung die wissenschaftliche Durchdringung des Stoffs seitens des Unterrichtenden erforderlich ist und die Vermittlung von altersangemessenen wissenschaftlichen Grundkenntnissen, nicht aber z. B. das Erlernen von Fertigkeiten im Vordergrund steht. Wahlunterricht im künstlerischen, musischen oder sportlichen Bereich wird in aller Regel als nicht-wissenschaftlich einzustufen sein. In ASV kann für jeden Wahlkurs unter Datei → Unterricht → Unterrichtsverteilung → Liste Besonderer Unterricht getrennt festgelegt werden, ob dieser als wissenschaftlich einzustufen ist oder nicht.

Bitte kontrollieren Sie in diesem Zusammenhang die erstellten Teilzeitausdrucke vor Übermittlung der Unterrichtssituation sorgfältig auf den Anteil wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Unterrichts. Eine nachträgliche Änderung erfordert einen unangemessenen Verwaltungsaufwand.

Wahlunterricht Chor und Orchester in den Jahrgangsstufen 5 mit 11:

Für die Meldung von wissenschaftlichem Unterricht in Chor und Orchester gelten folgende Höchstgrenzen:

Chor/Orchester	Gymnasium mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern (Gesamtschülerzahl 5-13)	Gymnasien mit weniger als 1000 Schülerinnen und Schülern (Gesamtschülerzahl 5-13)
Wissenschaftlich	Chor bis zu 3 WS	Chor bis zu 2 WS
Wissenschaftlich	Orchester bis zu 3 WS	Orchester bis zu 2 WS

Die zwei bzw. drei Stunden Chor und Orchester, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 für die Berechnung der Unterrichtspflichtzeit wie wissenschaftlicher Unterricht behandelt werden, sind bei der jeweiligen Lehrkraft als Besonderer Unterricht mit dem Fach Chor wissenschaftlich (Amtliches Kürzel: Chw) bzw. Orchester wissenschaftlich (Amtliches Kürzel: Orw) als Wahlunterricht (Art: w) einzutragen. Werden mehr Chor- und Orchesterstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 gehalten, sind diese zwar auch als Wahlunterricht, aber als Chor (Amtliches Kürzel: Cho) bzw. Orchester (Amtliches Kürzel: Orc) bei den entsprechenden Lehrkräften zu erfassen (Auswirkungen auf Teilzeitgenehmigung beachten!).

4.2. Mobile Reserve

4.2.1. Einsatz

Die Mobile Reserve wird im Gymnasialbereich ausschließlich für längerfristigen Aushilfsbedarf (z. B. Mutterschutz mit anschließender Elternzeit, langfristige Erkrankungen) eingesetzt, da aufgrund des Fächerprinzips sowie der im Vergleich zum Grundschulbereich wesentlich geringeren Anzahl an Standorten ein Schulwechsel für eine Lehrkraft der Mobilen Reserve häufig mit einem Umzug verbunden ist und damit schwieriger zu realisieren als im Grundschulbereich. Ausfälle von kürzerer Dauer werden dagegen mit der Zuweisung von Mitteln für befristete Beschäftigungsverhältnisse oder mit schulinternen Maßnahmen (Einsatz der Integrierten Lehrerreserve, Einsatz der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung, Mehrarbeit etc.) kompensiert.

Die Tätigkeit in der Mobilen Reserve dauert für Lehrkräfte in der Regel maximal ein Schuljahr.

Eine Lehrkraft der Mobilen Reserve wird der Schule jeweils für die Dauer eines Schulhalbjahres zugewiesen. Aus diesem Grund kann die Maßnahme **Mehrung/Minderung** bei Lehrkräften der Mobilen Reserve **nicht angewendet werden**.

4.2.2. Anforderung und Zuweisung

Das Staatsministerium organisiert im Gymnasialbereich den Einsatz der Mobilen Reserve. Jede Lehrkraft der Mobilen Reserve wird zunächst einer MB-Dienststelle zugewiesen. Die in Oberbayern eingesetzten Lehrkräfte der Mobilen Reserve werden von den MB-Dienststellen Oberbayern-Ost, Oberbayern-West und München verwaltet. Die MB-Schule wird dann *rechtlich als Stammschule* der Lehrkraft bezeichnet. Darüber hinaus weist das Staatsministerium die meisten Lehrkräfte der Mobilen Reserve zum Schuljahresbeginn bzw. Halbjahreswechsel im Rahmen der jeweiligen Personalplanung einer Einsatzschule zu, an der längerfristig Aushilfsbedarf besteht. In diesem Fall muss die MB-Dienststelle keine Eintragungen zu der Lehrkraft in ASV vornehmen. Dies ist Aufgabe der Einsatzschule, die im Rahmen der US *in ASV auch als Stammschule* der Lehrkraft eingetragen wird. **Bei beurlaubten Lehrkräften, die bereits einer Einsatzschule zugewiesen waren, bleibt diese Einsatzschule auch in der Zeit der Beurlaubung während der Tätigkeit in der Mobilen Reserve die personalführende Schule.** (Zur Eintragepraxis in ASV siehe Dokumentation https://www.asv.bayern.de/doku/gy/lehrkraefte/mobile_reserve)

Sofern an der Schule ein längerfristiger Ausfall einer Stammelehrkraft bekannt ist, kann mit der Unterrichtsplanung eine Lehrkraft der Mobilen Reserve in der entsprechenden Fächerverbindung angefordert werden (Anforderungsart: BM). Der Einsatz der Lehrkräfte der Mobilen Reserve wird jedes Schulhalbjahr im Rahmen der Personalplanung neu geprüft. Eine Lehrkraft der Mobilen Reserve, die zu Schuljahresbeginn als Mobile Reserve zugewiesen wurde, muss daher **im Falle weiterhin bestehenden Bedarfs – analog zu den Studienreferendaren – für das zweite Schulhalbjahr von der Einsatzschule neu angefordert werden** (namentliche Anforderung mit Anforderungsart BM).

Die Information der Lehrkräfte der Mobilen Reserve über die neue Einsatzschule erfolgt durch die personalführende Schule, die eine Zuweisungs-E-Mail vom Staatsministerium erhält. Nach Abschluss der Personalplanung erhalten die Lehrkräfte, die bisherigen Einsatzschulen und die neuen Einsatzschulen ein Zuweisungsschreiben des Staatsministeriums.

4.2.3. Versetzung

Während des Einsatzes in der Mobilen Reserve ist eine **Versetzung in einen anderen MB-Bezirk jeweils zum Schuljahresbeginn** möglich. In diesem Fall bleibt der Status Mobile Reserve erhalten. Der Versetzungsantrag ist von der Einsatzschule über das Internetportal zu übermitteln; als Wunschschule ist die MB-Schule des gewünschten MB-Bezirks anzugeben. Sofern konkrete Einsatzschulen gewünscht werden, können diese in der Wortbeschreibungszeile des Versetzungsformulars angegeben werden.

Bei Interesse der Einsatzschule an der dauerhaften Beschäftigung einer bisher als Mobile Reserve eingesetzten Lehrkraft, deren Einsatz in der Mobilen Reserve jedoch noch nicht regulär endet, kann **sowohl zum Schuljahresbeginn als auch zum Halbjahreswechsel eine Versetzung an die bisherige Einsatzschule** erfolgen. Dies setzt eine namentliche Planstellenanforderung (Anforderungsart: A) von Seiten der Einsatzschule sowie einen von der Einsatzschule übermittelten entsprechenden Versetzungsantrag der Lehrkraft voraus; der Status Mobile Reserve endet dann ggf. vor Ablauf der regulären Frist.

Lehrkräfte, die ihren Einsatz in der Mobilen Reserve regulär beenden, können für die dann bevorstehende Versetzung Ortswünsche äußern; eine Versetzung ist selbstverständlich auch an die bisherige Einsatzschule möglich. Die

personalführenden Schulen erhalten eine entsprechende Aufforderung jeweils rechtzeitig vor Beginn der Personalplanung durch ein KMS; eine Meldung im Internetportal ist in diesem Fall nicht möglich.

4.3. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte und Mittel

4.3.1. Mittel für befristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Befristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden **im Rahmen der UP nicht** gemeldet; für deren Beschäftigung können unter Personalveränderungen Mittel angefordert werden.

Die **befristete** Einstellung von Aushilfsnehmern liegt allein in der Verantwortung der Schulleitung und bedarf keiner Zustimmung des Staatsministeriums. **In jedem Fall muss allerdings vor Dienstantritt sowohl die Mittelzusage vorliegen als auch eine Vorvereinbarung mit einem tragfähigen Befristungsgrund abgeschlossen sein.** Alle notwendigen Informationen und Unterlagen sind auf den Internetseiten des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung.html> nachzulesen.

Es ist zu beachten, dass Aushilfsnehmer, die Religionsunterricht erteilen sollen, unabhängig von der Stundenzahl über eine Bevollmächtigung durch die jeweilige Religionsgemeinschaft bzw. Kirche zur Erteilung des Religionsunterrichts (wie etwa Missio Canonica oder Vocatio) verfügen müssen.

Ein Einsatz im Sportunterricht kann nur bei Vorliegen der notwendigen Qualifikation in Betracht kommen.

Aushilfsnehmern in den Naturwissenschaften sind die gültigen Sicherheitsrichtlinien zu erläutern. Auf eine gewissenhafte Einhaltung ist zu achten.

Das Staatsministerium trifft bei der Mittelzuweisung folgende Unterscheidung:

- **H-Mittel** sind Mittel, die für die Vergabe von Aushilfsverträgen verwendet werden. Dabei kann es sich um unter- und überhäufige Verträge handeln. Als Befristungsgrund ist eine erkrankte Lehrkraft oder eine Lehrkraft in Mutterschutz anzugeben. Diese Verträge enden mit Rückkehr der Lehrkraft, spätestens aber zum Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres.
- **T-Mittel** sind Mittel, die für die Vergabe von strukturellen Verträgen verwendet werden. Auch hier kann es sich um unter- und überhäufige Verträge handeln. Die Schule ist zur Angabe eines geeigneten Befristungsgrundes verpflichtet.

Die Unterscheidung zwischen Aushilfsverträgen und strukturellen Verträgen dient der genaueren Erhebung des tatsächlichen Aushilfsbedarfs. Die Kombination von T- und H-Mitteln zu einem Vertrag ist möglich. Entsprechende Mittelzusagen sind nicht fachgebunden, d. h. sie können für Verträge in beliebigen Fächern / Fächerverbindungen genutzt werden.

- **Abstellungsverträge zur Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht:** Da Abstellungsverträge mit den Kirchen, die **ausschließlich** zur Erteilung von Religionsunterricht abgeschlossen werden, jeweils auf ein Jahr befristet sind, **müssen auch bereits auf Abstellungsvertrag Beschäftigte erneut mit der Art B (überhäufig) bzw. C (unterhäufig) angefordert werden und dürfen nicht als Stammpersonal im Planungsstand geführt werden (Ausnahme: unbefristete Abstellungsverträge).** Wenn eine überhäufig beschäftigte Lehrkraft an mehreren Gymnasien eingesetzt ist, sind für diese von der Schule, an der sie mit dem größten Stundenumfang unterrichtet, entsprechende B-Mittel anzufordern; ein eventueller Einsatz an weiteren Schulen ist durch Abordnungen anzufordern (O bzw. U). Vor einer Anforderung auch von derzeit bereits beschäftigten kirchlichen Lehrkräften muss auf jeden Fall **möglichst bald Rücksprache**

mit dem zuständigen Schulreferat der jeweiligen Diözese bzw. mit dem jeweiligen Schulbeauftragten für den Evangelischen Religionsunterricht genommen werden. Grundlegend gilt, dass sich der Umfang der Abstellungsverträge im Vergleich zum Niveau des Vorjahres nicht verändern sollte. Kann ein überhöhter Abstellungsvertrag für das kommende Schuljahr nicht verlängert werden, da die bisherige kirchliche Lehrkraft nicht mehr zur Verfügung steht (z. B. durch Ruhestand), so soll als Ersatz in der Regel staatliches Personal angefordert werden. Sollte die Schule im Ausnahmefall noch nach der Unterrichtsplanung Änderungen am Umfang eines geplanten Abstellungsvertrags vornehmen wollen, so muss dies ebenfalls mit der kirchlichen Seite abgesprochen werden.

Bei Lehrkräften, die im Rahmen eines Abstellungsvertrags tätig sind, ist Mehrarbeit nicht zulässig. Grundsätzlich möglich ist das Modell Mehrung/Minderung innerhalb eines Schuljahres. In begründeten Fällen können **für evangelisches Lehrpersonal** Einsätze in der individuellen Förderung oder der Integrierten Lehrerreserve in einem Umfang von maximal 2 Wochenstunden im Rahmen des Abstellungsvertrags **in Absprache mit dem jeweiligen evangelischen Schulreferat** geduldet werden.

Die einzelne Schule darf in der Gesamtsumme nicht mehr Stunden für strukturellen Personalbedarf (T-Mittel) und Aushilfsverträge (H-Mittel) sowie Abstellungsverträge (B- bzw. C-Mittel) vergeben, als ihr durch das Staatsministerium mit dem Zuweisungsschreiben und eventuellen Änderungs- bzw. Ergänzungsschreiben zugeteilt wurden. Falls die Schule über die Zuweisung hinaus Stunden beanspruchen will, **reicht es nicht aus, dass sie diese Stunden im Rahmen ihres gesamten Stundenbudgets zur Verfügung hat**. Die Schule muss vielmehr mit dem Staatsministerium Rücksprache aufnehmen und eine entsprechende schriftliche Genehmigung einholen. Im Falle der Beendigung eines Vertrages während des Schuljahres wegen Kündigung kann dagegen eine neue Lehrkraft im gleichen Stundenumfang ohne Rücksprache mit dem Staatsministerium beschäftigt werden.

Auch befristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben Anspruch auf Ermäßigungsstunden gemäß Kapitel 4.5. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Mittel gelten als zugewiesen und müssen nicht eigens beim Staatsministerium angefordert werden.

Das Schreiben zur endgültigen Mittelzuweisung behält seine Gültigkeit bis zum 10. Oktober. Die Einsatzanträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Landesamt für Schule vorliegen. Falls eine Schule nach dem 10. Oktober noch nicht abgerufene Kontingente vertraglich vergeben will, muss sie erneut Rücksprache mit dem Staatsministerium aufnehmen, da noch offene zurückgegebene Reststunden bereits an andere Schulen vergeben wurden. Generell wird gebeten, vorzeitig endende Verträge unter Angabe des Namens und der Fächerverbindung der erkrankten Lehrkraft (z. B. wegen Kündigung oder Ende der Erkrankung) per Fax oder per E-Mail an die zuständigen Personalmitarbeiter zu melden.

4.3.2. Einsatz von Aushilfslehrkräften

Aufgrund der rückläufigen Bewerberzahlen mit gymnasialer Lehrbefähigung dürfen ganzjährige überhöhtige Verträge im Tarifbeschäftigtenverhältnis auch an Lehrkräfte ohne gymnasiale Fakultas vergeben werden; es ist nicht mehr erforderlich, vor Vertragsabschluss eine entsprechende Genehmigung von Seiten des Staatsministeriums zu beantragen.

Lehrkräfte, die ein Angebot für die Zweitqualifizierung im Bereich der staatlichen Grund-, Mittel- oder Förderschulen angenommen haben, stehen für Aushilfsverträge an staatlichen Gymnasien nicht zur Verfügung.

4.3.3. Unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte und Lehrkräfte mit unbefristetem Abstellungsvertrag zählen zum festen Lehrpersonal einer Schule und sind in ASV im Rahmen der Unterrichtsplanung zu erfassen. Die Ressourcen für die Beschäftigung unbefristet angestellter Lehrkräfte, die bei der UP eingeplant wurden, werden im Rahmen des Zuweisungs-KMS nicht eigens ausgewiesen; sie gelten im Umfang der unbefristeten Beschäftigung als bereitgestellt.

4.4. Anrechnungsstunden

4.4.1. Einplanung von Anrechnungsstunden

Anrechnungsstunden sind bei den Lehrkräften einzeln zu verplanen und mit den entsprechenden Zusatzangaben zu versehen. Dabei ist den Anrechnungsstunden eine Art und ggf. zusätzlich unter Bemerkung eine Differenzierung zuzuordnen, die der Schule in der Regel ebenfalls mit dem Zuweisungsschreiben mitgeteilt wird. Es dürfen nur ganzzahlige Werte vergeben werden; insbesondere ist die Übermittlung halber Anrechnungsstunden nicht zulässig.

Um Budgetschwierigkeiten zu vermeiden, müssen alle Anrechnungsstunden bei der Unterrichtsplanung verplant sein. **Nicht verwendete Budgetstunden können nicht in Anrechnungsstunden umgewandelt werden.**

Im Fall, dass die Schule einen neuen Schulleiter bekommt, dieser aber der Schule noch nicht bekannt ist, werden die für den Schulleiter vorgesehenen Anrechnungsstunden nicht verteilt. Gleichzeitig wird die Anforderung einer Planstelle mit zwei Wochenstunden und beliebiger Fächerverbindung sowie der Bemerkung „neuer Schulleiter/neue Schulleiterin“ als Hilfestellung für die Personalplanung erfasst.

Ebenso sind die Anrechnungsstunden für neue Seminarlehrkräfte bereits bei geeigneten Lehrkräften zu verplanen. Die Seminarlehrkraft ist mit vollem Deputat anzufordern (bitte Hinweis bei Bemerkung aufnehmen).

Die Verteilung der Anrechnungsstunden liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

4.4.2. Schulpsychologen und „Schule öffnet sich“

Sofern eine **Lehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie**

- eine Schule ohne Unterstützung durch einen Studienreferendar betreut, erhält sie genau vier Anrechnungsstunden;
- zwei Schulen ohne Unterstützung durch einen Studienreferendar betreut, erhält sie genau acht Anrechnungsstunden;
- mehr als zwei Schulen betreut, erhält sie **in jedem Fall** acht Anrechnungsstunden.

Ein Studienreferendar im zweiten Ausbildungsabschnitt mit Einsatz im Fach Schulpsychologie erhält genau drei Anrechnungsstunden.

Sofern einer Schule aktuell **kein eigener Schulpsychologe** zur Verfügung steht (auch bei Elternzeit o. ä.) wird sie von einer Stammlerkraft einer anderen Schule mitbetreut (vgl. 5.3). Wenn der Schule **ein Studienreferendar im zweiten Ausbildungsabschnitt mit Einsatz im Fach Schulpsychologie** zugewiesen wird, erhält die mitbetreuende Stammlerkraft für die Mitbetreuung der Schule genau zwei Anrechnungsstunden. Die mitbetreuende Stammlerkraft erhält somit insgesamt sechs Anrechnungsstunden (vier für die eigene Schule und zwei für die Mitbetreuung der betroffenen Schule), der betroffenen Schule stehen insgesamt fünf Anrechnungsstunden (zwei durch die mitbetreuende Stammlerkraft und drei durch den Studienreferendar) zur Verfügung.

Die beiden Anrechnungsstunden für die Mitbetreuung werden bei der Betreuungslehrkraft von der mitzubetreuenden Schule verbucht.

Sofern eine Schule über eine **Stammlehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie** verfügt **und** der Schule **zusätzlich ein Studienreferendar im zweiten Ausbildungsabschnitt mit Einsatz im Fach Schulpsychologie** (gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 ZALG) zugewiesen wird, erhält die Stammlehrkraft genau drei Anrechnungsstunden. Der betroffenen Schule stehen dann insgesamt sechs Anrechnungsstunden (drei durch die Stammlehrkraft und drei durch den Studienreferendar) zur Verfügung.

Diese Anrechnungsstunden sind mit der **Art „sp“ und unter Bemerkung mit der Differenzierung „Basispsy“** bei der Lehrkraft zu erfassen, in der Unterrichtsübersicht zu melden und werden nicht bei den sonstigen Kontingenten an Anrechnungsstunden mitgezählt.

An einer Schule, die über mehr als eine Stammlehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie verfügt, wird die schulpsychologische Betreuung an nur eine Lehrkraft übertragen; diese erhält die vorgesehenen Anrechnungsstunden. Nur in begründeten Fällen bewilligt das Staatsministerium auf Antrag hiervon Ausnahmen.

Hat eine Lehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie, die eine Schule schulpsychologisch betreut, die Lehrgangssequenz „Inklusive schulpsychologische Beratung bei Autismus-Spektrum-Störungen und sozial-emotionalen Störungsbildern“ absolviert, erhält sie eine zusätzliche Anrechnungsstunde. Dies gilt für maximal eine Lehrkraft pro Schule. Eine Lehrkraft kann diese Anrechnung maximal einmal erhalten, auch wenn sie mehrere Schulen betreut. Diese Anrechnungsstunde ist **mit der Art „sp“ und unter Bemerkung mit der Differenzierung „ASS/esE“** bei der Lehrkraft zu erfassen.

Die aus dem Bereich „Schule öffnet sich“ zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden für Schulpsychologen wurden der Schüleranzahl entsprechend auf die Schulen verteilt; die folgende Tabelle gibt die maximale Anzahl an Anrechnungsstunden an, die im Schuljahr 2024/2025 verbucht werden kann:

Schülerzahl gemäß Prognose (Kap. 3.1 und 3.3)	Anrechnungen in WS
bis 599	2
600 – 799	3
800 – 899	4
900 – 1099	5
1100 – 1199	6
1200 – 1299	7
ab 1300	8

Für die Vergabe der Anrechnungsstunden aus „Schule öffnet sich“ gilt:

- An einer Schule, die über mehr als eine Stammlehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie verfügt, können diese Anrechnungsstunden auch auf mehrere Lehrkräfte mit Fakultas Schulpsychologie übertragen werden.
- Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt mit Einsatz im Fach Schulpsychologie werden in der Regel keine Anrechnungsstunden aus dem Programm „Schule öffnet sich“ gewährt. Sollten die Stunden im Einzelfall aber anderweitig nicht verteilt werden können, können diese Studienreferendare zusätzlich mit höchstens drei Anrechnungsstunden aus dem Programm „Schule öffnet sich“ ausgestattet werden.

Die Anrechnungsstunden aus dem Bereich „Schule öffnet sich“ sind bei den Lehrkräften **mit der Art „sp“ und unter Bemerkung mit der Differenzierung „Sös“** zu erfassen.

4.4.3. Verwaltungsbeamte

Soweit Verwaltungsbeamte im Zug der Verwaltungsreform in den Schulbereich versetzt wurden, können bei einer halben Stelle vier, bei einer ganzen Stelle acht Anrechnungsstunden aus dem der Schule zur Verfügung stehenden Topf nicht vergeben werden. Bei einem anderen Teilzeitmaß sind die Anrechnungsstunden entsprechend anteilig zu kürzen (ggf. kaufmännische Rundung) gemäß:

$$\frac{\text{Arbeitszeit in Zeitstunden}}{40} \cdot 8$$

4.4.4. Schulgebundene Funktionen (FSF-Topf)

Für Anrechnungsstunden zu schulgebundenen Funktionen (FSF) gilt folgende Regelung:

Als Berechnungsgrundlage für die **FSF-Anrechnungen** wird die mit dem Faktor **0,90** multiplizierte maßgebliche **Schülerzahl** für das Budget aus der Übersicht unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Schülerzahlen (Schülerzahlen für das Budget gesamt) festgesetzt. Die maximale Anzahl der **FSF-Anrechnungsstunden** einer Schule erhält man, wenn man **diese Schülerzahl durch 21 dividiert** und das Ergebnis mathematisch rundet.

Über die Vergabe der Anrechnungsstunden aus dem Bereich der FSF-Anrechnungen entscheidet die Schule in eigener Zuständigkeit. Es bleibt den Schulen aber überlassen, Anrechnungsstunden auch für Unterrichtszwecke zu verwenden, um partielle Teilungen oder zusätzliche Kurse zu ermöglichen. Auch damit wäre eine Entlastung von Lehrkräften für zusätzliche nichtunterrichtliche Tätigkeiten verbunden, die für sich genommen keine gesonderte Anrechnungsstunde rechtfertigen würden.

4.4.5. Seminausbildung

Für Anrechnungsstunden für die Seminausbildung gilt folgende Regelung:

Die an einer Schule zu vergebende Gesamtzahl von Anrechnungsstunden für Seminarlehrkräfte und Seminarleiter/innen (gemäß KMBek vom 27. Juni 2019 (BayMBI 2019 Nr. 252)) ist **mit dem Faktor 0,85 zu multiplizieren**. Über die Vergabe der Anrechnungsstunden entscheidet der Seminarvorstand. Seminarlehrkräfte, die erstmalig ein Seminar führen, sollen von der Reduzierung ausgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Anzahl der vergebenen Anrechnungen bei Seminarlehrkräften jedes Halbjahr angepasst werden muss.

4.4.6. Schulleitung

Die maximale Anzahl der Anrechnungsstunden für Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter, Mitarbeiter in der Schulleitung sowie Oberstufenkoordinatoren wird entsprechend der folgenden Tabelle ermittelt:

Schülerzahl für das Budget	Mitarbeiter/ Stellvertreter/ Oberstufenkoordination	Schulleiter	Schülerzahl für das Budget	Mitarbeiter/ Stellvertreter/ Oberstufenkoordination	Schulleiter
bis 60	1	10	661 bis 720	18	19
61 bis 120	4	10	721 bis 780	19	20
121 bis 180	4	10	781 bis 840	21	21
181 bis 240	6	11	841 bis 900	23	21
241 bis 300	7	12	901 bis 960	26	21
301 bis 360	9	13	961 bis 1020	28	21
361 bis 420	10	14	1021 bis 1080	31	21

Schülerzahl für das Budget	Mitarbeiter/ Stellvertreter/ Oberstufenkoordination	Schulleiter	Schülerzahl für das Budget	Mitarbeiter/ Stellvertreter/ Oberstufenkoordination	Schulleiter
421 bis 480	12	15	1081 bis 1140	33	21
481 bis 540	13	16	1141 bis 1200	36	21
541 bis 600	15	17	1201 bis 1260	38	21
601 bis 660	16	18	1261 bis 1320	40	21

Das Anrechnungsstundenkontingent für Mitarbeiter, Stellvertreter und Oberstufenkoordinatoren erhöht sich bei Schülerzahlen oberhalb von 1320 für je 60 weitere Schülerinnen und Schüler um zwei weitere Wochenstunden.

Die Vorbereitung der Profil- und Leistungsstufe des neunjährigen Gymnasiums dürfte in aller Regel mit zusätzlichen Aufgaben in der Verantwortung der Oberstufenkoordination verbunden sein. Vor diesem Hintergrund bitten wir bei der Vergabe von Anrechnungsstunden, diese Sondersituation zu berücksichtigen. Insbesondere soll eine Reduktion der Anrechnungsstunden im Bereich der Oberstufenkoordination im Schuljahr 2024/2025 (nur Q12 des G9) nach Möglichkeit vermieden werden.

Sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet ist, erhält jedes Mitglied der erweiterten Schulleitung zusätzlich zwei Anrechnungsstunden. **Diese Anrechnungsstunden sind an die Mitglieder der erweiterten Schulleitung gebunden und dürfen nicht auf andere Lehrkräfte umverteilt werden.**

4.4.7. Örtlicher Personalrat

Auf Antrag des örtlichen Personalrats werden im nachstehenden Umfang Personalratsmitglieder von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt:

Anzahl der Beschäftigten an der Schule	Umfang der Freistellung für den ÖPR insgesamt in WS
bis 24	1
25 bis 49	2
50 bis 74	3
75 bis 99	4
100 bis 129	5
130 bis 169	6

für jeweils 50 Beschäftigte mehr: 1 zusätzliche WS Freistellung

Beschäftigte im Sinne des BayPVG sind die Beamtinnen bzw. Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, zum Begriff des Beschäftigten vgl. Art. 4 BayPVG.

Zu den Beschäftigten an den Schulen zählen daher **insbesondere**

- die Lehrkräfte ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Einsatzes;
- die an der Schule tätigen Lehrkräfte (bei Seminarschulen also nicht die Referendarinnen bzw. Referendare des eigenen Seminars während des Zweigschuleinsatzes); maßgeblich ist jeweils die Zahl der zugewiesenen Referendarinnen bzw. Referendare zu Unterrichtsbeginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres;
- Verwaltungsangestellte

Die Stundenentlastung steht dem örtlichen Personalrat als solchem zu. Dieser entscheidet, welches seiner Mitglieder im Einzelfall die Freistellung erhalten soll.

Weitere einschlägige Regelungen finden sich in der KMBek Nr. II.5-5 P 4008-6.23 053 vom 19.04.2011 (KWMBI S. 93).

Achtung: Konkret ist die Anzahl der Beschäftigten jeweils vor Ort zu bestimmen, eine Ermittlung über die Daten der ASV ist nicht automatisch möglich.

4.4.8. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte erhält nach Bestellung durch die Schulleitung eine Anrechnungsstunde der Art „wd“ für die Ausübung seiner Tätigkeit.

4.4.9. Systembetreuung

Allen staatlichen Gymnasien wird wie in den letzten Jahren eine zusätzliche Anrechnungsstunde für die Systembetreuung zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlich zu den regulären Anrechnungsstunden gewährte Stunde ist bei der betroffenen Lehrkraft direkt unter der Art „BD2_SYS (Systembetreuer Masterplan Bayern Digital II)“ auszuweisen, um sie in den Amtlichen Schuldaten getrennt erfassen zu können.

Gymnasien, an denen ein Studienseminar, ein Satellitenseminar oder eine Teilausbildung eingerichtet ist, haben zusätzlichen Aufwand in der Systembetreuung sowohl hinsichtlich ihrer Aufgaben im pädagogischen Bereich als auch bei der Bereitstellung und Pflege der für die Ausbildung von (wechselnden) Studienreferendaren notwendigen digitalen Infrastruktur. Daher hat der Haushaltsgesetzgeber bereits zum Schuljahr 2019/2020 für diese Schulen weitere Ressourcen zur Verfügung gestellt. Auch im Schuljahr 2024/2025 wird an diesen Schulen daher eine weitere zusätzliche Anrechnungsstunde (insgesamt somit zwei zusätzliche Anrechnungsstunden) vergeben (ebenfalls zu erfassen unter der Art „BD2_SYS“).

4.4.10. Stärkung im Bereich der pädagogisch-psychologischen Beratung durch die Beratungslehrkräfte

Zur Stärkung der pädagogisch-psychologischen Beratung durch die Beratungslehrkräfte (z. B. bei der Bewältigung von Schulproblemen wie Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, schulischen Konflikten; vgl. KMBek über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (II, 1.2)) wird jeder Beratungslehrkraft auch im Schuljahr 2024/2025 über die aus dem FSF-Topf bereitgestellten Anrechnungsstunden hinaus dauerhaft eine zusätzliche Anrechnungsstunde zur Verfügung gestellt. Sie ist bei der Lehrkraft unter der Art „BeLK“ zu erfassen (siehe dazu auch <https://www.asv.bayern.de/doku/gy/up/lehrkraefte/anrechnung>).

Sofern einer Schule ein Studienreferendar mit der Fakultas Beratungslehrkraft zugewiesen wird, erhält dieser genau eine Anrechnungsstunde zur Unterstützung der Beratungstätigkeit an der Schule; die Anrechnungsstunde ist bei der Lehrkraft unter der Art „BeLK_Ref“ zu erfassen.

4.4.11. Begleitung des Übertritts

Mit KMS vom 18.07.2019, Az. IV.7-BS4302.0/37/6, wurde grundlegend über das Konzept zur Begleitung des Übertritts informiert. Ab dem Schuljahr 2019/2020 haben die Beratungslehrkräfte der staatlichen Gymnasien ihre Tätigkeit als „Übertrittscoach“ aufgenommen. Für die damit verbundenen Aufgaben erhält jede Schule eine zusätzliche Anrechnungsstunde; sie ist zweckgebunden gemäß o. g. KMS einzusetzen und in ASV bei der Lehrkraft mit der Art „BGs“ zu erfassen.

4.4.12. Koordination der beruflichen Orientierung

Die Inhaber der Funktion „Koordination der beruflichen Orientierung“ Funktionsträger erhalten für ihre Tätigkeit (insbesondere die Weiterentwicklung des schulspezifischen Curriculums zur beruflichen Orientierung sowie die Steuerung und Koordination des Moduls zur beruflichen Orientierung, des P-Seminarangebots sowie des Aufbaumoduls zur beruflichen Orientierung in Q12/13) eine zusätzliche Anrechnungsstunde. Sie ist bei der Lehrkraft unter der Art „KBO“ zu erfassen (siehe dazu auch <https://www.asv.bayern.de/doku/gy/up/lehrkraefte/anrechnung>).

4.4.13. Aufwuchs G9

In den kommenden Schuljahren sind im Rahmen des Aufwuchses des neunjährigen Gymnasiums neue Elemente zu etablieren. Auch im Schuljahr 2024/2025 werden die Schulen hierfür weitere Vorbereitungen treffen (z. B. über schulinterne Lehrerfortbildungen). Dafür kann auch im Schuljahr 2024/2025 jedes staatliche Gymnasium 4 zusätzliche Anrechnungsstunde vergeben. Diese Anrechnungsstunde soll an Lehrkräfte vergeben werden, die besondere Aufgaben im Zuge des Aufwuchses des neunjährigen Gymnasiums übernehmen. Die Anrechnungsstunde ist bei der Lehrkraft unter der Art „AufwuchsG9“ zu erfassen (siehe dazu auch <https://www.asv.bayern.de/doku/gy/up/lehrkraefte/anrechnung>).

Im Schuljahr 2024/2025 kommen hierfür insbesondere in Frage

- die Oberstufenkoordination zur weiteren Vorbereitung der Profil- und Leistungsstufe *oder*
- die Koordination der beruflichen Orientierung zur Einrichtung des Aufbaumoduls zur beruflichen Orientierung

4.4.14. Einsatz mehrere Schulhäuser

Für die Vergabe von Anrechnungsstunden der Art „wm“ Einsatz mehrere Schulhäuser ist ein (vom Staatsministerium bewilligter) Antrag erforderlich.

4.5. Ermäßigungsstunden

Während Anrechnungsstunden für nichtunterrichtliche Tätigkeiten gewährt werden, reduzieren Ermäßigungsstunden die tatsächliche Arbeitszeit der Lehrkräfte. Folgende Ermäßigungen können gewährt werden:

Altersermäßigungen für Beamte und tarifbeschäftigte Lehrkräfte gemäß KMBek Nr. II.5 - 5 P 4004 - 6.13 511 vom 28. Mai 2003:

Geburtsdatum	Vollendung des	Altersermäßigung bei Vollzeitbeschäftigung
01.02.1963 oder früher	62. Lebensjahres bis zum 31.01.2025	3 Stunden
02.02.1963 - 01.02.1965	60. Lebensjahres bis zum 31.01.2025	2 Stunden
02.02.1965 - 01.02.1967	58. Lebensjahres bis zum 31.01.2025	1 Stunde

Bei **Altersteilzeit** im Beamtenverhältnis dürfen keine Altersermäßigungen vergeben werden. **Eine Herabsetzung des Unterrichtseinsatzes einer Lehrkraft wegen vorübergehender Erkrankung** muss beim Staatsministerium beantragt und genehmigt werden. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist vom Schulleiter grundsätzlich ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen und dem Staatsministerium vorzulegen. Das Gesundheitszeugnis muss Angaben darüber enthalten, ob und in welchem Umfang/Dauer die Unterrichtsreduzierung aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist sowie eine Prognose dazu, dass aufgrund der gewährten Unterrichtsreduzierung innerhalb eines Jahres mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gerechnet werden kann. Ausnahmsweise kann nach einem

längeren Klinikaufenthalt oder einer Reha-Maßnahme anstelle des amtsärztlichen Zeugnisses eine entsprechende Klinik-Bescheinigung vorgelegt werden.

Ermäßigungen aufgrund von Behinderungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Vorlage des Bescheids des Versorgungsamtes über die Anerkennung als Schwerbehinderter einzuräumen. Für die Zeit, in der die Ermäßigung zur Aufrechterhaltung des Unterrichts noch nicht eingeräumt werden kann, soll – bei Einverständnis des Beamten – Mehrarbeit angeordnet werden. Ermäßigungen können frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt werden, ab dem die Lehrkraft den Bescheid der Schulleitung vorlegt. Die Höhe der Ermäßigungen bei einer Schwerbehinderung (GdB) zeigt folgende Tabelle:

Grad der Behinderung	Ermäßigung
50 ≤ GdB < 70	2 WS
70 ≤ GdB < 90	3 WS
90 ≤ GdB	4 WS

Lehrkräfte, die nach § 2 Abs. 3 SGB IX schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, erhalten keine Stundenermäßigung wegen Schwerbehinderung.

Wenn eine Lehrkraft lediglich auf Grund der Ermäßigungsstunden nicht die volle Stundenzahl unterrichtet, muss kein Teilzeitantrag gestellt werden.

Neue Ermäßigungen, Veränderungen des GdB sowie Verlängerungen von auslaufenden Ermäßigungen sind dem Staatsministerium möglichst bald gesondert bekannt zu geben; Nachweise (Kopien), aus denen der gewährte GdB und die Gültigkeitsdauer ersichtlich sind, sind vorzulegen. Wegfallende Ermäßigungsstunden aufgrund Reduzierung oder Verlust des GdB entfallen zum nächsten Schulhalbjahr. Diese Daten werden im Rahmen der Amtlichen Schuldaten überprüft und abgeglichen.

Bitte beachten Sie bei Lehrkräften, die (auch) in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind und zudem Ermäßigungsstunden erhalten, auch Kapitel 4.1.2 und Kapitel 4.1.3.

4.6. Mehrarbeit

Soweit das Gesamtbudget nicht überschritten wird, sind die Schulleitungen ermächtigt, im Bedarfsfall (und nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten) Mehrarbeit anzuordnen, wobei das Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel unterstellt werden kann, insbesondere bei

- Vertretungsfällen (bei Erkrankung, Mutterschutz usw.), die nach Schuljahresbeginn auftreten.
- Vertretungsfällen, die zu Beginn des Schuljahres bestehen, wenn mit der Rückkehr des Vertretenen an die Schule während des 1. Schulhalbjahres gerechnet werden kann.

Die aktuelle Rechtslage bei der Mehrarbeitsregelung für öffentliche Schulen sind im Art. 87 BayBG und der KMBek zur Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012, Az. II.5 - 5P4004.4 - 6b.85480 (KWMBI S. 355) festgelegt.

Nähere Informationen und Beispiele u.a. zu den Themen Anordnung von Mehrarbeit, Freizeitausgleich, Vergütungsgrenze, Abrechnung, Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigten und bei Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis finden Sie im KMS „Hinweise zur Lehrermehrarbeit“ vom 04.10.2016, Az. II.5-BP4004.4/3/78.

Regelungen für Teilzeitbeschäftigte zur diskriminierungsfreien Besoldung sind im KMS Nr. II.5 - 5 P 1166.4 - 1.83 436 vom 28.08.2008 zu finden.

Mehrarbeit von Schulleiterinnen/Schulleitern muss durch das Staatsministerium genehmigt werden. Anträgen von Schulleitern auf Genehmigung von Mehrarbeit kann nur in begründeten Fällen entsprochen werden; die geringfügige oder kurzzeitige Erteilung von Pflichtunterricht in Mehrarbeit kann aufgrund der Anrechnungsstunden für die Schulleitertätigkeit nicht vergütet werden, vgl. Ziff. V.4 der KMBek Mehrarbeit im Schulbereich vom 10.10.2012, KWMBI S. 355. Bitte richten Sie diesbezügliche Anträge mit einer schriftlichen Begründung an OStR Alexander Hammon (E-Mail-Adresse: alexander.hammon@stmuk.bayern.de).

Mehrarbeit bei Abstellungsverträgen: siehe Kapitel 4.3.1

4.7. Unterrichtsausfall / Unterrichtskürzung

Ein Unterrichtsausfall oder Unterrichtskürzungen für mehr als sechs Wochen sind dem zuständigen Schulreferat im Staatsministerium anzuzeigen.

5. Personalveränderungen

5.1. Anforderungen

Die vorgesehenen Personalveränderungen für das nächste Schuljahr werden in einem gesonderten Dialog mit Benutzerführung erfasst (Datei → Unterrichtsplanung → Personalveränderung).

Den Schulen wird im Rahmen der Unterrichtsplanung die Möglichkeit gegeben, bei den Personalanforderungen Lehrkräfte namentlich aufzuführen. Dabei werden die Wünsche der Schulen berücksichtigt, soweit dies unter Beachtung der sozialen Belange der Bewerber und im Hinblick auf die gleichmäßige Unterrichtsversorgung aller staatlichen Gymnasien möglich ist. Über die Festanstellung eines Bewerbers entscheidet das Staatsministerium weiterhin ausschließlich nach Leistung, Eignung und Befähigung und damit unabhängig vom Ortswunsch und einer eventuellen namentlichen Anforderung durch eine Schule.

Für jede Anforderung/Meldung muss ein **eigener Datensatz** angelegt werden. Jede Personalveränderung umfasst drei Bereiche:

- Art der Anforderung und Stundenumfang: Anforderung einer neuen Stammllehrkraft, eines Studienreferendars, einer Lehrkraft der Mobilen Reserve, einer Abordnung etc.
- Personalangaben zu der unter Art genannten Anforderung: namentliche Anforderung; Studienreferendar soll bleiben; Name der aus der Elternzeit zurückkehrenden Person etc.
- Ursache, die die Personalveränderung auslöst: zusätzlicher Bedarf in einem Fach; Pensionierung; versetzungswillige Lehrkraft; Abgang wegen Elternzeit; Überhang in einem Fach etc.

Wichtige Informationen zu den Anforderungen (z. B. namentliche Anforderungen bestimmter Lehrkräfte, Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Aushilfsnehmern usw.) müssen unbedingt als Bemerkung direkt bei der Anforderung erfasst werden. Falls notwendig, können dem Staatsministerium unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Bemerkung kurze Erläuterungen übermittelt werden. Die dort übermittelten Texte werden nur bei Bedarf und nur in Ausnahmefällen von den Personalmitarbeitern des Staatsministeriums eingesehen.

Weitere wichtige technische und planerische Hinweise:

- Mehrere Anforderungen können ggf. auf derselben Ursache beruhen; es werden dann mehrere Datensätze erstellt.
Beispiel: Eine Überkapazität in einem Fach soll durch zwei Teilabordnungen an verschiedene Schulen abgebaut werden.
- **Nach dem offiziellen Übermittlungstermin der UP** bitte beachten, dass eine erneute Übermittlung der UP die Personalmitarbeiter im Staatsministerium **nicht mehr erreicht**. Für diesen Fall sind die zuständigen Personalmitarbeiter für die jeweils betroffenen Leitfächer gesondert über Änderungen der geplanten Einsätze der Lehrkräfte und der Personalanforderungen zu informieren.
- Treffen umgekehrt für eine Anforderung mehrere Ursachen zu, dann ist die überwiegende Ursache anzugeben.
- Studienreferendare werden nicht versetzt, sondern **stets neu zugewiesen** (ausschließlich Anforderungsart R bzw. Z). Studienreferendare an der Schule, die in den zweiten Teil des zweiten Ausbildungsabschnitts kommen (Z-Referendare), müssen daher erneut angefordert und zugewiesen werden.

- Eine **Lehrkraft der Mobilen Reserve** (Anforderungsart BM) kann z. B. bei längerfristiger Krankheit oder Mutterschutz einer Stammllehrkraft angefordert werden. Analog zum Verfahren bei Studienreferendaren müssen Lehrkräfte der Mobilen Reserve, sofern ein Verbleib an der Schule gewünscht wird, **erneut angefordert** und zugewiesen werden.
- Wenn für eine gewünschte Anforderung der Schule bereits eine Person bekannt ist, die ggf. im Rahmen eines überhäufigen strukturellen Aushilfsvertrages tätig werden soll, so ist dies in der Bemerkungszeile mitzuteilen.
- **Studienreferendare sind mit 17 Wochenstunden** (Ausnahme: Einsatz als Integrierte Lehrerreserve), **Planstellen für Neueinstellungen mit Vollzeit anzufordern**. Studienreferendare mit Fakultas Schulpsychologie sind mit 17 Wochenstunden, davon 3 Anrechnungsstunden anzufordern. Studienreferendaren bei denen bereits bekannt ist, dass sie schwerbehindert sind und beantragt haben, oder sich für das familienfreundliche Referendariat entschieden haben, können namentlich mit **10 statt 17 Wochenstunden** angefordert werden. Planstellen, für die Rückkehrer und versetzungswillige Lehrkräfte namentlich angefordert werden, können mit der von der Lehrkraft gewünschten Teilzeit erfasst werden. Sollte eine gewünschte Versetzung nicht realisiert werden, wird das Staatsministerium die Anforderungen entsprechend abändern.
- Rückkehrer ohne vorherigen Einsatz mit Teilzeit in Elternzeit müssen angefordert werden; sie **dürfen nicht zusätzlich** eingeplant werden. Soweit Lehrkräfte der Schule, deren Beurlaubung (Elternzeit) endet, bereits mit Teilzeit während der Elternzeit im laufenden Schuljahr an der Schule eingesetzt sind, sollen diese für das kommende Schuljahr in der Unterrichtsplanung eingeplant werden. Eine erneute Anforderung ist dann nicht erforderlich.
- Befindet sich eine Lehrkraft zu Unterrichtsbeginn in Elternzeit und dauert diese das Schulhalbjahr über an, so können für diese Lehrkraft eine Lehrkraft der Mobilen Reserve, ein Studienreferendar oder Mittel angefordert werden.
- Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die unbefristet an der Schule tätig sind, sind in der Unterrichtsplanung bereits einzuplanen. Die Mittel gelten als bereitgestellt.
- Sollen Lehrkräfte befristet zur Abdeckung eines strukturellen Bedarfs beschäftigt werden, die nicht unbefristet eingestellt sind, sind dafür Mittel anzufordern [Art T]. Soll eine eingeplante unbefristet angestellte Lehrkraft aufgestockt werden, ist lediglich die Differenz mit der Art T anzufordern und in der Bemerkung auf die gewünschte Aufstockung hinzuweisen.
- Bei der Anforderung von T-Mitteln für die befristete Beschäftigung von Instrumentallehrkräften an Musischen Gymnasien ist in der Bemerkungszeile das zu unterrichtende Instrument anzugeben.
- Wenn bereits eine Vorabsprache mit einer Nachbarschule getroffen wurde, dass die Schule eine (namentliche) **Abordnung** aufnehmen kann, dann ist dies bei den Anforderungen zu erfassen [Art O, (Personalangabe NA)]. Setzen Sie sich bitte grundsätzlich als aufnahmewillige Schule mit der abgebenden Schule in Verbindung, um sicherzustellen, dass die Lehrkraft mit der richtigen PKZ angefordert wird.
- Für erkrankte Lehrkräfte oder Lehrkräfte in Mutterschutz können grundsätzlich auch Aushilfsmittel unter Angabe der Fächerverbindung beantragt werden [Art H, Ursache K oder M]. Bitte in der Bemerkung eine kurze Mitteilung über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung erfassen. Das Staatsministerium behält sich vor, eine Mittelanforderung beispielsweise durch die Zuweisung eines Studienreferendars zu ersetzen.

Bitte beachten Sie: Anforderungen mit der Ursachenart VJ Versetzungswillige werden bei der Personalplanung nur als Ersatzanforderung nach Versetzung der hinterlegten Lehrkraft berücksichtigt. Pro versetzter Lehrkraft dürfen Ersatzanforderungen nur in gleichem Umfang beantragt werden.

Beispiele:

- Rückkehrer aus der Beurlaubung, die an eine andere Schule **wechseln** und wiederverwendet werden sollen, sind von der aufnahmewilligen Schule unter Angabe der PKZ anzufordern [Art A, Personalangabe RW].
- Rückkehrer aus der Beurlaubung, die an der **eigenen** Schule wiederverwendet werden sollen, sind von der Schule unter Angabe der PKZ anzufordern [Art A, Personalangabe RE].
- Lehrkräfte, die an die Schule durch Hinversetzung **wechseln** wollen, sind unter Angabe der PKZ und der bisherigen personalführenden Schule (Bemerkungszeile) anzufordern [Art A, Personalangabe W].
- Versetzungswillige Lehrkräfte der eigenen Schule sind in jedem Fall zu melden. Wird der **Versetzung** mit **Ja** zugestimmt [Ursache VJ], kann die Schule eine beliebige Ersatzanforderung tätigen [Art A, Art R etc.] und eine Personalangabe eintragen. Die Anforderung wird erst dann wirksam, wenn das Staatsministerium der Versetzung zustimmt. Die versetzungswilligen Lehrkräfte sind mit der gewünschten UPZ zu verplanen und werden im Budget geführt. Sofern in der Fächerverbindung der versetzungswilligen Lehrkraft ein Überhang besteht, wird auf eine Ersatzanforderung verzichtet.
- Für versetzungswillige Lehrkräfte, deren **Versetzung** die Schule **nicht** zustimmt (dies ist nur beim ersten Antrag der Lehrkraft möglich), ist ebenfalls ein Datensatz ohne Art bei den Personalangaben anzulegen [Ursache VN].
- Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere kirchliche Lehrkräfte gehören **nicht zum Stammpersonal** und sind daher **für jedes Schuljahr neu anzufordern** (überhäftige Abstellungsverträge: **Art B**, unterhäftige Abstellungsverträge: **Art C**). Bei einem geplanten Einsatz einer kirchlichen Lehrkraft an mehreren staatlichen Gymnasien sollten die überhäftigen Mittel von der Schule angefordert werden, an der die Lehrkraft mit den meisten Stunden eingesetzt werden soll; die abgebenden und aufnehmenden Stunden werden dann von den Schulen durch Abordnungen angezeigt (Art U bzw. O). **Auch bei der Anforderung von bereits beschäftigten kirchlichen Lehrkräften muss auf jeden Fall möglichst bald Rücksprache mit dem zuständigen Schulreferat der jeweiligen Diözese bzw. mit dem jeweiligen Schulbeauftragten für den Evangelischen Religionsunterricht genommen werden.**

5.2. Abordnungen an eine andere Schule

Abordnungen, die mit einer anderen Schule bisher vereinbart sind, **dürfen nicht in der Unterrichtsplanung eingeplant werden**, sondern müssen von den beteiligten Schulen erneut angefordert werden (Art. O bzw. U). Abordnungen sind nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

Ein absehbarer Überhang in einem Fach ist im Rahmen der Unterrichtsplanung bei den Personalveränderungen unter der Art U und der Ursache U mitzuteilen (vgl. auch Ausführungen unter https://www.asv.bayern.de/doku/gy/up/lehrkraefte/versetzung_ueberhaenge).

Insbesondere, wenn eine Schule bereits zur Unterrichtsplanung einen Personalüberhang meldet, aber auch im Rahmen der laufenden Personalplanung kann es im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Unterrichtsversorgung der Schulen notwendig sein, einen Ausgleich zwischen benachbarten Schulen zu schaffen. In diesen Fällen werden

die Schulen im Zuweisungs-KMS gebeten, geeignete **Stammlehrkräfte** durch Abordnung damit zu beauftragen, am benachbarten Gymnasium Unterrichtsaushilfe zu leisten. Diese Abordnungen sind dann von der **abgebenden Schule verbindlich einzuhalten**. Insbesondere ist der Unterricht an der aufnehmenden Schule durch (voll qualifizierte) **Stammlehrkräfte (keine Aushilfskräfte)** zu unterstützen und ein Einsatz für das gesamte Schuljahr zu gewährleisten, d. h. bei Erkrankung oder eventuellem Mutterschutz der abgeordneten Lehrkraft ist ggf. zeitnah auch ein entsprechender fächergleicher Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidung darüber, welche (voll qualifizierten) Stammlehrkräfte mit einem Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit abgeordnet werden, ist der Schulleitung übertragen. Der örtliche Personalrat ist vor der Entscheidung über die Auswahl der abzuordnenden Lehrkraft dann zu beteiligen, wenn der Betroffene mit der Teilabordnung nicht einverstanden ist. Die Schulleitung soll den örtlichen Personalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat allerdings grundsätzlich informieren. Vollabordnungen von Lehrkräften werden nach namentlicher Mitteilung vom Ministerium angeordnet. Die Schulleitung wird gebeten, mit der Leitung der anderen Schule Verbindung aufzunehmen und das Weitere zu veranlassen. Muss bereits aufgrund der Planung der einzelnen Schule von der Notwendigkeit einer Abordnung ausgegangen werden, so wird die Schule gebeten, möglichst vorab eine Vereinbarung mit einer Nachbarschule zu treffen, die auch der vermutlich betroffenen Lehrkraft entgegenkommt und diese Meldung in die Unterrichtsplanung aufzunehmen.

Überhänge im **Instrumentalunterricht** dürfen nur als Anforderung zur UP angegeben werden, sofern bereits eine Schule bekannt ist, die im selben Umfang eine entsprechende aufnehmende Abordnung annehmen möchte. Die Schulnummer der aufnehmenden Schule ist bei der Anforderung zu übermitteln.

5.3. Schulpsychologen

Soll einer Schule ein Schulpsychologe als Stammlehrkraft neu zugewiesen werden, so ist mit der Unterrichtsplanung eine entsprechende Anforderung zu melden. Gleichzeitig ist der zuständige Ministerialbeauftragte zu informieren, der eine ausgewogene Verteilung der Schulpsychologen in seinem Aufsichtsbezirk sicherstellen soll.

Sofern eine Schule nicht über eine eigene Lehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie verfügt, wird eine Lehrkraft einer benachbarten Schule an diese Schule abgeordnet, um dort die schulpsychologische Betreuung zu übernehmen. Für die Erfassung dieser Lehrkraft sind folgende Hinweise im Rahmen der UP zu beachten:

- Zunächst ist zu klären, wer die schulpsychologische Betreuung der Schule, die über keine eigene Lehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie verfügt, voraussichtlich übernehmen wird. In den meisten Fällen kommt hierfür die Lehrkraft in Frage, die diese Tätigkeit auch in der Vergangenheit bereits ausgeübt hat; die Festlegung erfolgt durch die MB-Dienststelle bzw. die Staatliche Schulberatungsstelle unter Rücksprache mit der Schulleitung der Stammschule der abzuordnenden Lehrkraft.
- Jede Schule, die zum Zeitpunkt der UP über keine eigene Lehrkraft mit Schulpsychologie verfügt, verbucht die Lehrkraft der benachbarten Schule, die die schulpsychologische Betreuung voraussichtlich übernehmen wird, bereits im Rahmen der UP als aufnehmende Abordnung; eine Anforderung ist hierfür nicht erforderlich. Bei der Lehrkraft werden bis zu vier Anrechnungsstunden unter der Art „sp“ und unter Bemerkung mit der Differenzierung „Basispsy“ verbucht.

Sonderfälle:

- Die Schule fordert die Neuzuweisung einer Stammlehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie an: Die Verbuchung der Anrechnungsstunden erfolgt dennoch wie oben beschrieben. Sofern im Rahmen der Personalplanung eine Zuweisung erfolgt, wird die Abordnung bei der US aufgehoben; sofern keine Zuweisung er-

folgt, kann die Abordnung bei der US im Regelfall in dieser Form belassen werden. **Bei der Anforderung sind die Anrechnungsstunden (mit Begründung) entsprechend zu berücksichtigen.**

- Ein Schulpsychologe möchte aus Beurlaubung an die eigene Schule zurückkehren und wird von dieser namentlich angefordert: Die Anrechnungsstunden werden direkt bei der Anforderung der rückkehrenden Lehrkraft eingetragen und eine entsprechende Begründung angegeben. **Diese Anrechnungsstunden dürfen nicht bei einer anderen Lehrkraft verbucht werden.**
- Bei Betreuung von insgesamt drei Schulen verbuchen beide aufnehmenden Schulen in der Summe vier Anrechnungsstunden.
- Die Stammschule der betroffenen Lehrkraft verbucht bei dieser bereits bei der UP eine abgebende Abordnung in Höhe von vier Wochenstunden.

Sonderfall:

Bei Betreuung von insgesamt drei Schulen werden zwei abgebende Abordnungen in Höhe von in der Summe vier Wochenstunden verbucht.

Der Einsatz der Lehrkraft wird infolgedessen auf dem Reiter Einsatzschulen Übersicht verwaltet.

5.4. Fachlehrkräfte für Textilarbeit und Werken / Hauswirtschaft

Wie in den Vorjahren besteht die Möglichkeit, dass Schulen dem zuständigen Schulamt jeweils bis 20. Mai einen entsprechenden Bedarf im Bereich Textilarbeit mit Werken / Hauswirtschaft melden. Das Staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit, ob es aus dem eigenen Budget Stunden bereitstellen kann.

Auch ein möglicherweise unvermeidbarer Personalüberhang in diesem Bereich an der eigenen Schule muss dem Staatsministerium – Referat V.7 – zum o. g. Termin gemeldet werden, damit ihm rechtzeitig durch Abordnung an eine benachbarte Schule begegnet werden kann. Zur Vermeidung unnötiger Härten werden die Schulen gebeten, mit den umliegenden Schulen Abordnungsmöglichkeiten zu klären und entsprechende Vorschläge mitzuteilen.